Metall.
114
o

Metall. 114 o

<36635564620017

<36635564620017

Bayer. Staatsbibliothek

Metall.
114º

Swoboda

Metall. 114°

Der Staat, das Eigenthum, die Regalien,

insbesondere die Bergwerkshoheit

in ihrer Genesis, welthistorischen Entwickelung und heutigen Berechtigung

von

Johann Swoboda,

Doctor des Rechts und der Staatswissenschaften, k. k. Berg= und Salinen=Oberamts=Protokollisten und Mitgliede der k. k. Obderennsisch=Salzburgischen Landwirthschaftsgesellschaft.

Erste Abtheilung.

Freiberg,

Verlag von J. G. Engelhardt.

1848.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner kaiserlichen Hoheit

dem

durchlauchtigsten Prinzen

und

Herrn

Stephan Franz Victor,

kaiserlichen Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich, königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen rc. rc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des öster. kais. Leopold-Ordens, Ritter des königl. preuß. schwarzen Adler-Ordens, des königl. hanover. Haus-Ordens vom heil. Georg und des großherzogl. baden. Ordens der Treue, Großkreuz des Ordens der königl. würtemb. Krone, des königl. hanov. Guelfen-Ordens, des konstantin. St. Georg-Ordens von Parma, des großherzogl. toskanischen St. Joseph-, des großherzogl. baden. Ordens vom Zähringer-Löwen, des großherzogl. hessisch. Ludwig- und des churhessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des großherzogl. oldenburgischen Haus-Ordens, des herzogl. sächsisch. ernest. Haus-Ordens, des herzogl. anhalt. Haus-Ordens Albrecht des Löwen, des großherzogl. braunschweig. Ordens Heinrich des Löwen und des großherzogl. waimar. weißen Falken Ordens rc., Palatin, königl. Statthalter und General-Capitain des Königreichs Ungarn, Comes et Judex Tazygum et Cumanorum, k. k. General-Major und Inhaber des Infanterie Regiments Nr.58. rc. rc. rc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet von dem

Verfasser.

Vorwort.

Die Kultur aller Disciplinen des Staatsrechts hat in der Neuzeit einen so erfreulichen Aufschwung genommen, daß dessen Idee alle einzelen untergeordneten Institutionen immer tiefer und prägnanter durchdringt und sie schärfer und lebendiger begrenzt hervortreten, daher erscheint es auch zweckmäßig, die staatsrechtlichen Grundlagen eines der wichtigsten Zweige der Staats- und Volkswirthschaft — des Bergbaues, zu beleuchten. Zumal der Bergbau schon jetzt, besonders aber für die Folgezeit, wenn die socialen Prinzipien seine ökonomischen Elemente umstalten, auch eine erhöhte politische Bedeutung für die einzelen Staaten erhält. Eisen und Kohlen werden bald als Coefficienten der politischen Macht der Völker gelten. Um aber diese Prinzipien in dem Gebiete des Bergwesens zur allgemeinen Berechtigung zu bringen, erscheint die Enthüllung und Feststellung der Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses zu den unterirdischen Mineralschätzen ein dringendes Bedürfniß.

Den Ausdruck der Summe aller rechtlichen Beziehungen des Staates zu den Mineralien im Schooße der Erde bildet das Prinzip der Bergregalität. Sie ist der Quellpunkt und

die Trägerin der Bergwerks-Institutionen, welche aus ihrer Idee emaniren und ihre Kulturstufe abspiegeln. Die wahre Erkenntniß ihres eigentlichen Wesens, dann ihres Verhältnisses zu den übrigen Rechtsinstituten und dem Organismus des Staatsganzen selbst, ist daher die nothwendige Vorbedingung zu ihrer Fortbildung. Ihre Erkenntnißquelle ist die Geschichte, ihre künftige Bedeutung bestimmt die Staatsidee. Um also zur Kenntniß der eigensten Natur des Rechtes des Staates an den Mineralien im Schooße der Erde zu gelangen, bedarf es der Kenntniß aller historischen Phasen der Bergregalität und deren Vergleichung mit den Postulaten der Staatsidee. Ihr wahres Wesen kann, nach meinem Dafürhalten nicht anders begriffen werden, als aus der concreten Anschauung des Staates selbst, seiner stufenweisen Evolution, der Gestaltung der territorialen Rechte und übrigen Rechtsinstitutionen, kurz aus der Summe aller Rechtszustände der gebildeten Völker aller Zeiten. Die Darlegung derselben schien mir zum Begreifen des Regalitätswesens unentbehrlich; die Aufzeigung des Postulats der Staatsidee in dieser Richtung aber zur Andeutung ihrer künftigen Bedeutung zweckmäßig.

Der innige Verband des Bergwesens mit dem Forstwesen erheischt auch ein näheres Eingehen in die Rechte des Staates an den Wäldern, sie wurden daher auch in den Kreis meiner Untersuchung gezogen.

Es fehlt nicht an Werken über die Bergregalität und namentlich hat sich Prof. Weiske*) um die Kenntniß derselben durch seine Schriften besondere Verdienste erworben. Alle diese Werke setzen jedoch die Kenntniß der historischen Entwickelung des Staates, des Eigenthums und des Wesens

---

*) Dessen Rechtslexicon I. B. 5. Heft, Artikel: Bergrecht. S. 931. dann: Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845; dagegen D. C. G. B. Karsten: Ueber den Ursprung des Bergregals. Berlin 1844.

der Regalien, dann die Geschichte des Bergbaues, voraus und behandeln ihren Stoff lediglich von seiner positiv-legislativen Seite, ohne einer Anwendung der Prinzipien der Staatsphilosophie auf das Bergwerks-Institut, Raum zu geben und so eine Fortentwickelung des ganzen Instituts anzubahnen.

In dem vorliegenden Versuche habe ich mir die Aufgabe gestellt, der eigentlichen Natur des Staatsrechtes an Grund und Boden nachzuforschen, um an der Idee desselben die historischen Gestaltungen der Regalien, namentlich der Bergwerks- und Forstregalität und deren inneren Gehalt zu prüfen und ihre künftige, von den Schlacken des Feudalismus freie Stellung im Systeme der Staats- und Volkswirthschaft zu bestimmen. Ich habe daher eine Skiagraphie der Genesis des Staates, Eigenthumes, der Territorialgewalt, der Regalien mit der Geschichte des Bergbaues und seiner Rechte zu einem Ganzen verbunden und um demselben mehr Realität zu geben, es auf die geographische Basis der einzelen Ländergebiete gestellt, wobei mir das vortreffliche geographische Werk des Dr. Kapp*) vorzüglich zu Statten kam. Ferner habe ich die Bergwerks-Verfassungen der einzelen Staaten Deutschlands zusammentragen mit jenen Frankreichs verglichen und so den Ausgangs- und Einigungspunkt für eine dereinstige gemeinsame deutsche Berggesetzgebung zu bezeichnen und anzubahnen versucht. Ich würde mich überglücklich fühlen, wenn es mir gelungen wäre, ein Saatkorn zu dem großen Zwecke der Einigung Deutschlands durch eine gemeinsame Gesetzgebung, geliefert zu haben. Möge die heißersehnte Zeit bald kommen, wo sich alle deutschen Stämme zu einem unverbrüchlichen Bunde die Bruderhände reichen und mit

---

*) Philosophische oder vergleichende allgemeine Erdkunde als wissenschaftliche Darstellung der Erdverhältnisse und des Menschenlebens nach ihrem inneren Zusammenhange von Dr. Ernst Kapp. Braunschweig 1845.

Aufopferung und Beseitigung aller kleinlichen Sonderinteressen, wie in den Tagen der Kraft, zu Einem starken Volke unter der Führung eines constitutionellen Kaisers von Oesterreich einen und in Einem Reichsparlamente sich gleiche Normen setzen und durch die freien Gauen Deutschlands der Hauch der Bruderliebe weht.

Gmunden am Traunsee im März 1848.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

§. 1.

Die Entdeckung und Zubereitung der Mineralien zu menschlichen Gebrauchszwecken fällt wie die Uranfänge aller Gesittung überhaupt jenseits der Grenzen einer sicheren Geschichte.

Wo immer im Alterthume ein Volk aus der Dämmerung der Sage auftaucht und den Boden der geschichtlichen Erinnerung betritt, finden wir es mit Werkzeugen des Krieges und Friedens vertraut und im Gebrauche der Metalle, der Grundelemente aller Industrie. Ein Beweis, daß die Entdeckung derselben schon dazumal einer bereits überwundenen Periode der menschlichen Entwickelung und Kultur angehört haben mußte. Die Hauptvölker des Alterthums erscheinen auf dem historischen Schauplatze in staatliche Formen geeinet[1]) im Genusse der Früchte einer vorangeschrittenen Kulturstufe, in regen Handels- und Verkehrsverhältnissen, im Besitze von Künsten und Gewerben, deren Hervorgang ohne die Gebrauchskenntniß der Metalle unmöglich war. Die Ueberreste und Trümmer der Bauwerke und Denkmäler eines hohen Alterthums, in denen sich der Geist jener Völker objektivirt hat, deren Dasein der Nebelschleier der Sage umhüllt und deren späte Nachkommen erst die Leuchte der Geschichte matt erhellt, sind eben so viele Manifestationen ihres Kulturgrades, der sich bei weitem höher darstellt, als man in früheren Zeiten anzunehmen pflegte.[2]) Die Tempel und Denkmäler der Aethio-

1) Der Ursprung der Staaten geht gewöhnlich über die Zeiten der Geschichte hinauf," sagt Heeren in seinen Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. II. Theil, 2. Abtheilung. Seite 60. Wien 1817.

2) „Wenn man den Spuren dieses mannigfachen und weit verbreiteten Verkehrs nachforscht, wie wir schon bei Meroe, Aegypten und Babylon davon zu reden

pier, Aegyptier und Babylonier geben uns ganz andere Vorstellungen von ihrem Reichthum, ihren Hilfsmitteln und Kentnissen, als sie bei jugendlichen Völkern zu finden sind. Ihre Bildwerke und Kunstgegenstände aus Stein und Erz, ihre Münzen bethätigen das Vorhandensein von Bergwerken und Hütten. Und wenn es gestattet ist von der Beschaffenheit eines Zweiges der Kunst oder Industrie auf das verwandte Gebiet der andern zu schließen, so muß man annehmen, daß auch das Berg- und Hüttenwesen den Entwickelungsstufen der übrigen Gewerbe angemessen entfaltet sein mochte, zumal es die Grundbedingung und der Faktor des Bestandes aller Fortschritte in den übrigen Gewerben ist, und sie doch alle Radien Einer geistigen Centralkraft sind, welche sich nach diesen verschiedenen Richtungen ausästet und äußere Gestalt gibt. Und wenn auch über den Bergbau des Alterthums, seine nähere Beschaffenheit und geographischen Lagen keine bestimmten Nachrichten auf uns gekommen wären, so ließe sich schon aus der Beschaffenheit und Reichhaltigkeit der damals im Verkehre gestandenen Bergwerksprodukte auf das Vorhandensein, die Betriebsverhältnisse und Kulturstufe des damaligen Berg- und Hüttenwesens ein einigermaßen sicherer Schluß ziehen. Allein wir besitzen selbst über den Bergsegen der alten Welt nähere geschichtliche Daten. So ist es bekannt, daß der Orient schon im grauen Alterthume im Besitze ergiebiger Bergwerke war und deren Schätze zu mannigfachen Zwecken verarbeitete. [3]) Man weiß, daß das östliche

Gelegenheit hatten, so verschwinden die falschen Vorstellungen von der Rohheit jener Zeiten, von der übergroßen Einfachheit des Lebens und der Bedürfnisse der damaligen Menschen und von der geringen Verbindung der Völker unter einander. Dann erblickt man die alte Welt, so weit unsere Geschichte hinaufreicht, nicht blos in kriegerischer, sondern auch in friedlicher, und darum nicht weniger regsamen und belebten Bewegung. Wir sehen an allen Gestaden des Mittelmeeres blühende Handelsstädte, die Küsten voll flatternder Wimpel, und selbst die Wüsten von Handelscaravanen durchstrichen. Erst einem deutschen Geschichtsforscher unserer Tage, A. H. L. Heeren in seinen Ideen über die Politik und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, dem auch wir die wichtigsten geschichtlichen Daten verdanken, verdanken wir das Gemälde dieses frühen Völkerverkehrs, dessen Spuren sonst wenig beachtet waren."

Karl Friedrich Beckers Weltgeschichte 7te Auflage v. Joh. Wilh. Loebl. Berlin 1841. I. Th S. 62.

3) Genesis IV. 22. „Die Zilla aber gebar auch, nämlich den Thubalkain, den Meister in allerlei Erz und Eisenwerk. — — — —"

Afrika Goldländer hatte, die noch jetzt zu den reichsten der Erde gezählt werden. Die Sabäer übertreffen, sagt Agatharchides,[4]) nicht blos die benachbarten Barbaren, sondern alle Völker an Reichthum und Pracht. Denn bei dem Kaufe und Verkaufe ihrer Waaren erhalten sie unter allen handelnden Völkern für die geringsten Quantitäten gleichwohl den höchsten Preis. Da nun ihre entfernte Lage sie von jeher vor feindlichen Plünderungen schützte, so hat sich bei ihnen eine unermeßliche Menge von edlen Metallen aufgehäuft, besonders in der Hauptstadt. Man sieht dort künstliche Gold- und Silberarbeiten von mancherlei Art, goldene Trinkgeschirre, Sessel und Dreifüße mit silbernen Gestellen und überhaupt kostbares Geräthe in unglaublicher Menge. Die Säulengänge und Säulen sind reich an goldenen Verzierungen, mit kostbaren Steinen besetzt; so wie überhaupt eine außerordentliche Pracht in der Ausschmückung der Gebäude herrscht, wozu sie Silber und Gold, Edelsteine und Elfenbein und überhaupt Alles, was man nur Kostbares kennt, zu gebrauchen pflegen. Schon von uralten Zeiten her genießt dieses Volk dies ungestörte Glück, weil es weit genug von allen denen entfernt war, deren Habsucht sich durch die Schätze anderer zu bereichern strebte.

Meroe wird unter die Länder gezählt, die Gold erzeugen.[5]) Die Stadt selbst hatte Gruben nicht nur von Silber und Gold, sondern auch von Erz (demjenigen Metalle, aus welchem vor Bearbeitung des Eisens in einem großen Theile der alten Welt die Geräth-

---

Deuteron. XXXIII. 25: „Eisen und Erz sei an seinen Schuhen; dein Alter sei wie deine Jugend."

Auch bei den Hellenen waren schon im grauen Alterthume edle Metalle im Gebrauche. Im homerischen Zeitalter bilden sie schon Gegenstände des Schmuckes, der Zierde und sogar den Maßstab der Werthschätzung; so heißt es in der Iliade VIII. 40:

Also sprach er, und schirrt in das Joch erzhufige Rosse,
Stürmenden Flugs, umwallt von goldener Mähne die Schultern;
Selbst dann hüllt er in Gold sich den Leib, und faßte die Geißel,
Schön aus Golde gewirkt, und trat in den Sessel des Wagens.

— — — und XVIII. 507. daselbst:

Mitten lagen im Kreis auch zwei Talente des Goldes,
Dem bestimmt, der von ihnen das Recht am gradesten spräche.

4) Diodor l. p 215. Vergl. Agatharchides de rubro mari p. 65. in Geogr. Min. Hudson. Vol. I.

5) Diodor I. p. 38. Strabo p. 1177.

schaften gemacht waren), und selbst von Eisen. Siehe Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern von Dr. Johann Friedrich Reitemeier. Göttingen 1785, Seite 46.

Die kleine Insel Aethalia, das jetzige Elba, war bereits im Alterthume wegen ihres unerschöpflichen Vorraths an Eisenerz merkwürdig, woher die Sage entstand, daß es wieder wachse. [6])

Aegyptens Bergbaue sollen später gewürdiget werden.

Der Goldreichthum der Makrobier ist weltbekannt; er war es, dessen Ruf den Zug des Cambyses gegen dieses Volk bestimmte. [7]) Nicht minder berühmt ist das Goldland Sasu. Das Weihrauchland, sagt Cosmas, der Indienfahrer, [8]) liegt an dem äußersten Ende von Aethiopien, fünfzig Tagreisen hinter Axum, unfern dem Ocean, doch ohne ihn zu berühren. Die Bewohner des benachbarten Barbia, oder des Landes Sasu holen den Weihrauch und andere kostbare Specereien daher, die sie nach dem glücklichen Arabien und Indien zu Wasser verführen. Dies Land ist sehr reich an Goldgruben. Ein Jahr ums andere aber schickt der König von Axum eigene Leute dahin des Goldhandels wegen. Mit ihnen vereinigen sich aber noch viele andere Kaufleute, so daß sie eine Caravane von 500 Mann und darüber bilden. Sie bringen aber dahin Ochsen, Salz und Eisen. u. s. w.

Aber auch in andern Welttheilen ward im Alterthume Bergbau getrieben. Die Spuren des Bergbaues am Ural [9]) sind noch heute vorhanden und von dem Bergbau der Phönicier und Karthager in Spanien wird später gehandelt.

Wie die menschliche Kultur überhaupt und die Ausbildung der Künste und Gewerbe insbesondere hat auch die Pflege des Bergbaues im Morgenlande und Aegypten ihre Wiege. Auch verlegt die ägyptische Sage die Erfindung und Bearbeitung der Metalle in dieses Land und schrieb sie den Bewohnern von Theben zu. [10]) Allem Anscheine nach waren sie das erste Bergbau treibende Volk der alten

---

6) Aristoteles Mirab. p. 194. edit. Beckmann.

7) Heerens Ideen II. Th. I. Abthl. Seite 253 und ff. (Wien 1817.)

8) Cosmas p. 138. 139. Heeren Ideen V. 261.

9) Diodor I. p. 38. Heeren Ideen II. Th. I. Abthl. Seite 333

10) Diodor I. p. 19.

Welt. Da nach Böckh [11]) die edlen Metalle dort gewöhnlich nahe am Tage liegen, wurden sie leicht bemerkt, und zogen wahrscheinlich den einfachen Menschen wie mit geheimnißvollen Kräften an. Gleichwie die Biene und der Biber einen Kunsttrieb hat, so scheint der Mensch, welchen Aristoteles mit Recht ein politisches Thier nennt, weil die Natur selbst ihn zum geselligen Leben bestimmt hat, ursprünglich einen mit höhern Gaben nicht unverträglichen Instinkt gehabt zu haben für dasjenige, was zur ersten Einrichtung des geselligen Lebens gehört; einen Instinkt, welcher in dem Maaße verschwand, als er überflüssig ward, indem die Geister in dem Nebel unendlich verwickelter Verhältnisse, in welche sie verwebt wurden, jenen natürlichen Scharfblick für das Einfachste verloren; wie der Instinkt der Thiere und die Schärfe ihrer Sinne durch Zähmung vermindert wird. Was ist aber nächst der Nahrung durch Viehzucht und Ackerbau wesentlicher für den geselligen Zustand als der Besitz der Metalle? Wie also der Mensch gewiß nicht aus Zufall, sondern durch Naturtrieb die ihm angemessene Speise fand, so kann ohne Schwärmerei angenommen werden, er habe aus angeborenem Trieb den Metallen nachgespürt und ihre Benutzung erfunden, welche Voraussetzung die Mitte hält zwischen zwei entgegengesetzten gleich unbeweisbaren Annahmen, einer ursprünglichen gänzlich thierischen Roheit des Menschengeschlechtes und einer hohen Erleuchtung und Weisheit desselben, und das Wahre beider Ansichten ohne das Irrige enthalten möchte.

Wir glauben, in dem Leben der Troglodyten die ersten Anregungen und urthümlichen Elemente zum Bergbaubetriebe zu erblicken. In ihrer Lebensweise lag die innere Nothwendigkeit des ersten Kampfes mit der Natur zur Bewältigung ihrer festen Gebilde. Die Erweiterung der Höhlen führte zur Bearbeitung der Steine und großen Massen, diese zur Auffindung der Erzanbrüche. Diesen Höhlenbauten verdankte das massenhafte System und der Styl ihrer Baukunst sein Dasein, und die Bergsäulen [12]) in den ägyptischen Bergwerken die natürliche

11) Ueber die laurischen Silberbergwerke. S. 91.

12) Oder Bergfesten und Pfeiler nennt der Bergmann den Theil des Ganges, welcher unabgebaut stehen bleibt, damit das Hangende in einem ausgebauten Gange darauf ruhen kann, also Massen, die zur Verhütung des Nachsinkens stehen bleiben. S. Berg- und Hütten-Lexikon von C. F. Richter, Leipzig 1806. S. 84. Handbuch des preuß. Bergrechts von Ferd. Schulz. Essen 1820. S. 12. Conver-

Anwendung und Continuität. Diese Ansicht rechtfertigen die ägyptischen kolossalen Bauwerke[13]) und das Zeugniß der Geschichte, daß im Lande der Troglodyten längs des arabischen Meerbusens der älteste und kunstreichste Bergbau getrieben wurde, wovon später.

Phönicien, das Albion des Alterthums, welches die Völker der damaligen bekannten Welt durch seinen Handel in nähere Verbindungen brachte, und dem die Erfindung des gemünzten Geldes zugeschrieben wird, es holte von den westlichen Küsten des mittelländischen Meeres und den Kassiterischen Inseln — worunter die heutigen Sorlingischen Inseln an der Südwestküste von England zu verstehen — Zinn, Kupfer aus den kaukasischen und taurischen Ländern, aus Arabien und Indien Gold, Edelsteine und Perlen, aus Spanien Silber, Gold und Quecksilber.

Ein so großer Verbrauch an Mineralien aller Art, wie ihn die kolossalen Bauten Aegyptens, die Schiffahrt Phöniciens, das Kriegswesen der alten Welt, der Betrieb aller Gewerbe und der Bedarf des täglichen Lebens erheischte, bedingte natürlich auch einen lebhaften Bergbau; dieser konnte aber nicht schwunghaft und lohnend betrieben werden und gedeihen ohne eine vorangeschrittene Bergbaukunde und ohne eine sichere Umgrenzung der Rechtssphären der Bergbauunternehmer, mochte dieser in der Regie des Staates selbst stehen oder der Industrie der Privaten anheimgegeben gewesen sein. Dies liegt in der Natur der Sache. Denn so oft das rege Leben solche Formen sittlicher Beziehungen erzeugt, woraus sich ein organisches Institut bildet, ruht auch schon in diesem die objektive Idee als bewegende Seele, welche ihre Momente herauszutreiben strebt.

Wenn auch in den Uranfängen der Entfaltung des bergrechtlichen Institutes ihre wahre Gestalt nicht zur Erscheinung kommen kann und die Gewohnheit, als die erste Form der Manifestation des Rechtes den Bestand und Umfang solcher Institute begrenzt und dessen innere Lebensform beherrscht, so kann es doch nicht geschehen, ohne daß sie nicht selbst in diesen einige geistige Krystalle gesetzt hätte. Die Kenntniß derselben wäre für die Wissenschaft von unberechen-

---

fations-Lexikon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde. Stuttgart 1840, Artikel Grubenbau. 2. Bd. Seite 703.

13) Siehe die Abbildungen davon in den Reisen durch Ober- und Unter-Aegypten von Visant Denon, teutsch. Berlin und Hamburg 1803.

barem Nutzen, da ein Rechtsinstitut nur dann in seiner wahren lebendigen Wirklichkeit erfaßt werden kann, wenn es von seiner Genesis an durch alle Phasen seiner irdischen Erscheinung vor dem prüfenden Blicke des Forschers aufgedeckt liegt. Leider hat uns die Geschichte, welche in ihrer eigenen Jugend mehr Empfänglichkeit und Sinn für die lebhafteren Eindrücke der Schlachtfelder und Thronenkämpfe, als für die geräuschlose Bewegung des industriellen Strebens offenbarte, die bergrechtlichen Incunabeln der Aegypter und Morgenländer nicht aufbewahrt. Deßhalb kann sich ein Versuch, die reale Gestalt des Wesens der bergrechtlichen Zustände bei diesen Völkern selbst auf dem Wege der geschichtlich-organischen Methode darzulegen, bei der Verfallenheit ihrer realen Trümmer und der Dürre der historischen Quellen, aus denen sich ein klares Bewußtsein schöpfen ließe, nur höchst unvollkommen herausstellen. Die dürftigen Resultate dieser Forschung sollen am gehörigen Orte aufgezeigt werden.

§. 2.

Zweck und Methode der gegenwärtigen Darstellung.

Die nachstehende Erörterung hat die Darstellung der Bergwerkshoheit in ihrer Wesenheit zum Zwecke, und die Methode ihrer Erkenntniß und Darlegung kann nach dem Vorstehenden keine andere sein, als die historisch-organische. Es soll demnach die Anschauung ihrer Erscheinung mit der Auffassung der Idee vereinigt und so zu *einem* lebendigen Ganzen construirt werden. Diesem nach soll aus *den dieses* Institut bestimmenden Factoren als:

1. aus dem geologischen Charakter des von einem individuellen Volke bewohnten Bodens,[14])
2. aus den individuellen Sitten und Gebräuchen der Völker,
3. ihrer Kulturstufe und staatlichen Verfassungsform,
4. dem Standpunkte der Staats- und Volkswirthschaft,
5. aus ihren Rechtsbegriffen überhaupt und der Organisation des Eigenthums insbesondere, endlich

---

14) Die Schilderung des terrestrischen Charakters der in unsere Betrachtung gezogenen Länder werden wir dem trefflichen Werke des Hrn. Dr. Ernst Kapp: Philosophische oder vergleichende allgemeine Erdkunde, Braunschweig 1845. 2 Bde. 8. entnehmen.

6. aus den speciellen gesetzlichen Bestimmungen, als Erscheinung der concreten Rechtsidee, im Nachstehenden die durch den Verlauf des historischen Prozesses gewordene Gestaltung der äußern Form dieses Institutes von ihren ersten Anfängen aufzufassen, durch Vergleichung und Induction die Verhältnisse ihrer Idee zu gewinnen, und so die Einheit des Ganzen als ideale Existenz seiner Bildungsstufen darzustellen versucht werden.

§. 3.

Rechtfertigung dieser Methode.

Da das die Bergwerkshoheit tragende Bergrechtsinstitut als ein untergeordnetes Moment der erscheinenden Rechtsidee kein schlechthin gegebenes, sondern ein gewordenes ist, so fällt dessen Genesis und Entfaltung ganz in die Bewegung der Geschichte und hat in dieser wechselnde Bedingungen seines Daseins, und kann in seiner Lebendigkeit sonach nur aus ihr begriffen werden.

Wie im Ei das ganze Huhn in flüssiger Gestalt eingeschlossen ruht, wie nach der Lehre der Psychologie schon im Embryo und Fötus der Geist in der Entwicklung begriffen ist, und wir keinen Moment der Existenz des Menschen angeben können, wo bis zum Tode Leib und Geist außer einander wären, [15]) eben so ist auch schon den unentschiedensten Uranfängen eines Rechtsinstitutes und durch sein ganzes Dasein dessen Idee als bewegende Seele immanent. [16]) Daher ist auch das Bergrechtsinstitut mit seiner Idee zugleich da, und zwar uranfänglich in unmittelbarer Einheit und erhält durch den individuellen Rhythmus der geologischen Formationen, die ihm nachhin zur unterworfenen Basis seines Daseins dienen, die ursprüngliche Bestimmtheit als natürliche Qualität. Der geologische Rhythmus ist es zunächst, welcher in der äußeren Form dieses Rechtsinstituts seine erste organische Begleitung und Resonanz hat, er bestimmt seine erste Qualität. Allein da das Bergrechtsinstitut die Gestaltung einer objectiven Idee, diese aber die alles durchdringende sittliche Substanz ist, so kann es nicht lange unter den irdischen Fesseln der natürlichen Einflüsse haften, sondern seine Idee muß sie

15) Vergleiche Psychologie oder die Wissenschaft vom subjektiven Geist, von Karl Rosenkranz, Prof. 2. Aufl. Königsberg 1843. Seite 12.

16) Das Recht ist fürs Leben da.

durchbrechen und in eine höhere Sphäre der Entfaltung übergehend, als Moment aufheben und auf den Boden der Wirklichkeit in das Bewußtsein des Volkes gelangen, wo sie sich in den Rechtssitten, die den individuellen Ethos des Volksgeistes darstellen, verwirklicht und verleiblicht.

Mit der Organisation des Eigenthums steht das Bergrechtsinstitut in der innigsten Verbindung, denn da das Eigenthum auf das Engste mit dem Menschen, seiner Persönlichkeit, und seiner individuellen und socialen Bestimmung verbunden ist und alle Grundbeziehungen, in denen er sich mit seinen Mitmenschen befinden kann, durchdringt, so muß es auch alle Zustände und Entwickelungsstufen des menschlichen Lebens abspiegeln, die Errungenschaften des Denkens, die religiösen Ueberzeugungen, und alle verschiedenen Empfindungen, welche in den Menschen und Völkern zu bestimmten Perioden herrschen, alle Veränderungen, welche in diesen Ideen und Empfindungen vorgehen, müssen in den Gesetzen über die Organisation des Eigenthums ihren Ausdruck gewinnen und entsprechende Modificationen in ihnen hervorrufen. Sowie die Gesellschaft das Bild des Menschen ist, so liefert auch das Eigenthum von dem Zustande der Gesellschaft, den Principien, die darin herrschen, und den Sitten, auf welchen er beruht, ein getreues Bild. Eine Grundänderung in Religion, Moral und Politik führt jedesmal früher oder später auch eine ihr entsprechende Aenderung in der Organisation des Eigenthums, in den Erwerbs- und Uebertragungsarten desselben und seiner größeren oder geringeren Vertheilung unter die verschiedenen Volksklassen herbei. Die Geschichte des Eigenthums stellt also nur die in der Sphäre des Materiellen fühlbar werdenden Rückwirkungen der historischen Aenderungen in Gesellschaft, Religion, Moral, Politik und Industrie dar. Das ewige Gesetz, welches die Sachen den Menschen unterordnet, findet so seinen Ausdruck in dem historischen Gesetze, nach welchem die Bewegung in der materiellen Sphäre sich nach der Bewegung in den höheren Sphären der Intelligenz, Religion, Moral und Politik richtet[17]).

---

17) Vergleiche: Das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie von Prof. H. Ahrens, teutsch von Dr. Adolf Wiek. Braunschweig 1846. Pecqueur: Des interéts de l'industrie et du commerce, dann dessen Théorie nouvelle d'écono-

Die weiters berührten geistigen und politischen Verhältnisse, geben dieser Rechtsbesonderheit ihre eigenthümliche Gestalt, Färbung und schärfere Begrenzung in einem bestimmten Zeitalter und bei einem bestimmten Volke, wodurch ihre Individualität immer klarer und lebendiger hervortritt und wobei die Idee eben so viel Metamorphosen durchläuft, als das Bergrechtsinstitut Bildungsstufen dargelebt hat. Sie bilden daher die Erkenntnißquellen des daseienden Bergrechtsinstitutes und der von ihm getragenen Bergwerkshoheit. Die Darlegung ihres Wesens und ihrer Bedeutung kann demnach nur aus der Totalität dieser Beziehungen hervorgehen.

§. 4.

Gang der Betrachtung.

In dem Nachstehenden soll die bergrechtliche Anschauung der alten Welt, vorzüglich der Griechen, Römer, Germanen und Slaven dargelegt, aus ihr und den auf uns gekommenen Rechtsdenkmälern der Wurzel der Bergwerkshoheit nachgeforscht, ihre Entfaltung in den wichtigsten Phasen der Geschichte dieser Völker, dann bei den modernen Völkern Europas vorzüglich den Teutschen insbesondere in den österreichischen Staaten, aufgezeigt, ihre verfassungsmäßige Gliederung, heutige Berechtigung und künftige Bedeutung, angedeutet werden.

§. 5.

Quellpunkt des Bergrechts-Institutes.

Um diesen zu finden, wollen wir den Staat bis zu seinem Ursprunge verfolgen und alle jene Gesellschaftsformen, in welchen sich die Rechtsidee manifestirt, betrachten. Diese organischen Gestaltungen der Gesellschaft, in welchen die Staatsidee eine Potenzenreihe durchläuft bis sie im Staate zur Wirklichkeit und Geltung gelangt, sind: a. die Familie, b. die Geschlechter, c. der Stamm, und d. das Volk.

Die Gemeinsamkeit der Befriedigung aller Bedürfnisse, welche in der F a m i l i e, der ältesten Form der Menschengesellschaft, dem

---

mie sociale et politique; Giraud, Recherches sur le droit de propriété chez les Romains; Laboulaye, Histoire de la propriété. u. a. m.

unaufgeschlossenen Keime und der ersten Epoche der genetischen Bildung des Staates, herrscht, gibt selbstsüchtigen Regungen des Eigennutzes keinen Raum und läßt keine individuellen Interessen aufkommen. In der Ungeschiedenheit der Befriedigungsmittel und deren gemeinsamer Erwerbung, in der Gegensatzlosigkeit der einzelnen Glieder zu dem Ganzen der Familie, ist in dieser Sphäre die Idee des Ich im Bewußtsein noch nicht aufgegangen, daher auch ihre Geltendmachung noch nicht erwacht und die Gemeinschaft der Güter die natürliche Folge davon.

Die Familie als die tiefste Wurzel aller weiteren ethischen Einheiten ist auch der erste Rechtszustand der Menschheit, der äußere Träger desselben der Familienvater, dessen Gewalt durch keine äussere Rechtsregel begrenzt.[18])

Ihre Auszweigung zu den Geschlechtern ist eine Erweiterung in der Einheit des Grundbesitzes. Das aufdämmernde Recht gestaltet sich zu Sittenformen und die Herrschaft zur Privatgewalt des Geschlechtshäuptlings. Das Bewußtsein der Bluteinheit erzeugt in dem Einzelnen das Gefühl der Verpflichtung zur Blutrache, in welcher, wie Schmitthenner[19]) treffend bemerkt, das Geschlecht als organisches Ganzes gegen den Verletzenden reagirt. Die Geschlechtsherrschaft oder Patriarchie und die Gerichtsbarkeit oder der Vorsitz im Geschlechte wo die Freien des Geschlechts das Recht fanden und setzten, sind die organischen Gebilde dieser Entwickelungsstufe.

Der weitere Fortgang der Geschlechter und die Ausbreitung des Kreises socialen Lebens, gibt dem Stamme sein Dasein. Er ist der Boden, auf dem die natürlichen Herrschafts- und Schutzverhältnisse emporsprossen und das Sondereigenthum die Bande der Besitzeinheit zu durchbrechen beginnt. Der Anflug öffentlicher Thätigkeit umschließt die Form des Heiligen (sacrum).

Die weitere Ausbreitung der Stämme und ihr nächster Uebergang zur äußeren Vielheit und tieferen inneren Einheit ist das Volk. Das Samenkorn der Familie schießt zum zweigenreichen Baume der

---

18) Vergleiche auch Hüllmann's Urgeschichte des Staats. Königsberg 1817; Dr. Hermann's griechische Staatsalterthümer. 3. Aufl. Heidelberg 1841. I. B. Seite 14.

19) Zwölf Bücher vom Staate von Dr. Friedrich Schmitthener. Gießen 1843. III. Seite 28.

patriarchalischen Monarchie empor, der ersten Staatsform. Die Rechtsidee tritt in dieser Sphäre durch eine Metamorphose in eine höhere Potenz, es bilden sich höhere sittliche Verhältnisse. Die Organisirung der Rechtsidee in ihrer Allgemeinheit erheischt einen objectiven Ausdruck und findet ihn in der positiven Satzung. Der König herrscht jure proprio et divino, seine Gewalt umfaßt das höchste Priesterthum[20]), den Königsbann, den Heerbann, den Gerichtsbann und den Königsfrieden, oder die höchste Polizeigewalt. Die Konkurrenz der Vielheit von Familien, Geschlechtern und Stämmen und deren Vereinigung zu einem Volke bedingte die Theilung des Gesammteigenthums am Grunde und die Individualisirung der beweglichen Güter. Dasjenige was der Theilung nicht unterzogen wurde, oder seiner Natur nach nicht unterzogen werden konnte, wie Wälder, Weiden, Wasser und Wege u. s. w. blieb im Gesammteigenthum, womit sich die Begriffe des öffentlichen und Privateigenthums ausprägten.

Die Fortbildung des Staats [sagt Schmitthenner [21])] aus den Formen der patriarchalen Monarchie, die durch eine höhere Kulturentwickelung bedingt ist und diese ihrerseits wieder bedingt, muß nothwendig einen verschiedenen Gang nehmen, je nachdem sie eine Stadt, wo die Grundherrn, wenn auch dem Könige unterthan, unter der Form der freien Gemeinde beisammen wohnen und wo bald Gewerbe und Handel sich entwickeln, oder das Land, wo die Form der Grundherrschaft vorwiegt, zum Ausgangspunkte hat. Es bilden sich in beiden Fällen verschiedene Staatsanschauungen und öffentliche Verhältnisse. Im ersten Fall muß die Gliederung des Volkes in eine grundherrliche Aristokratie früher oder später in Timokratie übergehen und endlich sich in demokratische Formen auflösen. Das Recht des Staatsherrschers erscheint vorzugsweise als Regierungsgewalt (Imperium) über das Volk und das Gemeinwesen (Res publica, *Πολιτεία*), welches als ein selbstberechtigtes zum Bewußtsein kömmt, — als Staatsbürger derjenige, welcher die Rechte des Gemeinwesens theilt. Es bedarf, wo sich die Staatsanschauung

---

20) „Majorum haec erat consuetudo, sagt Servius zu Virgils Aeneide III. 80, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex.“

21) a. a. O. S. 40. III.

dahin ausgebildet hat, nur eines leisen Anstoßes von Außen, so wird das Königsgeschlecht vertrieben und das Volk als Inhaber der höchsten Gewalt gedacht; — das Königthum geht in die Republik über, die ferner nur mit einer Tyrannei oder Imperatorenherrschaft wechseln kann. Im letztern Fall dagegen wird sich, sobald mit der Vervollkommnung des Ackerbaues die Wohnsitze mehr befestigen, die Ansicht, daß der Herr des Landes auch der Obere der Landsassen, also die Obrigkeit (Imperium, Bann) Ausfluß der Landesherrschaft sei, mit andern Worten, die patrimoniale Staatsanschauung ausbilden, das System der Grundherrschaft aber auch die ganze Landesverfassung durchdringen, der Staat also in die Formen des Feudalismus übertreten.

Die Staatsverfassung der Griechen und Römer hat sich aus der Stadtverfassung, die der teutschen Völker aus der Landverfassung entwickelt. Darin liegt der wichtigste, wenn auch nicht der einzige Grund ihres Unterschiedes."

Aus der bisherigen Betrachtung folgt, daß sich die Idee des Rechtes zuerst in der Sphäre der Familie, als Keim manifestirt, wenn auch noch sehr unvollkommen und mehr in der Gestalt eines Triebes oder natürlichen Gefühls und die Subjektion in den Familiengliedern sich nicht als Rechtspflicht, sondern als Pietät darstellt.

In den Geschlechtern, dem Stamme und Volke immer höhere Potenzen durchgehend und mehr in das Bewußtsein tretend, gelangt sie im Staate, als System von ethischen Organismen, zur eigentlichen Verwirklichung und äußeren Berechtigung und Geltung. Mit ihr das Bergrecht als Moment. Daher ist der Staat der adäquate Organismus in dem auch die Bergwerkshoheit, vom allgemeinen Lebensprincip befruchtet, zur äußern Erscheinung gelangt. Seine Entwickelung und geschichtlichen Schicksale bilden eben so viele Fundamentalabschnitte in dem Entfaltungsprozesse der Bergwerkshoheit und bezeichnen den Gang ihrer Darlegung. Bei ihrer geschichtlichen Bewegung kann sonach die Frage nach ihrem Begriffe, soll er anders die Einheit des Idealen und Realen darstellen [22],

---

22) „Die innere oder realisirte Nothwendigkeit ist Begriff. Eigentlich ist also die Nothwendigkeit Begriff, oder eigentliche Nothwendigkeit hat man

nicht früher eine Beantwortung erlangen, bevor sie sich nicht im Verlauf ihres darzustellenden historischen Prozesses selbst organisirt hat. Zumal wir nicht gesonnen sind ihr Wesen in das Prokrustesbett einer abstrakten Definition zu zwängen und die historischen Daten nach unserer subjektiven Anschauung zuzuschneiden, wie es der Rationalismus liebt[23]), sondern ihre Entfaltung mit unbefangenem Blicke verfolgen und ihr Ergebniß, das Werden des Begriffes, abwarten und dann erst ihn, wie er sich selbst begrenzt, zu entwickeln, durch den Begriff ihre Wahrheit darzulegen, und mit der Wahrheit sie dem allgemeinen Verständniß näher zu bringen, versuchen wollen. Deshalb soll hier mit den historischen Uranfängen der Staaten begonnen und ihrem Entfaltungsprozesse zu höheren Entwickelungsstufen nachgegangen, auf ihrem Boden und in ihrem Organismus nach dem Werden und Entfalten der Bergwerkshoheit geforscht werden.

Stände die Geologie auf einem höheren, wissenschaftlichen Standpunkte und wäre die Philosophie der Erdkunde im Stande eine Geo-

---

erst im Begriff. Er ist deshalb das wahrhaft Wirkliche. Er ist das eigentliche Wesen, weil er als die Einheit des Seins und des Müssens eben sowol angibt was das Wirkliche ist, als was es sein soll" Grundriß der Logik und Metaphysik von Dr. Johann Eduard Erdmann, Professor. Halle 1843. S. 103 u. ff.

23) „Oft nach einander, oft neben einander sind drei Abwege des Geschichts-Vortrages so sehr auf das Aeußerste getrieben worden, daß sie in den Augen der Urtheilsfähigen sich selbst gerichtet haben: ich meine den rohen, ideenlosen Empirismus, seinen Gegenfüßler, den philosophischen Systemzwang, die logische Zwangsjacke des Geschehenen, und zwischen beiden die politische Rhetorik der französischen Schule. Allerdings liegt auf dem Grunde einer jeden von diesen drei Abirrungen der Instinkt einer Wahrheit, die man nur auszusprechen braucht, um sie sofort anerkannt und aus der Mißhandlung jener drei Schulen gerettet zu sehen. Was anders gibt jenem unorganischen Empirismus noch immer einen gewissen Halt in Vieler Augen, wenn nicht eine unklare Ahnung der Wahrheit, daß die Freiheit und Mannigfaltigkeit der Geschichte, das Unantastbare und Unerschöpfliche der Thatsachen keinem Systeme dürfe geopfert werden? Was verleiht dem Triebe nach systematischer Erfassung der Geschichte — im Angesichte aller mißlungenen Versuche — seinen stets verjüngten Reiz? was anders als die Erkenntniß, daß nur die in der Geschichte waltenden Ideen uns die Tiefe des Lebens, seine Seele offenbaren? Und wenn die hohle, französisch-politische Rhetorik noch immer selbst bei denen Anklang findet, die einer bessern Geistesnahrung werth und fähig wären,

graphie der Mineralien zu liefern [24]), so wäre der forschenden Thätigkeit die Naturseite und der Schauplatz des geschichtlichen Erdenwallens der Bergwerkshoheit, als deren geographische Grundlage gegeben, und der Forscher dürfte nur ihre Spuren verfolgen um den planetarischen Gang zu ermitteln, welchen deren Geschichte bei ihrem Verlaufe genommen hat. Leider hat die Geognosie, bei allen ihren rühmenswerthen Fortschritten, vom Boden des Empirismus, noch nicht die wissenschaftliche Höhe erklommen, um von dem Gedanken zu begriffsmäßiger Gliederung durchdrungen worden zu sein, und so das Unveränderliche in dem Veränderlichen, das Bleibende in allem Wechsel der Erscheinungen der Erdenwelt aufzuzeigen.

Eine Geographie der Mineralien im Sinne der der Pflanzen, welche vorzüglich die Seite des örtlichen Vorkommens und des Verbreitungsbezirkes beachtet, kann es daher, nach ihrem Standpunkte, darum noch nicht geben, weil der Zusammenhang örtlicher Erscheinung, als in der Erdrinde verborgen, nur nach allgemeinen empirischen Gesetzen gemuthmaßt und nur für partielle Richtungen bestimmt werden kann.

Man theilt die Mineralien in Metalle, brennliche Mineralien, Salze und Steine.

Unter den Metallen, kommen beispielweise, Gold und Silber, vorzüglich in den Tropenländern vor, und werden seltener nach den Polen zu. In Europa sind Hauptfundorte der Ural, die Karpathen und die teutschen Gebirge. Ehedem war die pyrenäische Halbinsel reich an Silber. Platina wird in den Goldländern Südamerika's und am Ural gefunden, Quecksilber vorzugsweise in der nördlich gemäßigten Zone, Zinn in den Gebirgen von Cornwallis, in den sächsischen und böhmischen und im Süden von Hinterindien. Kupfer, Blei, Eisen kommen am häufigsten vor, England gewinnt davon

---

so mißleitet sie hiebei vielleicht nur das vollkommen berechtigte Bedürfniß, die Geschichte durch eine offene, durchbildete Gesinnung, durch religiöse und politische Ueberzeugungen getragen und durchleuchtet zu sehen. —" Die ethische Bedeutung der Geschichte für die Gegenwart von Dr. Heinrich Gelzer, o. Prof. zu Berlin 1844. Seite 7 u. ff.

24) Vergl: Die Philosophie der Erdkunde von Dr. Ernst Kapp. Braunschweig 1845. I. S. 75.

am meisten; das Eisen gehört vorzüglich dem Norden an. Von den brennbaren Mineralien werden Steinkohlen in allen Erdtheilen gefunden, Asphalt häufig in Europa und an den asiatischen Seen, Bernstein vorzüglich an der Ostsee und auf Madagaskar u. s. w.

Dieser Abriß ist viel zu schwach um zur Basis einer eigenen Forschung zu dienen, und es erübriget dermal nichts anderes, als sich der Führung der Geschichte zu überlassen.

Erste Abtheilung.

Untersuchung über den Ursprung der Bergwerkshoheit.

Erstes Hauptstück.

§. 6.

Aegypten.

Es kann hier nicht der Ort sein die Verfassungen der asiatischen und afrikanischen Staaten einzeln durchzugehen und an ihren geographischen und historischen Besonderheiten die reale Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Werdens und der Entwickelung der Territorialgewalt überhaupt und der Bergwerkshoheit insbesondere, aufzuzeigen. Für unsere Zwecke dürfte es genügen homogene Verfassungsformen in dem Typus eines Hauptstaates zur Anschauung vorzuführen und an der Gliederung seines Organismus und dem Entwickelungsgange seines Staats- und Rechtslebens, dessen Empfänglichkeit und Produktionsfähigkeit für höhere ethische Gebilde der objektiven Sittlichkeit und namentlich den Vorwurf unserer Erörterung, zu erproben um sohin auf deren Vorhandensein oder Mangel auch bei den übrigen gleichartigen Staaten, schließen zu können, wodurch mehr Einfachheit in die Darstellung gebracht und eine leichtere Uebersicht des Ganzen erzielt wird. Hiemit rechtfertiget sich auch die Wahl Aegyptens, des hervorragendsten und interessantesten Staates des Alterthums.

Aegypten gehört der potamischen Welt an [1]). Seine Eintheilung in Ober-, Mittel-, Unterägypten beruht auf einem natürlichen

---

1) „Aegypten, sagt Dr. Kapp, wird mit Recht zur orientalischen Welt gezogen. Das Land ist einer der Bestandtheile des persischen Reiches gewesen. Der

Stufenunterschied. Es besteht nämlich das Land aus dem vier bis neun Meilen breiten Nilthale und den es einschließenden Bergketten, der östlich arabischen und westlich lybischen. Durch die Einschnürungen dieser Ketten werden die Stufen des Nillandes angedeutet, und zugleich schluchtenartige Oeffnungen gebildet; diese Durchgänge — auf der Ostseite sind es bewohnbare Thäler — führen nach den beiden Oasen in der lybischen Wüste, sowie an das rothe Meer. Eines Theils befördern sie den Verkehr, andern Theils aber auch verstatten sie dem Sande von der lybischen Wüste Eingang, so daß er, wo er sich in den Nil selbst ergießt, das Schauspiel von förmlichen Sandfällen aufführt,

Oberägypten, Thebais (Said), ist ein sehr schmales Thal mit einzelnen beckenartigen Erweiterungen. Die östliche Bergkette besteht südlich aus Granit, in der Mitte aus Sandstein, nördlich aus Kalk. Mittelägypten, Heptanomis (Wostani), ist breiter und ganz eben. Von der Theilung des Stromes an beginnt Unterägypten, das Delta, das im Westen von öden Kalkgebirgen begrenzt ist, und östlich an eine über den Isthmus nach Syrien hin sich hinziehende Sandwüste stoßt. Herodot nennt Aegypten ein „Geschenk des Flusses.“ Mit dieser Bezeichnung ist einer Seits die Natur des Flusses, der durch Schlammablagerungen das Land nach dem Meer hin erhöht und vergrößert, anderer Seits die Natur des Landes charakterisirt, welches, was es ist, nur durch die Ueberschwemmungen des Nil ist.

Das Nilsystem hat solcher Gestalt eine von den übrigen Flüssen sehr verschiedene Bildung. Seine Stromentwickelutug trägt den Charakter der Allmäligkeit, der Mäßigung und der festen Regel gewisser Erscheinungen und ihrer Wiederkehr, welche die Entstehung fester,

---

Orient hat von jeher seine Anziehungskraft auf diesen Theil Afrika's geltend gemacht, und wenn im Mittelalter und in der neuern Zeit vom Morgenlande die Rede ist, so ist Aegypten immer in diese Beziehung einbegriffen. Aegypten liegt in Afrika und nicht in Asien. Dieser geographische Grund kann nicht verrückt werden; aber dennoch ist es ein Glied der orientalischen Welt, wozu es durch seine physische Beschaffenheit gemacht wird. Denn von seinem continentalen Stamm ist es durch Wüsten gesondert und wird durch einen Isthmus und durch dessen beiderseitige Meere ebenso nach Asien gewiesen, wie es seiner allgemeinen potamischen Natur nach an die Flußthäler Asiens erinnert. Ohne den Orient zu verlassen, verläßt der Geograph nichts desto weniger Asien. Er tritt in Aegypten auf afrikanischen Grund und Boden und hat somit einen andern Erdtheil vor sich.“

staatlicher Verhältnisse begünstigt. Sein Quellbezirk ist ein Gebirgsland, dessen Alpennatur von den andern Gebirgsformen entschieden abweicht. Der Mittellauf birgt ein dem Doab des Ganges ähnliches Mesopotamien, welches der Sitz eines kultivirten Reiches war, der untere Lauf bis zum Delta ist ein gänzlich in sich abgeschlossenes, die Existenz seiner Bewohner hinlänglich sicherndes Thalland, vor den Nachbarländern durch Wüsten und gegen das Meer durch die anfänglich sumpfige Natur des Delta geborgen.

Wie bei den asiatischen Strömen rückt die Bevölkerung auch im Nilgebiet dem Laufe des Flusses nach, von Süden nach Norden, von Meroe, das von Indien aus die ersten Bewohner überkommen haben mag, bis zum Delta. Die welthistorischen Staaten des Alterthums entstanden langsam und bedurften Zeit zu ihrer Entwickelung; daher muß auch der Boden, welcher sie trägt, und in dem sie wurzeln, nicht in sich zusammengedrängt sein, wie etwa die Stromgebiete der andern Flüsse Afrika's, deren Mittel- und Unterlauf sehr kurz und gedrungen ist, sondern die Stromgebiete, da einmal die orientalischen Reiche eine potamische Basis haben, müssen sich, damit die Geschichte auf ihnen sich Zeit nehmen kann, Raum nehmen, und in gewisser Vollständigkeit aufgerollt sein. Nicht die reißenden Stromschnellen der Gebirgsländer begünstigen Kultur an ihren Ufern, wol aber der sich Raum nehmende, Zeit lassende und Besinnung gestattende, ruhig und in majestätischen Wogen weiter ziehende Strom. Welche Reihe von Stufen, welche Uebergänge, welche Ausdehnung von den Plateaus von Axum, Gondar und Ambara bis zum Küstenstrich des Deltalandes! Aber auch welche Reihe von Jahrhunderten von der Errichtung des ersten nubischen Tempels bis zur jüngsten Todtenkammer in der lybischen Bergkette, von der Gründung von Meroe bis zum Treffen von Pelusium, von der Gründung der ersten Residenz der ägyptischen Könige in Theben bis zu ihrem allmäligen Weiterrücken nach Memphis und Sais. Man findet so die in ganz zerstreuten Formen und Erscheinungen im Nilgebiet wieder, Hochland, Tiefland, Terrassen, Wüsten, Katarrhakten, ein Delta, Wasserschwellen, aber alles in einem geschlossenen physischen Verlauf. So sehr auch im Einzelnen dieses Stromganze sich von den Stromgebieten Asiens unterscheidet, so stimmt es doch in dieser seiner allgemeinen Natur physischer Geschlossenheit mit ihnen überein.

Aegypten ist der Kopf von Afrika. Man sieht am Nil ähnliche Erscheinungen wie am Ganges. Auch die ägyptische Kultur ist das Geschenk eines Flusses. Die Scholle beherrscht den Menschen, doch nur bis auf einen gewissen Punkt. Denn so wenig wie der erste beste Negerstamm, die Fungi oder die Kaffern, an den ägyptischen Nil versetzt, daselbst die ägyptische Geschichte aus sich entwickelt haben würden, eben so wenig würde der über Meroë in Aegypten eingewanderte hellfarbige Stamm an den Ufern des Senegal oder Zambeze Pyramiden und Tempelstädte geschaffen haben. Der Boden und der Mensch gehen daher blos bis auf einen gewissen Grad in einander ein. Der Nil hat dem Lande auch die Geschichte gegeben. Es ist wol außer Zweifel gesetzt, daß alle die bedeutenden Städte am Nil bis nach Theben hinab von Meroë ausgegangene Kolonien hierarchischen Ursprungs sind. Das priesterliche Element war das ursprünglich herrschende in Aegypten, jede neue Niederlassung der Priester war ein eigener Nomos.

Die Aegypter waren eins der civilisirtesten Völker des Alterthums. Die Bevölkerung und Kultur Aegyptens ist älter als die Sündfluth. Ihre Verfassung beruhte auf Religion und Priesterherrschaft. Ihre politische Gliederung war ein starres, durch religiöse Sanktion geweihtes Kastensystem, dessen Blüthemoment der Priesterstamm[2]). In ihm vereinigte sich Kunst, Wissenschaft, Gesittung, Gesetzkunde, politische Macht und Reichthum. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit drang in die fernsten Länder und zog Lehrbegierige in das Land. So kam Herodot, um Geschichte, Thales, um Mathematik, Solon, um Staatskunst, Pythagoras und Plato um Weltweisheit daselbst zu studiren.

Der Besitz der Kenntnisse war nicht ein Gemeingut, sondern wie in Indien, der ausschließliche Besitz der eben durch die Wichtigkeit desselben bevorzugten Priesterkaste, welche als Kaste eben dadurch ist, daß sie die Gesammtheit des Volkes zu gleicher Trennung der allgemeinen Lebensthätigkeiten durchdringt.

Ihr zunächst an Einfluß stand die Kriegerkaste. Aus ihrer Mitte ging

---

2) Vergleiche Chr. Meiners de caussis ordinum sive castarum in Aegypto et India, in Comm. Societ. Gotting. teutsch in dem neuen Götting. histor. Magazin. B. I.

der Herrscher hervor. Beide Kasten waren die Repräsentanten der geistigen und physischen Macht im Lande.

Die Regierungsform war eine durch den Einfluß der Priesterkaste gemäßigte Monarchie [3]), diese das ordnende Princip des Volkslebens.

Mit Ausnahme der Flüsse, Straßen u. d. gl. war aller Grundboden dem Könige, den Priestern und der Kriegerkaste eigen und zwar hatte die Priesterkaste den ersten, der Pharao den zweiten und die Kriegerkaste den dritten Theil. Die ältesten Staaten Aegyptens waren Priesterstaaten, ihr Mittelpunkt ein Tempel oder Heiligthum. Jeder dieser Tempel hatte große Ländereien, deren Einkünfte die zu demselben gehörigen Priester bezogen, deren Vorfahren einst diesen Tempel erbaut, sich die benachbarten Stämme zu Unterthanen gebildet und die Felder urbar gemacht haben, und so nach Herodot die vornehmsten Landeigenthümer wurden. „Es war, sagt Heeren [4]), ein natürliches Erbrecht, das um so viel weniger veräussert werden konnte, da es sich nicht nur auf die Einkünfte, sondern auch auf das Gebiet jeder Priesterkolonie bezog." Jede der großen Städte des Landes hatte einen solchen Tempel.

Die Einrichtung dieser Ländereien war nach Herodot und Diodor folgende: Zu jedem Tempel, oder jeder Priester-Niederlassung gehörten weitläufige Grundstücke, die das ursprüngliche Gebiet, und also gemeinschaftliches Eigenthum der ganzen Niederlassung waren, da es unter den niedern Klassen (Diodors Kaste der Ackerbauer) keine Landeigenthümer, sondern eine Art von Erbpächter gab. Diese Ländereien wurden gegen einen mäßigen Zins — an die Ackerbauer — verpachtet; und aus dem Einkommen derselben ward der gemeinschaftliche Schatz des Tempels gebildet; dessen Verwaltung eigens dazu angestellten Personen, oder Rentmeistern, (die gleichfalls aus der Priesterkaste waren) übertragen war [5]). Aus diesem gemeinschaftlichen Schatze wurden die Lebensbedürfnisse der zu dem Tempel

---

3) „Aegypten war eine Monarchie von besonderer Art: alles war Sklave vom Bettler bis zum Pharao hinauf; denn jenen drückte das Joch des Pharao, und diesen das Joch der Gesetze." Philosophische Geschichte der Menschen und Völker von Fr. Mich. Vierthaler. Salzburg 1788. Seite 349. 2. Band.

4) Heerens Ideen rc. II. Th. 2. Abth. Wien 1817. Seite 88.

5) Herodot II. 28.

gehörigen Priesterfamilien bestritten, sie hatten für sich und die Ihrigen freie Tafel. Diese Ländereien waren zugleich frei von allen Lasten und Abgaben. Außer diesen gemeinschaftlichen hatten sie auch Privatländereien.

Die Kaste der Krieger, welche sich in Hermotybier und Calesirier theilte, erhielt Ländereien als Sold. Jeder von ihnen hatte 12 Acker Landes, den Acker zu 100 ägyptischen Ellen [6]) im Umfang gerechnet. Außerdem faßten sie Fleisch, Wein und Brod. Man machte sie nach Diodor zu Landeigenthümern, theils um ihre Vermehrung durch Heirathen zu befördern, theils um ihnen dadurch Interesse für die Vertheidigung ihres Landes einzuflößen. Als Sethen, Priester des Phta (Vulkan), die Herrschaft an sich riß und ihnen ihre Ländereien nahm, weigerten sie sich gegen den eindringenden Feind Sanherib zu kämpfen, verließen später unter Psammetich das Reich und gründeten in Aethiopien einen eigenen von Meroe abhängigen Staat. [7])

Die Beförderung des Ackerbaues war die Hauptaufgabe der ägyptischen Staatseinrichtungen. Aber auch ihre Fabriken und Manufakturen hatten eine bewunderungswürdige Vollkommenheit. Die Geschichte erwähnt ausdrücklich ihrer Webereien, Decken- und Teppichfabrikation, wozu sie selbst Golddrath verwendet. [8]) Ihre Kriegswagen waren sehr kunstreich ganz aus Erz gearbeitet. Köcher, Schwerter und andere Geräthschaften lieferten den Beweis einer kunstfertigen Behandlung der Metalle. Aegyptens Handel war blühend, es bezog Gold, Elfenbein und Sklaven aus Aethiopien, [9]) Räucherwerk aus Arabien, Gewürze aus Indien, Weine aus Griechenland, und Phönicien [10]) lieferte dagegen seine Produkte. Der bürgerliche Verkehr ruhte in den Händen der Kaste der Gewerbetreibenden. Der auswärtige Verkehr veranlaßte unter Psametich die Entstehung der Dollmetscherkaste.

---

6) Die ägyptische Elle beträgt nach Danville 21½ pariser Zoll. Memoires sur l'Egypte. p. 27.

7) Herodot. II. 30 Diodor I. p. 78. Heeren Ideen. S. 288. II Th. 1. Abtheilung. Wien 1817.

8) Gatterer, die Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange. Göttingen 1785.

9) Herodot III. 114.

10) Herodot III. 6.

Die Aegypter waren schon frühzeitig mit dem Bergbaue vertraut. Sie hatten Bergwerke an der äthiopischen und arabischen Grenze. Bereits unter Osiris waren sie schon aufgenommen und lieferten Gold, Silber und Kupfer.[11]) Abraham fand auf seinen Zügen durch Aegypten und die angrenzenden Länder Gold und Silber in solcher Menge, daß man davon allerlei Geräthschaften, Werkzeuge und Zierrathen verfertigte und es selbst zum Kaufgelde im Handel gebrauchte.[12]) Das Eisen wurde erst später bekannt, doch wußten sie es im Zeitalter Mosis zu schmelzen[13])

Die wichtigste Errungenschaft aus den Trümmern der ägyptischen Staatsalterthümer für unsere Zwecke ist die auf uns gekommene kunstmäßige autoptische Darstellung des Agatharchides von den Goldgruben bei Berenice Panchrysos, dem heutigen Gebel Allaky — ($20^1/_2{}^0$ N. B. 51^0 O. L.) — in der längs dem arabischen Meerbusen fortlaufenden Gebirgskette oberhalb Aegypten.

Diese Goldgruben, welche zu den reichsten und ältesten der Erde gehörten, — Agatharchides setzt ihre Entdeckung in das Zeitalter der

---

11) Hier waren es vornehmlich die Hyksos (Könige der Hirten), welche um 2300 v. Chr. in Aegypten eindrangen und daselbst ein Reich gründeten, dessen Hauptstadt Memphis war, die Aegypten ein halbes Jahrtausend tyrannisirten und dessen Einnahmequellen an sich zogen, daher auch die ägyptischen Bergwerke ausbeuteten. Sie nannten sich eigentlich Kanaaniten (Niederländer), waren babylonisch-phönicischen Stammes und trugen nach ihrer Vertreibung aus Aegypten als Philister (die Vertriebenen) ihre Bergwerkskenntnisse nach Cypern, Kreta und die griechischen Inseln, ja selbst nach Griechenland und Italien.

Vergleiche die Geschichte unserer abendländischen Philosophie von Dr. Eduard *Röth*, a. o. Prof. der Philosophie zu Heidelberg. Mannheim 1846.

12) Genesis XIII. 2 „Abram aber war sehr reich an Vieh, Silber und Gold." XXIII. 15. — — „Das Feld ist vierhundert Seckel Silbers werth; was ist das aber zwischen mir und dir? Begrabe nur deinen Todten." 16 „Abram gehorchte Ephron, und wog ihm das Geld dar, das er gesagt hatte, daß zuhöreten die Kinder Heth, nämlich vierhundert Seckel Silbers, das im Kauf gäng und gäbe war, XXIV. 22. — — „nahm er eine goldene Spange, eines halben Seckels schwer und zwei Armringe an ihre Hände, zehn Seckel Goldes schwer." 53 „Und zog hervor silberne und goldene Kleinode und Kleider und gab sie Rebecca; aber ihrem Bruder und der Mutter gab er Würze." XLV. 22 — — aber Benjamin gab er 300 Silberlinge und 5 Feierkleider.

13) Deuteron: VIII. 9. „Ein Land, da du Brod genug zu essen hast, da auch nichts mangelt; ein Land, dessen Steine Eisen sind, da du Erz aus den Bergen hauest." und IV. 20.

ersten Könige des Landes — waren Eigenthum der Könige und wurden durch Sträflinge beiderlei Geschlechtes betrieben. Ihr Bau geschah bergmännisch. Er ward aber unterbrochen, sagt Agatharchides, der sie zur Zeit der Regierung des vierten Pharaonen sah, als die Aethiopier, die Memnonium erbaut haben (d. i. sein Heiligthum zu Theben) Aegypten überschwemmten, und die Städte desselben besetzt hielten, und nachher wiederum unter der Herrschaft der Meder und Perser. In den damals bearbeiteten Gängen werden noch jetzt eherne[14]) Werkzeuge gefunden, weil man damals noch den Gebrauch des Eisens nicht kannte,[15]) und Menschenknochen in unzähliger Menge von den Leuten, die in den Gängen verschüttet wurden. Der Umfang dieser Gruben war so groß, daß die Gänge in krummen Richtungen bis an das Meer reichten.

Die Nachrichten arabischer Geographen verbreiten über diese Bergwerke ein neues Licht.[16]) Ihnen zu Folge finden sie sich in dem Lande der Bejahs, der alten Blemmyes, zwischen Aidab und Suakem.[17]) „Man findet dort Silber, Kupfer, Eisen und Eisensteine, aber das Suchen des Goldes verschlingt allein die Aufmerksamkeit. Schon die Pharaonen bekriegten das Land, weil sie die Bergwerke nicht entbehren konnten. So auch die Griechen, als sie Herren von Aegypten waren, wovon man auch die deutlichen Spuren sieht. Die Goldgruben sind zu Alaky, welches fünfzehn Tagreisen vom Nil entfernt ist, die nächste Stadt ist Assuan." Wahrscheinlich wurden diese Goldgruben auch noch im arabischen Zeitalter benutzt.

Ohne die unbekannten und nur geahnten Uranfänge in der Zu-

---

14) Man wußte dem Kupfer durch Löschen eine Härte zu geben. Goguet, Geschichte der Wissenschaften. I. Thl. Seite 153. Wenigstens hat dies an alten Werkzeugen Caylus (Rec. des antiq. p 242. sq.) entdeckt.

15) Im mosaischen Zeitalter kannten die Aegypter nicht blos den Eisenstein und die Kunst ihn zu bezwingen (Hiob XXX. 24. XX. 24. XXXVIII. 2. XL. 13. XLI. 18. Levit. XXVI. 19. Deuteron. XXVIII. 23. 48.), sondern sie verfertigten auch Werkzeuge zum Steinhauen daraus Deut. XIX. 5. VIII. 9. Goguet a. a. O. T. I. p. 162. Agatharchides apud Photium p. 1341.

16) Quatremère de Quincy, Memoires sur l'Egypte Vol. II. p. 143 und 155 aus Makrizi.

17) Vergl. Heeren, Ideen Seite 169 II Theil, 2 Abth. Wien 1817.

bereitung der Metalle[18]) zu menschlichen Zwecken zu berühren, wollen wir der Bergbauzustände erwähnen, wie sie zur Zeit des Agatharchides vorhanden waren.

Die Erzgewinnung geschah durch Häuerarbeiten mittels Schlägel und Meisel, welche vor Kenntniß des Eisens aus Kupfer verfertigt waren. Höchst festes Gestein suchte man durch das Feuersetzen[19]) zu erweichen und mürbe zu machen. Ausgefahrene Strecken wurden durch taube Mittel oder Bergsäulen gestützt. Die Grubenzimmerung war unbekannt und wegen Mangel an Holz nicht leicht ausführbar. Der kunstmäßige Abbau läßt auf die Anwendung markscheiderischer Elemente schließen.

Das gewonnene Erz wurde nach Dioscorides (V. 109) in marmornen Mörsern gestoßen, dann gewaschen und in Tiegeln oder Töpfen geschmolzen.

Zur Scheidung und Läuterung des Goldes bediente man sich gewisser Zuschläge, die in Blei, etwas Zinn, Salz und Gerstenkleie bestanden.[20])

Auf das frühzeitige Vorhandensein der Schmelzkunst des Goldes bei den Aegyptiern kann man daraus schließen, daß sich diese

---

18) Eine ausführliche, auf Quellen beruhende Darstellung des ägyptischen Berg- und Hüttenwesens liefert Dr. Johann Friedr. Reitemeier in seiner Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern. Göttingen 1785, Seite 13 – 45.

19) Ein Verfahren, welches wegen seiner Kostspieligkeit heut zu Tage nur an wenigen Orten noch in Anwendung ist, z. B. in Fahlun und Dannemora in Schweden, im Rammelsberge u. s. w. Die Art und Weise desselben beschreibt Hartmann (in seinem Conversations-Lexikon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde, Stuttgart 1840. 3 B. S. 33.) folgendermaßen: „Man setzt Holzstücke in mehrfachen Reihen senkrecht gegen die Gesteinswände oder errichtet Stöße buches f.) von kreuzweise gelegten Baumstämmen, bald in Form eines Rostes, bald in pyramidenähnlichen Haufen. Durch die Flammen, welche an die Felsmassen schlagen, werden diese sehr erhitzt und mehr oder weniger ausgedehnt; es entstehen Risse und Spalten in den verschiedensten Richtungen, Schalen und ganze Wände vom Gebirge ziehen sich los, und nun dienen Brechstangen und Keilhauen oder Schlägel und Eisen, um Erze und Gesteine wegzunehmen" u. s. w. Vollständiger beschrieben und mit Abbildungen versinnlicht wird dieses Verfahren in der Anleitung zu der Bergbaukunst von Christoph Traugott Delius. Wien 1773. Seite 138 u. f. f.

20) Diodor III. 14.

Kunst unter den aus Aegypten kommenden Israeliten fand.[21]) Einen merkwürdigen Beweis von der Scheidekunst gab Moses, ein Schüler der Aegypter, durch die Verwandlung des goldenen Kalbes in Pulver, welches wahrscheinlich mit Hilfe des Nitrum bewirkt wurde.[22])

Die Kunde und Handhabung der Gesetze und der Besitz aller davon abhängigen Stellen, so wie die Erziehung der Jugend war ein Eigenthum der Priester.

Wie bereits erwähnt, war die Gewalt des Königs durch den theokratischen Einfluß der Priester, der sich sogar über die Grenzen seines Lebens erstreckte, beschränkt. Die Zeit der Staatsgeschäfte, der Opfer, die Einrichtung der Tafel und des übrigen Privatlebens war genau festgesetzt. Vorzüglich aber war die richterliche Gewalt des Königs beschränkt, indem er nicht nach Laune und Leidenschaft, sondern nur nach dem Ausspruche der Gesetze strafen konnte.[23]) Aegypten, die Wiege der Civilisation, die Pflanzstätte der Wissenschaften und Künste für die alte Welt, hatte eine geregelte Gerichtsverfassung,[24]) weise Gesetze, welche es dem Bokcharis und Amasis verdankte[25]) und deren Tendenz auf Humanität, Industrie, Sicherheit

---

21) Exod. XXV. 31. 36. XXXII. 4. Vergl. Hiob XXIII. 10.

22) Goguet. T. II. p. 137. a. a. O.

23) Diodor I. p. 81. 82.

24) Eine nähere Darstellung derselben liefert Fr. Mich. Vierthaler in seiner „Philosophischen Geschichte der Menschen und Völker". Salzburg 1788. 2. Band, Seite 356 und ff. Vergleiche auch Heerens Ideen VI. S. 121.

25) Der erste, welcher die Menschen bewog, sich schriftlichen Gesetzen zu unterwerfen, sagt Diodor I. 104., soll Menes gewesen sein, ein Mann, der sich um das Menschengeschlecht hoch verdient gemacht hat. Er gab vor, Hermes habe ihm diese Gesetze gegeben, um die Menschen durch sie glücklich zu machen. Eben dieser List bediente sich bei den Griechen Minos in Kreta und Lykurg zu Lacedämon; indem jener sich rühmte, er habe seine Gesetze von Zeus, und dieser, er habe die seinigen von Apollon erhalten. Auch bei andern Nationen erlaubten sich die Gesetzgeber diesen Betrug und zwar zum großen Nutzen ihres Volkes. So gab Zathraustes bei den Arimaspen den guten Dämon, Zamolxis bei den Geten die Mutter Hestia und Moses bei den Juden den Gott Jao für den Urheber seiner Gesetze aus. Diese Männer thaten dies aus dem Grunde, weil sie entweder die Gabe, Gesetze zum Wohl der Menschen zu entwerfen, wirklich für etwas Uebernatürliches und Göttliches hielten; oder weil sie glaubten, daß das Volk aus Ehrfurcht vor der Majestät und Macht der angeblichen Gesetzgeber ihnen desto williger gehorchen würde.

des Lebens, gesellige Ordnung und Sanftmuth der Sitten gerichtet war.

Aus der bisherigen Betrachtung ergibt sich, daß die ägyptische Staatsverfassung noch sehr mangelhaft und der Staatsidee noch nicht angemessen entwickelt war, daher sich auch die Staatsgewalt des Herrschers der Idee adäquat nicht entwickeln konnte.

Der Herrscher besaß somit nicht die vollständige Personen- und Territorialgewalt, wie sie höher entwickelten Staatsformen eigen ist. Ein eigentliches Gemeinwesen (Res publica) oder ein System von Institutionen, welche nicht sowol als gemeinsame (communes), sondern wahrhaft öffentliche (publicae) den Privaten selbstberechtigt, oder, wie man zu sagen pflegt, mit moralischer Persönlichkeit gegenübertreten, existirte noch nicht. Insbesondere war das Eigenthumsrecht in dem versteinerten Kastensysteme erstarrt, und bei der Unveräußerlichkeit der in drei Theile gesonderten Liegenschaften und deren Erwerbsunfähigkeit der untern Kasten nie zur Beweglichkeit des freien Verkehrs gelangt. Daher auch eine Staatswirthschaft, welche die Befugniß voraussetzt, die Gewerbsverhältnisse freithätig dem Zwecke des Allgemeinwohls gemäß anzuordnen, nie in das Leben treten konnte. Die staatsrechtliche Idee der Territorialgewalt konnte nie zur Geltung gelangen, weil der König seinen Landantheil als Privateigenthum besaß und über die Antheile der Priester- und Kriegerkasten kein Recht hatte zu öffentlichen Zwecken — die in ihrer wirklichen Wahrheit ohnehin nicht bestanden — zu bestimmen. Die Vorgänge Sethons und Psametichs hatten Umwälzungen hervorgerufen und die königlichen Verfügungen als Uebergriffe herausgestellt. Unter solchen Verhältnissen, und da das einzige Bergwerk, dessen die Geschichte näher erwähnt, ein Privateigenthum des Herrschers war, konnte auch die Idee der Bergwerkshoheit als Moment der Territorialgewalt nie zur Wirklichkeit gelangen. Nur auf jene Landestheile konnte dies geschehen, welche nicht ein Privateigenthum waren, und das geschah auch. Nach der Einnahme Aegyptens kommt unter der Herrschaft des Darius die Geltendmachung des Regals der Fischerei im See Möris zum ersten Male in der Geschichte vor.[26]

---

26) Herodot II. 149.

Analog der Entwickelung der ägyptischen Staatsverfassung war jene der Aethiopier und des Staates Meroë, des äußersten der Goldländer. [27])

Zweites Hauptstück.

§. 7.

Phönicien und Karthago.

Die berühmtesten Völker der alten Welt waren nebst diesen die Phönicier und Karthager, weniger durch äußeren Kriegsruhm als durch die Künste des Friedens, rege Industrie, Herrschaft des Meeres, blühenden Handel und staatliche Gesittung, somit durch Zustände, welche in der Kulturgeschichte der Menschheit von höchster Bedeutung sind, und den flüchtigen Waffenglanz durch dauernden innern Werth an ethischem Gehalt überbieten. Daher ist es für den staatsrechtlichen Standpunkt um so beklagenswerther, daß von ihnen keine einheimischen Annalen auf uns gekommen und wir demnach von fremden Geschichtschreibern die zerstreuten dürftigen Daten, welche so oft mangelhafte Einsicht in das innere Staatsgetriebe oder feindselige Gesinnungen trübten, mühsam zusammenlesen müssen, um ein wenn auch noch so dürftiges Bild ihrer Verfassung zu entwerfen.

Phönicien [28]) (Phoinike), eins der kleinsten Länder der alten Welt, umfaßte den schmalen felsigen Landstrich am mittelländischen Meere von Tyrus bis nach Aradus von nur 250 Q. Meilen groß, etwa 25 Meilen lang und 4 bis 5 breit. Durch den terrestrischen Charakter auf das Meer hingewiesen, trug es den Orient an die Küsten des Occidents und entwickelte merkantilische Anziehungskraft für die bewohnte Erde, indem es durch Land- und Seehandel deren Produkte an sich zog und sie zum Theil, nachdem sie durch einheimische Erfindungen zu Kunstprodukten umgeschaffen waren, auf dem Wege einer weit verzweigten Kolonienverbindung den Völkern wieder zurückgab. Der Euphrat und das erythräische Meer gaben den Phöniciern die Richtung nach Osten, das mittelländische Meer nach We-

27) Vergl. Heeren Ideen V. S. 270 u. f. f.

28 Vergleiche Fr. Mich. Vierthalers philosophische Geschichte, 4 B. Salzburg 1790.

sten. Von dem ganzen syrischen Küstenlande bildet Phönicien den mittleren Theil, zugänglich von der Wasserseite her durch eine große Anzahl von Häfen, die aber jetzt durch die Küstenströmung meist versandet sind; nur Berytus (Bairut), Tripolis und Sidon (Saide),[29]) die Gründerin der meisten phönicischen Anlagen, sind noch von einiger Bedeutung. Vor sich hatten also die Phönicier,[30]) durch drängende Wanderungen aus dem vorderasischen Hochlande bis an diese hafenreiche Küste vorgeschoben, das Meer mit Inseln und Küsten von lockender Fruchtbarkeit, hinter sich den an Schiffbauholz reichen Libanon, unter sich einen wenig fruchtbaren Boden, der nicht wie jene potamischen Niederungen die Anwohner befriedigte, was Wunder, daß sie schon zu Homers Zeiten die „Schiffberühmten" und in Verbindung hiemit und in Folge davon die „Kunstfertigen" waren? So bestimmte die Weltstellung und die physische Beschaffenheit dieser Küste die Bewohner zur Seefahrt, diese vervollkommnet sich zur Nautik, begründet und erweitert Handelsverbindungen, führt zur Ausbildung der Rechenkunst, der Astronomie, weckt den Erfindungsgeist — bekannt sind der Münzstempel, das Glas, die feine Leinwand, die Purpurfärbung, die Buchstabenschrift, die Rechenkunst — und so wurde Phönicien der weltverbindende und der weltbildende Handelsmarkt.

„Ermüdet von den unablässigen Kriegs- und Verwüstungsscenen in der Weltgeschichte, verweilen wir — sagt Rotteck,[31]) gerne bei einem Volke, welches nicht durch das Schwert, sondern durch die Werkzeuge friedlicher Kunst seine Größe baut, die sonst feindselig durch Gewalt und Furcht getrennten Menschenhaufen durch gegenseitig beförderten Lebensgenuß einander nähert, und sie durch den erleichterten Gemeinbesitz dessen, was die gemeinsame Erde und der Menschenfleiß erzeugt, in freundliche Verbindung setzt." Es bestand nicht aus Einem, sondern mehren Staaten oder Stadtgebieten, die im Innern autonomisch, im Verhältnisse zum Ganzen aber unter wechselnder Hegemonie standen und so nach Außen einen Städtebund

---

29) Teutsch die Fischerstadt, 2700 v. Ch. gegründet.

30) Phoiniker, teutsch Rothfärber, von den Griechen genannt, sie selbst nannten sich Kanaaniter Niederländer) im Gegensatz zu den Aramäern (Hochländern).

31) Allgemeine Geschichte von Karl von Rotteck. Braunschweig 1844. 1 Band, Seite 141.

bildeten. Ihre Oberhäupter hießen Könige, deren Macht durch den Einfluß der Religion und die Rechte der Volksstämme beschränkt war, die ihnen Magistrate an die Seite setzten, welche mit ihnen die wichtigsten Geschäfte leiteten und wahrscheinlich auch die Bundestage beschickten.

Nähere Einzelheiten ihres Staats- und Rechtslebens sind uns nicht bekannt, es erübrigt daher nichts anderes als aus dem Reflex ihrer Institutionen in der Staats- und Rechtsanschauung ihrer Pflanzstadt Karthago ihre Natur und individuellen Züge zu erschließen, da Kolonien gewöhnlich die Verfassung der Mutterstadt den Hauptzügen nach kopiren und so auf diese wenigstens ein Dämmerlicht zurückwerfen.

Ihre Handelsgröße und politische Macht durch Kolonien ist bekannt. Die wichtigste derselben war Spanien, wo über 200 Orte phönicischen Ursprungs waren. Von dort stammt der phönicische Reichthum an Gold und Silber, denn da besaßen sie die ergiebigsten Bergwerke. Spanien, das jetzt selbst seine Schätze aus Peru holen muß, war einst das silberreichste Land der Erde. Auch Gold ward dort in großer Menge gefunden,[32]) und nicht weniger die unedlen Metalle.[33]) Jene silberreichen Gebirge fanden sich in jenen Gegenden, welche die Phönicier unter der allgemeinen von Tartessus oder Tarschisch begreifen. Der unermeßliche Reichthum an edlen Metallen, welche sie hier bei ihrer ersten Ankunft fanden, hatte sie selbst so in Erstaunen gesetzt, und der Anblick davon sich so dem Gedächtnisse der Nation eingeprägt, daß sich stets davon noch Sagen unter ihnen erhielten, die das passendste Gegenbild zu der ersten Ankunft der Spanier in Peru abgeben.

Keine ihrer vielen Kolonien hatte die Berühmtheit erlangt wie jene gegenüber von Sicilien an der Nordküste von Afrika: das stolze Karthago, welches um 885 v. Chr. gegründet wurde. Mächtig durch Handel, Kolonien und die Herrschaft des Meeres,[34]) stark durch Intelligenz und eine tief im Bewußtsein des Volkes wurzelnde

32) Strabo, p. 216.

33) Besonders Zinn. Strabo, p. 219.

34) Vergleiche Hannos Periplus, teutsch abgedruckt in Vierthalers philos. Geschichte, 4. Band, Seite 168. Salzburg 1790.

geordnete Verfassung, vermittelt Karthago die alte Welt mit der modernen staatlichen Bildung und ist die Trägerin ihrer Gesittung. Durch seine geographische Lage zur Industrie angewiesen, war es deren treue Pflegerin und streitet nur für ihre Existenz.

Es lag an einer Halbinsel von 360 Stadien im Umfange, im Grunde eines Busens, der sich vom Vorgebirge des Hermes (heut zu Tage Cap Bon) in das Land hereinzog. Eine Erdzunge verband es mit dem festen Lande.[35]) Der Nordrand Afrika's bildet in der Mitte einen bedeutenden, fast peninsularen Vorsprung gegen Europa, dem er sich der Insel Sicilien gegenüber am meisten nähert. Dieser Theil hieß bei den Römern Africa propria. Es ist der in älterer Zeit am meisten in den europäischen Völkerverkehr gezogene Theil des Continents. Er besteht in den nach Osten und Nordosten abfallenden Stufen des Atlas. Auf diesem Boden blühte der Staat von Carthago. Im Innern waren die Grenzen unbestimmt, weil da nomadische Stämme wohnten; die Küstengrenze reichte im Westen bis an den Fluß Tusca (Vadi el Berber), der es von Numidien schied, östlich bis zur kleinen Syrte. Diese bildet eine charakteristische Einbiegung des Meeres, gegen das sich in der Umgebung des Triton-See's (Low diah) eine Thalebene öffnet. Diese Gegend, Byzakion genannt, die Kornkammer Carthago's, mit den Städten Hadrumetum, Klein-Leptis, Thapsus, war der südliche Theil des carthagischen Gebietes, und ist gerade als Thalebene von dem nördlichen gebirgigen in der Bodenform unterschieden. Der nördliche Theil

---

35) Die Gegend, durch welche Agathokles nach seiner Landung die Truppen führte, sagt Diodor (II. p. 411.) war mit Gärten und großen Pflanzungen bedeckt, da man allenthalben Kanäle durchgezogen hatte, die hinreichende Bewässerung gewährten. Man sah dort eine beständige Reihe von Landgütern, die mit prächtigen Gebäuden versehen war, und den Reichthum ihrer Besitzer verriethen. Die Wohnungen waren voll von allem, was nur zum Genusse gehört, da die Einwohner in dem langen Frieden unermeßliche Vorräthe aufgehäuft hatten. Der Boden war mit Weinstöcken, mit Oelbäumen und einer Menge anderer Fruchtbäume bepflanzt. Auf der einen Seite waren Wiesen mit Heerden von Rindern und Schafen, auf der andern in den tiefern Gegenden waren große Gestüte. Ueberhaupt sah man hier nichts als Wohlhabenheit, da die vornehmsten Karthager hier ihre Besitzungen hatten, und im Aufwande mit einander wetteiferten. Ein gleiches Bild entwirft Polybius (I. p. 76.) von diesen Gegenden, als 50 Jahre später die Römer unter Regulus dort einfielen.

hieß Zeugitana, war vom Bagradas (Mejerdah) bewässert und sehr fruchtbar. Die nördliche Küstenbildung weicht hier von dem afrikanischen Typus vortheilhaft ab, indem zwei Halbinseln mit den Vorgebirgen des Apollo (C. Zebib) und des Mercurius (C. Bon) einen Meerbusen fast von der Größe und Tiefe des tarentinischen einbuchten, in dessen Mitte eine dritte kleinere Halbinsel, ähnlich der von Kyzikos in der Propontis, hervortritt und den ganzen Meerbusen beherrscht. Auf dieser lag Carthago mit zwei Häfen. Nördlich davon an demselben Golf lag Utika, südlich Tunes. Die Nomaden an der Küste zwischen der großen und kleinen Syrte waren den Carthagern zinspflichtig. Eine solche Lage war in jeder Beziehung geeignet, der Stadt Carthago das Monopol des Handels in dem westlichen Becken des Mittelmeeres zu verschaffen. Der carthagische Landhandel erstreckte sich östlich bis zum Ammonion in Aegypten, südlich über das Land der Garamanten (Fezzan) hinaus bis in das Innere von Afrika. Sie bezogen von da schwarze Sklaven, Salz aus den Salzlagern der Wüste, Datteln, Gold und Edelsteine. Zum Theil gegen diese Produkte, vorzüglich aber gegen ihre Manufakturwaaren tauschten ihre Handelsschiffe in Sicilien und Unteritalien Oel und Wein, in Corsika Honig, Wachs und Sklaven, auf Elba Eisen, auf den Balearen Früchte und Maulesel und in Spanien edle Metalle. Und wenn sie auch die griechischen Gestade, Cyrene und Aegypten besuchten, ja von Gades aus nördlich bis zu der Bernsteinküste und südlich bis nach Guinea kamen, so bleibt dennoch das westliche Bassin des Meeres der eigentliche Schauplatz ihrer Handelsgröße, als der von der Natur ihnen zunächst angewiesene. Auch diese wenigen Andeutungen über die Ausdehnung des carthagischen Handels werden eine Vorstellung von seinem Reichthum und von seiner Macht geben. C. T. Falbe, der sieben Jahre dänischer Generalconsul in Tunis war, sagt in seinen Recherches sur l'emplacement de Carthage, Carthago sei eine von jenen Mächten, die man gewissermaßen künstliche Produkte der Gesellschaft oder der Geschichte nennen könne, weil die natürlichen Grenzen des Mutterstaates mit den aus seinem Kreispunkt hervorgegangenen Entwickelungen in so auffallendem Mißverhältnisse ständen. Es gäbe in der Geschichte kein ganz ähnliches Gegenbild. Man müßte sich eine Stadt denken, die an Verzweigungen in die Ferne reich wäre, wie Venedig, zugleich aber müßte man dieser Stadt eine so große politische und merkanti-

lische Entfaltung geben, wie die von England. Karthago war durch seine Lage eine Seemacht ohne entsprechendes Grundgebiet, daher auch ohne wahre Nationalität, ein Kaufmannsstaat, der seinen Handel durch eine Militärmacht von Söldnern erweiterte und deckte. Der eine Hafen Karthagos faßte 220 Kriegsschiffe. Karthago besaß größere Streitmittel, als Rom; aber seine Heere bildeten eine Musterkarte der verschiedensten Völker und bestanden, mit Ausnahme der heiligen Schaar und der Anführer, aus Söldnern, deren natürliches Gefolge Meutereien und schlechte Disciplin waren. Für Rom stritt der römische Bürger mit römischer Ausdauer und Beharrlichkeit. Karthago behielt im Frieden nach dem zweiten Kriege mit Rom von seinen 500 Kriegsschiffen zehn, verlor alle auswärtigen Besitzungen und mußte von seinen afrikanischen einen großen Theil an Massinissa abtreten. Rom aber hatte in diesem Kriege außer dem karthagischen Spanien auch ganz Sicilien erhalten durch die Einnahme von Syrakus, einer Stadt, die in ihrer Blüthe 1,200,000 Einwohner zählte. Jetzt hat die ganze Insel nur noch eine halbe Million [36]).

Rom vernichtete Karthago, und von dem ganzen Reiche blieb — sagt Carové — nichts, als der Periplus des Hanno, als einige Münzen und etliche zwanzig Verse im Plautus.

Karthagos Staats- und Rechtsleben ist in Dunkel gehüllt und nur wenig durch Andeutungen fremder Schriftsteller, vorzüglich Aristoteles, aufgehellt. Es hatte eine, zwar auf keiner schriftlichen Urkunde ruhende, aber organisch entwickelte aristokratisch-republikanische Verfassung, [37]) mit zwei Wahlkönigen (Suffeten) an ihrer Spitze.

---

36) Dr. Kapp a. a. O. I. S. 220.

37) „Herrlich, sagt Aristoteles, ist die Verfassung der Karthager, und, wie mich dünkt, mehr als alle übrigen vortrefflich. In mancher Rücksicht scheint sie eine Aehnlichkeit mit der Spartanischen zu haben. Denn die drei Republiken, nämlich die von Kreta, von Lacedämon und Karthago sind einander so ziemlich verwandt, und zeichnen sich von allen andern aus. Die letztere hat insbesondere viele vortreffliche Einrichtungen. Schon der bis auf unsere Zeiten unveränderte Bestand dieses Staates, ein seltener Fall bei Demokratien! zeugt von seiner Vortrefflichkeit. Denn weder eine Volksempörung von einiger Bedeutung, noch ein Tyrann bewirkte in demselben je die geringste Veränderung. Die Aehnlichkeit, welche man zwischen der punischen und spartanischen Republik entdeckt, erstreckt sich übrigens nicht blos auf die gemeinschaftlichen Freundschaftsmale, die der Phiditien, sondern auch auf die Centumviren, die Lacedämons Ephoren gleichen: nur mit dem Unterschiede, daß

Die Staatsgewalt lag in den Händen des Senats (γερουσία).[38]) Der Gerichtspflege standen die Prätoren vor. Es gab zum Heile Karthagos keine Volksgerichte daselbst.

Alles Eigenthum war entweder öffentliches Eigenthum, wobei das Volk als Rechtssubjekt dessen Eigenthümer war und welches zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben diente, oder Privateigenthum, und wovon ein großer Theil in den Händen der Optimaten lag, aus dessen Ertrage sie ihre Einkünfte zogen, und über welches das Volk durch seine Organe die öffentliche Territorialgewalt übte und es der Besteuerung unterwarf, welche zum Theil in Naturalien entrichtet wurde,[39]) und so die erste Hauptquelle der Staatseinkünfte bildete.

Die zweite Hauptquelle der Staatseinkünfte waren die Zölle, die dritte Salinen und Bergwerke.

Die ausgedehntesten Grubenbaue besaßen die Karthager, als Nachfolger der Phönicier in Spanien, dem Peru der alten Welt, wohin sie ihre Kultur und Bergwerkskenntnisse trugen. Die Bergketten, welche den südlichen Theil dieses Landes durchstreichen, waren besonders reich an Metallen, an Gold und Eisen, vorzüglich jedoch an Silber; auch sieht man aus den Beschreibungen, die uns Diodor davon hinterlassen hat,[40]) daß der Bergbau hier kunstmäßig betrieben wurde. Die Bergwerke der Karthager müssen hier von einem großen Umfange gewesen sein, da eben dieser Schriftsteller ausdrücklich berichtet, daß alle die Gruben, die man in seinem Zeitalter sah, schon durch die Karthager geöffnet worden seien.[41]) Die reichsten Bergwerke lagen in der Nähe von Neu-Karthago (Karthagena), welche die Karthager erbauten. Sie fanden sich nach dem Berichte

---

die karthagische Einrichtung ungleich besser ist. Denn bei der Wahl der Ephoren gibt das Ungefähr, — bei der Wahl der Centumviren hingegen das Verdienst den Ausschlag. Die Könige und Senatoren der Karthager gleichen nicht minder den Königen und Senatoren der Spartaner, nur folgen jene auch hierin weisern Maßregeln, als diese. Denn sie bleiben nicht bei einer einzigen Familie, überlassen die Wahl nicht dem Ungefähr, und sehen dabei nicht auf die Jahre, sondern auf Verdienste."

38) Heerens Ideen ꝛc. II. Theil, 1 Abthl. Seite 95 und 98. Wien 1817.

39) Polybius I. p. 178. Appian I. p. 435.

40) Diodor I. p. 359 und ff.

41) Diodor I. p. 360.

des Polybius[42]) in der Entfernung einer halben Meile von der Stadt, und waren in seinem Zeitalter, wo die Römer bereits die Herren davon waren, so beträchtlich, daß 40,000 Sklaven darin arbeiteten und der tägliche Ertrag auf 25,000 Drachmen geschätzt wurde.[43])

Viele der spanischen Bergwerke gehörten den karthagischen Optimaten, die sie für ihren Vortheil bearbeiten ließen, und großen Gewinn daraus zogen, so z. B. Hannibal nach den Angaben des Plinius,[44]) u. a m.

Es liegt im Begriffe des Staates und der Organisation des Eigenthums, daß die Rechte der Privaten nicht über die begrenzten Sphären ihrer Grundparzellen reichen, und die Staatsgewalt über das Staatsgebiet als Ganzes zu öffentlichen Zwecken verfügen kann. Nicht minder erheischt es ein wohlgeordneter Staatshaushalt, daß alle Quellen des Erwerbes zu öffentlichen Zwecken gehörig benützt werden. Hierin liegt schon der Grund zu Realinstituten und das Concessionsrecht zum Betriebe der Bergwerke über die abgemarkten Sphären des eigenen Grundbodens und die Befugniß zu deren Besteuerung.

Da bei den Karthagern der Staat in das Bewußtsein und zur Existenz kam, so muß schon deßhalb mit Grund angenommen werden, daß sich seine Idee in allen ihren Institutionen gleichmäßig objektivirte und zur Wirklichkeit gelangte.

In der That geht aus den spärlichen Nachrichten über ihre Bergwerksverfassung und dem Institut der Quästoren, welche nicht blos die Finanzangelegenheiten besorgten, sondern auch jegliche Gefährte der Republik überwachten und hintanzuhalten hatten, klärlich hervor, daß die Regierung alle Privatunternehmungen in genauer Evidenz hielt, die Aufhäufung des Reichthums durch Grubenausbeuten in Einer Hand zum Nachtheile der Verfassung hintanhielt und den Bergwerksbetrieb zum Gegenstande von Koncessionen, und im Einklange mit dem übrigen Steuersystem deren Erträgnisse zum Objekte der Besteuerung machte.

---

42) Polybius III. p. 208.

43) Ueber 12,000 Thaler; Heeren Ideen, Seite 119, II. Theil, 1 Abtheilung. Wien 1817.

44) XXXIII. 6.

In Spanien, woher die größten Einkünfte der Karthager aus Bergwerken flossen, lag der größte Theil der Bergwerksunternehmungen nach dem Zeugnisse der Schriftsteller in den Händen der Eingeborenen und der Optimaten Karthagos, und wenn auch der Staat einige Werke in eigener Regie hielt, so konnte der Ertrag, wie er von allen Schriftstellern geschildert wird, zum größten Theile nur aus den Bergwerkssteuern herrühren, die, wie beim Landbaue meistens in natura geliefert worden sein mochten. Wollte sich aber der Staat diese Einkünfte sichern, so konnte er den Bergbau nicht ganz frei geben, sondern mußte dessen Betrieb regeln und an gewisse Bedingungen, Concessionen, knüpfen.

Wenn auch keine ausdrücklichen Berggesetze der Karthager auf uns gekommen sind, so muß man doch aus allen den bisher angedeuteten Spuren und Resten ihrer Staatsalterthümer mit Grund folgern, daß sie solche besaßen, weil eine entgegengesetzte Annahme mit dem ganzen System ihrer Institutionen und der Blüthe ihrer Bergbauunternehmungen im Widerspruch stünde. Ihre Existenz und adäquate Entfaltung liegt in dem Begriffe ihrer geregelten Staats- und Rechtsverfassung und Eigenthumsorganisation, mit welch' letzterer sie zum orientalischen Principe den Gegensatz bilden und so die europäische Anschauung vermitteln. In der realen positiven Anerkennung des Grundsatzes: „Der Mensch besitzt das Land und nicht das Land den Menschen," welchen der Orient umgekehrt setzte, feierte der Menschengeist seine Befreiung von der Naturgewalt, und gewann — zum subjektiven Bewußtsein fortschreitend — eine materielle Grundlage seines Daseins. Damit kam zuerst der Begriff des Grundeigenthums in die Welt und erlangte die Territorialgewalt das Lebensprinzip der Möglichkeit ihres realen Bestandes.

Wie aus dem Dasein der Blüthe auf die Wirkung der organischen Triebkraft, welche sie gezeugt, geschlossen werden kann, so muß auch — da die Rechtsidee ihre Momente nicht blos nach einander, sondern auch neben einander heraustreibt — aus dem Charakter und der Gliederung ihrer staatsrechtlichen Institutionen auf das Dasein der Idee, welche sie beseelt und durchdrungen, gefolgert werden. Nach allem hier Dargelegten konnte es nur eine geläuterte Staatsidee sein, welche sich in ihren Institutionen verwirklichte. In ihrer Entfaltung ruht begrifflich die Staatsgewalt, deren Geltung und lebendige Wirklichkeit wir aufgezeigt zu haben glauben.

Aus der Summe des hier nur skiagraphirten Staats- und Rechtslebens der Phönicier und Karthager leuchten wie Sterne aus der Dämmerung die Säulen, welche ihre Bergwerksverfassung getragen und in der wesenhaften Aeußerung der Staatsgewalt überhaupt und der Territorialgewalt insbesondere wurzelten. Sie sind, wie sie sich einer tieferen Betrachtung offenbaren, eben jene Momente, in welche die Staatsgewalt in ihrer Anwendung auf das Berg- und Hüttenwesen auseinandergeht, nämlich:

a. Funktionen, wodurch über das gesammte Staatsgebiet verfügt und Theile davon an Private zum eigenen Anbau und Eigenthum verliehen werden;

b. Legislative Verfügungen zur Feststellung des Bergrechtszustandes;

c. Maßregeln, wodurch dieser aufrecht erhalten werden soll;

d. Verfügungen über den Ertrag derselben durch Besteuerung der Berg- und Hüttenunternehmungen.

Wenn auch die hier gewonnenen Resultate mehr das Werk von Reflexionen, also logischen Funktionen als positiven Daten zu sein scheinen, so bleibt es doch unverkennbar, daß sie mit innerer Nothwendigkeit in der concreten Idee ihrer Institutionen ruhen und nicht willkürlich in dieselben hineingetragen worden sind.

Das Wesen dieser Staatsäußerungen, in denen wir die Uranfänge der Bergwerkshoheit zu erblicken glauben, tritt immer klarer und bestimmter auf in dem weitern historischen Fortgange bei den Griechen, einem Volke, welches die Sendung zu haben scheint, alle überkommenen Kulturschätze in dem Aether der objektiven Sittlichkeit zu verklären und ihnen den Stempel der Geistigkeit aufzudrücken, und wohin die Bergwerks-Institutionen der Phönicier und Karthager durch Kolonisation verpflanzt wurden und wo sie zur vollen ethischen Blüthe gelangten.

Es ist bekannt, daß die Phönicier unter Kadmus und andern Auswanderern und Kolonisten nicht blos die morgenländische Gesittung und Buchstabenschrift, sondern auch ihre Bergwerkskenntnisse und Institute nach Griechenland trugen, daselbst Bergwerke aufschlossen und in Aufnahme brachten.

Die den Phöniciern zunächst gelegenen Inseln des Mittelmeeres, sowol die größeren, Cyprus, welches von Phönicien nur durch eine Meerenge getrennt war, und Kreta, als auch die kleineren des

Archipelagus, die Sporaden und Cykladen und die nördlicher gelegenen bis zum Hellespont, haben fast ohne Ausnahme phönicische Kolonisten erhalten. Die Städte auf Cyprus waren nach der Versicherung Diodors (II. p. 114.) fast alle phönicischen Ursprungs und Heeren [45]) hält die ganze Insel für eine phönicische Provinz. Sie war vormals reich an Gold, Silber, Kupfer und Eisen. Von dieser Insel kam eine vortreffliche Kadmia [46]) und die beste Molybdäna, ein silberhaltiges Blei; ferner ein schönes Kupfer, welches ein König Cinyras entdeckt haben soll, und die Römer nachmals zu Münzen und allerlei Geräthschaften gebrauchten. [47]) In Kreta, Jalyssus und Camirus haben sich selbst in der Mythologie dieser Inseln Spuren der Phönicier erhalten. [48]) Auf der Insel Rhodus landete Cadmus und erbaute einen Tempel daselbst. [49])

Eine Hauptniederlassung hatten sie auf der Insel Thasus an der thracischen Küste und der Cyklade Siphnos. Hier am Berge Pangäus in Thracien hatten sie unter Cadmus Gold- und Kupferbergwerke angelegt, von denen Herodot die Gänge und Gruben sah. [50])

Dagegen gehörten die Inseln des westlichen Mittelmeeres nach der Versicherung des Polybius (I. p. 55.) den Karthagern. Spaniens ward bereits gedacht.

Da solchergestalt die eigentliche Kultur des Berg- und Hüttenwesens von den Phöniciern und Karthagern ausging, so verdankt auch das Bergrechts-Institut und mit ihm die Bergwerkshoheit ihnen sein ursprüngliches Dasein, den Griechen aber, wie sogleich gezeigt werden soll, seine weitere Ausbildung.

---

45) Ideen, I. Th. 2 Abthl. S. 32.

46) Dioscorides V. 84.

47) Meursius de Cypro II. c. 2. Reitemaier a. a. O. S. 64.

48) Auch der Name Kreta ist phönicischen Ursprungs, und seine Bewohner waren die aus Aegypten vertriebenen Phönicier. In der kretischen Sage von den Daktylen, Telchinen und Korybanten haben sich noch ihre Sprachreste erhalten, denn sie lassen sich durch Erzhäuer, Erzschmiede und Opferer übersetzen, und gewährleisten hiedurch die Verpflanzung der Bergwerkskunde von Aegypten durch Phönicier nach Griechenland. Die Insel Kreta war das Vaterland des Erzes und Eisens und hier wurden auch nach Diodor (V. p. 333.) diese Metalle zuerst bearbeitet.

49) Vierthaler a. a. O. 4 B. S. 27.

50) Herodot II. 44. und VI. 47. Strabo XIV. p. 998. Plinius VII. 57.

Zweite Abtheilung.

Die weitere Entfaltung der Bergwerkshoheit bei den alten Völkern Europas.

Drittes Hauptstück.

§. 8.

Die Hellenen.

Wenn Völker durch den terrestrischen Charakter der Wohnsitze, wie Individuen durch das planetarische Leben der Erde, ihre natürliche Bestimmtheit erhalten, indem sie ihre Eigenthümlichkeiten theilen und ihr Geist von diesen afficirt wird, so konnte die natürliche Bestimmtheit bei den Hellenen nur die glücklichste sein, denn die Weltstellung und innere Gliederung der griechischen Halbinsel, ihre Lage und Beschaffenheit ist die günstigste von Europa.

Griechenland gehört zur thalassischen Welt, daher Seeleben der Beruf der Griechen.

Das nördliche Griechenland besteht aus zwei Landschaften von äußerlich ganz gleichen Begrenzungen. Der Pindus, ein wildes Bergland, dessen felsige Gipfel bis zu 7000 F. sich erheben, fast ganz unzugänglich der Kultur und fremden Eroberungen, bildet vom Lakmon bis zum Typhrostus die Scheidemauer von Norden nach Süden. An seine Westseite lehnt sich Epirus, ein wenig bekanntes rauhe-Stufengebirgsland, nördlich durch das ceraunische Gebirge von Illyris, südlich durch den ambracischen Golf von Akarnanien geschieden, westlich vom jonischen Meer bespült. Oestlich vom Pindus tieft sich der große thessalische Bergkessel aus, ehedem ein See, mit den Flußthälern des Peneus und des Sperchius, welche durch die 3000 Fuß hohe Kette des Othrys getrennt sind. Der Olympus von 6000 Fuß Höhe und der Ossa scheiden die thessalische Ebene vom Meere

und bilden, wo sie dem Peneus den Durchbruch in dasselbe verstatten, den Paß von Tempe. Südlich vom maliacischen Meerbusen, gegenüber dem ambracischen, tritt, vom Pindus auslaufend, der Thessalien von Mittelgriechenland scheidende Oeta an's Meer. Zwischen seinen gegen 4000 Fuß hohen Gipfeln und der niedrigen Küste erstrecken sich eine Meile lang die Pylä, auch Thermopylä genannt, das Thor zu Hellas.

Epirus und Thessalien bilden so jedes ein Naturganzes, jenes hat zur vorherrschenden Bodenform das Gebirgsland, dieses die Ebene; beide aber zeigen in ihrer Stellung, nach ihren trennenden und verbindenden Naturbestimmungen gegen die umgebenden Länder und Meere einen Parallelismus, welcher fast als Einförmigkeit erscheint, und zunächst noch an die nördlichen continentalen Ländergebiete erinnert.

Das zweite Glied der ganzen griechischen Halbinsel ist Centralgriechenland oder Hellas im eigentlichen Sinne. Zwischen dem isolirten kleinern Bergland Akarnanien im Westen und den südlichen Bergländern Attika und Megaris wechseln manigfache Bodenformen, deren jede in ihrer besondern physischen Beschaffenheit auch die Bewohner zu kleinen Staatenganzen besonderte. So das ganz abgeschlossene Gebirgsthal Doris, das durch die Abhänge des Parnassus gebildete Phocis, die Thalebene von Böotien, die Hochebene von Aetolien, die Bergländer der Lokris. Die Gebirge, wie der Parnassus, der Helikon und der Cithäron, durch Einsenkungen von einander getrennt, sind die Geburtsstätten einer zahlreichen Menge von fließenden Gewässern.

Der Peloponnes hat an dem gegen 2000 F. hohen Centralhochland Arkadien insofern die beherrschende Gebirgsform, als sich regelmäßig nach den vier Weltgegenden die übrigen Landschaften zum Theil durch die Randgebirge des Cyllene, Erymanthus und Lykäon geschieden, als Paralien vorlagern: Achaia nördlich, Elis westlich und in Halbinselform Argolis östlich, Lakonien und Messenien südlich, welche letztere an den vom arkadischen Südrand auslaufenden Gebirgszügen, deren mittelster der Taygetus ist, ihre orographische Erfüllung haben.

Hellas ist das wahre Mittelglied zwischen Nordgriechenland und dem Peloponnes; aber nicht blos so dem Nebeneinander der

Lage nach, sondern ganz besonders auch in Rücksicht der Ausgleichung sichtlich hervortretender Gegensätze der Bodenform. Denn Nordgriechenland zeigt in seinen Formen das entschiedene Uebergewicht eines continentalen Zusammenhanges, der Peloponnes das Uebergewicht peninsularer Ablösung, in Mittelgriechenland aber erscheint das vollkommene Gleichgewicht dieser physischen Bestimmungen.

Hier ist also gleichsam eine Halbinsel mitten zwischen zwei andern, von denen die nördliche nach ihrer Gebirgserfüllung überwiegend continentale Fortsetzung, die südliche so überwiegend pelagische Losreißung erkennen läßt, daß sie fast zur Insel wird; hier durchdringen sich die orographischen und hydrographischen Verhältnisse in solchem Wechsel, daß Hellas von dem einfachen Parallelismus der Gliederung von Epirus und Thessalien und von der abgeschlossenen Regelmäßigkeit des Bildungstypus des Peloponnes gleich weit entfernt ist.

Hiermit erklärt sich denn auch, weßhalb das politische und religiöse Leben des griechischen Volkes sich in Mittelgriechenland zusammendrängt. Hier lag Delphi, „der Nabel der Erde," an dem zweigipfligen Parnassus, an dessen Fuß in der Nähe des Apollotempels der krystallreine kastalische Quell sprudelte, hier der durch die Musen geheiligte Helikon, hier der durch die Mythen gefeierte Cithäron, hier schien die Freiheitssonne auf den Feldern von Marathon und Platäa, in den Gewässern von Artemision und Salamis, hier versammelte sich das Bundesgericht der Amphiktyonen an den Pylen, hier lag Eleusis, hier ragten die Akropolis von Athenä und Kadmea von Theben in der Mitte zwischen dem Aufgang und dem Untergang der griechischen Geschichte, räumlich wie zeitlich, zwischen dem lykurgischen Sparta und dem philippischen Macedonien.[1])

Ohne die Durchgangsstufen der griechischen Staatsformen von der Familie aus, bis zum Volke, in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, da sie nur Wiederholung des bereits Erörterten bieten könnten, wollen wir gleich mit den consolidirten Staatsformen beginnen und deren Entfaltung in den zwei Stämmen Griechenlands, dem dorischen und jonischen, in welchen sich die Nationalität auseinanderlegt, die Typen des Griechenthums aber concentriren, in nähere Erwägung nehmen.

---

1) Kapp a. a. O. I. 177.

Im heroischen, und noch lange nach dem homerischen Zeitalter bildet Griechenland ein System von erblichen Patriarchal-Monarchien. Aber eine unbeschränkte Monarchie, war den Hellenen als eine gesetzliche Regierung unbekannt.[2]) Schon den homerischen Erbfürsten steht ein Rath der Edlen und die, wenn auch gesetzlich unentscheidende Stimme der Volksversammlungen zur Seite.[3]) Ihre Prärogative im Frieden bestanden in der Berufung der Volksversammlung, deren Leitung, in dem Vorsitz und Vortrag, der Rechtspflege, welche auch oft einer Versammlung der Aeltesten überlassen war,[4]) deren Vorzug ein größeres Stück Land und ein größerer Theil der Beute. Sie waren zugleich Priester.

Die Umwälzungen und Wanderungen schwächten das Ansehen des Königthums noch mehr, bis es endlich der Trieb der Griechen der Selbstgeltung und Neigung zu Volksregierungen, allmählig zum Sturze brachte. Sparta blieb der einzige griechische Staat, wo das Königthum sein Dasein unter sehr beschränkten Formen rettete und fortfristete.

Nach dem Erlöschen oder Sturze der Königsstämme ging die Staatsgewalt auf den Kreis ihrer Umgebung, der Edlen über, als der Regierungsfähigsten, denen das Volk willig gehorchte, indem es sie als die Besten (*ἄριστοι*) erkannte.[5])

---

2) Thucydides L. I. c. 13. Polybius VI. p. 455. Aristoteles Politic. III. 1. und 14. Dionys. Halicarnass. Antiquit. Roman. V.

3) Vergl. Homers Odyssee VIII. 11. Heerens Ideen 2c. III. Th. 1 Abthl., S. 91. So sagt auch Hellanicus von Mitylene, der erste Logograph in dem von Dionysius von Halikarnaß Buch I. Cap. 47 seiner Urgeschichte der Römer erhaltenen Fragmente von den aus der eroberten Stadt Troja mit Aeneas Geretteten; — — — „Doch als sich die Achäer die Bewohner der Stadt und der umliegenden Gegenden zu Sklaven gemacht und die Festen zerstört hatten und Anstalt trafen, auch sie auf den Bergen anzugreifen, zuvor aber Friedensherolde absandten mit dem Gesuche, sie nicht zum Kampfe zu nöthigen, so hielten sie eine Volksversammlung, und gingen dann mit ihnen folgenden Vertrag ein." — — —

4) Homers Iliade XVIII. 504.

— — — Aber die Obern
Saßen im heiligen Kreis' auf schön gehauenen Steinen;
Und in die Hände den Stab dumpfrufender Herolde nehmend,
Standen sie auf nach einander, und redeten wechselnd ihr Urtheil,
Mitten lagen im Kreis' auch zwei Talente des Goldes,
Dem bestimmt, der von ihnen das Recht am geradesten spräche.

5) Cicero de republica I. 42: Est enim quasi regium id est patrium consilium populo bene consulentium principum.

Ihr Fortgang zur Oligarchie mußte sich dann gestalten, als die Herrschfähigkeit durch die Begüterung, Wehrhaftigkeit und persönliche Tüchtigkeit (ἀρετή) bedingt wurde, diese Eigenschaften aber nur Wenige (ὀλιγοι) besaßen, die Gewalt sonach in dem Kreise dieser Geschlechter forterbte, welche dann im Gegensatze des gemeinen unberechtigten Volkes — der Schlechten (κακοι) — die alleinigen guten und wahren Bürger (καλοκἀγαθοὶ) hießen.

Der Trieb nach Erhaltung in der Macht, Eifersucht, Ehrgeiz, Selbstsucht brachten Zwietracht in die Reihen der Geschlechter, Kastengeist spaltete die Bevölkerung in zwei feindliche Lager. Damit erbleichte der Heiligenschein, der sich um die Häupter der von den Heroen abgestammten Aristokraten wand, hob den Werth des Vermögens über die Ehre der Geschlechter und machte der materiellen Macht des Reichthums Platz, dessen Schätzung (τιμημα, census) sohin allein den Maßstab der Berechtigung bildete, und damit die Timokratie ins Leben rief.

In Staaten, wo die Herrscher nicht aus dem Stamme hervorgingen, sondern durch Eroberung zur Macht gelangten, dem Volke also fremd im Blute waren, konnte nie eine Verschmelzung zwischen ihnen und den Beherrschten eintreten, weil die unbedingte Abhängigkeit und Schmälerung des Besitzthums durch die Eindringlinge, dann die Erinnerung an die Institutionen der Vergangenheit die Kluft der getheilten Nationalitäten stets offen hielt.

Mit dem Erwachen des Demos zum Bewußtsein seiner Stärke, welches der sittliche Verfall oder factiose Geist ehr- und herrschsüchtiger Eupatriden heraufbeschwor, mußten die Säulen der Oligarchie wanken, weil unter ihnen der moralische Grund, der sie getragen, gewichen war. Und herein brach die Demokratie, zunächst nicht als ordnende, sondern als zerstörende Macht, welche die Beute eines Ehrgeizigen ward und in der Tyrannis sich vollzog, deren Erscheinung von der Mitte des siebenten Jahrhunderts an, — welche füglich die Periode der Tyrannen genannt werden kann, — in Staaten verschiedenen Stammes, auf den gemeinschaftlichen Entwickelungsgang des politischen Lebens der Griechen hinweist. Die ganze Geschichte des Alterthums lehrt, sagt Hermann,[6]) „daß vom Volksführer zum Tyrannen nur ein Schritt ist u. s. w."

6) S. 141 a. a. O.

Der Schmerz um den Verlust der Macht, die Last des Drukkes, welcher sich vorzüglich gegen die Oligarchen richtete, erhielt ihre Gemüther in fortwährender Aufregung und Feindseligkeit wider die Tyrannis, deren Ausbruch nur ihre Unmacht verzögerte. Lockende Rechtsvortheile mußten den Demos zur Theilnahme gewinnen und seinen Arm wider die Tyrannis bewaffnen. So kam es, daß die Dynastien die Tyrannis nicht über die zweite Generation hinaus vererbten. Die Geschichte kennt nur zwei, welchen dies gelang. Die Orthagoriden in Sicilien, **673—573**, unter welchen vorzüglich der letzte Klisthenes glänzte und die Cypseliden in Korinth, **655—582**, worunter sich namentlich Periander auszeichnete. Ihr Sturz gab neuen Staatsformen das Dasein, deren Richtungen innere und äussere Verhältnisse, vorzüglich aber die Art und Größe der Volkstheilnahme am Sturze der Tyrannis, der Grad ihrer politischen Mündigkeit und Intelligenz, bestimmte, und so entweder wieder eine Oligarchie oder eine mehr oder minder gemäßigte oder gar absolute Demokratie — das diametrale Extrem der Oligarchie, — oder gar deren Entartung — Ochlokratie, hervorriefen.

Dies war im Allgemeinen der Entwickelungsgang der griechischen Staatsverfassungen, in deren Stofflichkeit wir nach der Fortbildung der Bergwerkshoheit zu forschen, uns zur Aufgabe gesetzt.

Da sich die Vielheit der hellenischen Staaten in den Formen der spartanischen und atheniſchen Verfassung besondert und ihr Rechtsleben mit diesen zwei Gegensätzen identificirt, so wollen auch wir nur die historischen Staatsalterthümer des dorischen und jonischen Stammes, wie sie sich in den spartanischen und athenienſischen Staats- und Rechtsformen concentriren, in den Kreis unserer Untersuchungen ziehen.

Dieser Gegensatz des dorischen und jonischen Stammes ist zunächst eine terrestrische Bestimmtheit, der Gegensatz von Binnen- oder Gebirgsland, wo die Dorier seßhaft waren, und Küstenland, an dem die Jonier sich bewegten, auch der in allen Richtungen des griechischen Geisteslebens wiederkehrende Gegensatz des Dorismus und Jonismus, mag er in der Sprache als Härte und Weichheit, in der Kunst als Tiefe und Leichtigkeit, im Denken als Starrheit und Speculation, in der Staatsform als Aristokratie und Demo-

kratie erscheinen. In dieser Beziehung bemerkt Bernhardy[7]), die Jonier seien, je mangelhafter von ihnen das Wesen zusammenhängender Regierungsweise begriffen wurde, desto fähiger gewesen, den Geist einer unbedingten Individualität, den unendlichen Stoff eines tüchtigen Daseins auszuprägen; die Dorier seien vom Genuß der selten bereitwilligen Natur abgezogen und auf die Innerlichkeit des Gemüthes, die Gemeinschaft zusammenwirkender Menschenkraft, den Organismus bürgerlicher Gesellschaft zurückgedrängt worden; Gefallen an einer dehnbaren Außenwelt und Leichtigkeit des Sinnes sei ihnen fremd geblieben, und einer knappen, sogar schroffen und unlieblichen Form des Denkens wie des Treibens gewichen.

§. 9.

Sparta. [8])

Wie alle Stadtgebiete von Griechenland, so hatte auch Sparta ursprünglich eine monarchische Regierungsform, welche sich auch erhielt. Obgleich auch hier der Thron unter den Schwingungen der Staatsumwälzungen zu wanken begann und ein König Eunomus sogar sein Leben gewaltsam verlor. Noch zur rechten Zeit trat Lykurg als Retter, Vermittler und Befestiger des Königthums auf. (**883** v. Chr.), und setzte es auf eine feste, gesetzlich begränzte, von den Göttern geweihte[9]) Grundlage.[10]) Seine wichtigste Einrichtung oder Verbesserung[11]) war der hohe Rath der Alten (*γερουσια*),

---

7) Grundriß der griechischen Literatur von Gottfried Bernhardy. Halle 1836.

8) Vergl. Becker I. S. 235. a. a. O. Heerens Ideen III. Th. 1 Abth. S. 168. Rotteck I. S. 176 und 229. Griechische Staatsalterthümer von Dr. Karl Fried. Hermann. 2. Aufl. Heidelberg 1841. S. 61 und ff. Dessen Antiquitatum Laconicarum libelli quatuor. Marburg 1841.

9) „Baue dem Hellanischen Zeus — gebot das delphische Orakel — und der Hellanischen Athana ein Heiligthum; theile die (3) Phylen ab und mache dreißig Oben; richte die Gerusia ein mit ihren Führern (*ἀρχαγεταις*); berufe die Gemeinde zwischen Babyka und Knakion und schlage hier vor und rathe ab: dem Volk aber soll höchste Gewalt sein und Macht. Wenn aber das Volk das Verkehrte wählt, sollen die Aeltesten und die Könige Abwender sein."

10) Plutarch Lykurg. Herodot I. 65. Xenophon Memor. Socratis.

11) Vergl. Becker a. a. O. S. 237; Tittmanns Darstellung der griechischen Staatsverfassungen. Leipzig 1822. S. 117.

welche den Thron der Dyarchie mit der Ecclesia des Volkes vermittelte und unter dem Vorsitze der Könige aus dem göttlichen Stamme des Herakles die höchste Staatsgewalt übte. Die königliche Würde war zwischen den heraklischen Familien der Agiden und Eurytioniden getheilt, deren Ehrenrechte und priesterlicher Einfluß ihre politische Macht überwogen. Nur im Kriege herrschten sie unumschränkt bis die Ephoren auch diese Prärogative beschränkten.[12])

Die Behörde der Ephoren scheint wenn nicht das Produkt erst einer spätern Zeit, zu Lykurgs Zeiten blos mit der polizeilichen und richterlichen Gewalt in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betraut gewesen zu sein, nachmals riß sie aber die ganze Regierungsgewalt an sich. Die peinliche Gerichtsbarkeit besaß der Rath, Familienangelegenheiten standen unter der königlichen Gerichtsbarkeit. Außerdem gab es noch andere besondere Behörden mit polizeilichen, richterlichen und peinlichen Funktionen. Die folgenreichste und in das innerste Leben der Spartaner eindringendste Maßregel Lykurgs, war dessen Organisation des Eigenthums, näher die Rückführung desselben auf die alte Grundeintheilung, wie sie nach dem Siege der Herakliden stattgefunden[13]) und wornach das gesammte Grundeigenthum in **9000** gleiche untheilbare und unveräußerliche Portionen oder Loose zerfiel, welches den Bürgern Spartas zur Nutznießung angewiesen wurde. Die Lakonier erhielten **30,000** gleiche Loose der schlechtern Berggelände.

Die bewegliche Habe war auf das Aeusserste beschränkt und selbst auch da fand eine Art von Gemeinschaftlichkeit Statt.

Der Gebrauch der edlen Metalle Gold und Silber war verboten, im Umlaufe nur eisernes, vielleicht auch ledernes Geld. Jede industrielle Unternehmung war unehrenhaft, daher Handel und Gewerbe nur die Periöken und den Ackerbau nur die Heloten betrieben.[14])

Ueberhaupt beruhte die spartanische Verfassung auf dem Grund-

---

12) Geschichte der Griechen von Fr. Mich. Vierthaler. Wien 1819. I. S. 344 u. f. f.

13) Plato, de legibus III. p. 684. Dr. C. F. Hermann, de vestigiis institutorum veterum, imprimis Atticorum per Platonis de Legibus libros indagandis. Marburg 1836. pag. 27.

14) Vergl. Dr. C. F. Hermann, de causis turbulatae apud Lacedaemonios agrorum aequalitatis. Marburg 1834.

sațe: daß der Staat alles in allem sei, daß die Individuen in Vergleich mit ihm nichts seien; daß sie kein Recht auf Eigenthum, nicht einmal auf das Leben, außer in der Unterwerfung unter die Bedürfnisse der allgemeinen Mutter, haben. Solchergestalt war die Freiheit und Selbstheit des Individuums in den, alles Sein absorbirenden Institutionen des Staates, als der allgemeinen Substanz, untergegangen und der freie Spartiat, sich seiner Subjectivität entäußernd, ein Eigenthum des Staates. Dieser aber eine kolossale, wohldisciplinirte Kaserne.

In einem Staate, der alle industriellen Unternehmungen mit dem Banne belegte und die unerläßlichsten Gewerbe den Unfreien anheimgab, konnte auch der Bergbau nie in Aufnahme kommen, und wenn er auch in Lacedämon bestanden hätte, so wäre wegen der Besonderheit seiner Einrichtungen daselbst nie die Bergwerkshoheit zur Erscheinung gelangt, da es in Sparta kein individuelles Eigenthum gab, die Bergwerkshoheit aber gerade aus dem Gegensatze des öffentlichen und Privateigenthums erblüht. Das Grundprincip ihrer Institutionen und die Besonderheit ihres Staatshaushaltes boten demnach der Bergwerkshoheit keinen Boden, um darauf Wurzel zu schlagen.

§. 10.

Athen. [15])

Günstiger für die Entwickelung der Bergwerkshoheit waren die Zustände und Institutionen der Athener, weßhalb die Forschung nach ihrer Bergwesensverfassung ein tieferes Eingehen in den historischen

---

15) Vergl. Geschichte der Griechen v. Fr. Mich. Vierthaler. Wien 1819. II. S. 17 und ff.

Heerens Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel. Wien 1817. III. Theil, I. Abth. Becker a. a. O. I. S. 251 und ff.

Allgemeine Geschichte v. Karl von Rotteck. Braunschweig 1844. I. S. 236. und ff. II. S. 247. und ff

Demosthenes als Staatsmann und Redner von Dr. Albert Gerhard Becker. Halle und Leipzig 1816. 2 Thle.

Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer von Dr. Karl Friedrich Hermann. Heidelberg 1841. 2 Auflage.

Barthelemy, Reise des jüngern Anacharsis durch Griechenland. Deutsch. Wien 1793, des 5ten Bandes I. Abtheilung, S. 41 u. f. f.

Prozeß ihrer Staats- und Rechts-Institutionen erheischt und rechtfertigt.

Auch die attischen Staatsanfänge sind in monarchische Regierungsformen gehüllt und ihr Bestand umfaßt einen langen Abschnitt der Geschichte dieses Volksstammes.

Noch 1070 v. Chr. hatte Athen, die Krone von Attika, einen König und erhielt fast drei Jahrhunderte später als Sparta, durch Solon, eine festere Staatsform.

Nach Kodrus heldenmüthigem Opfer faßten die Athener den Entschluß, an die Stelle des Königs, welche keiner so würdig mehr bekleiden konnte wie er, Archonten zu setzen. Medon, Sohn des Kodrus, eröffnete und Gallinus schloß ihre Reihe. Ihre Macht war anfangs erblich, dann auf zehn und zuletzt gar nur auf ein Jahr beschränkt, ihre Anzahl dagegen auf neun ausgedehnt. Zwar gelang es dem Pisistratus noch — 559 v. Chr. — sich zum Alleinherrscher von Athen aufzuwerfen, aber schon mit seinen Söhnen Hippias und Hipparchus brach seine Macht an der erwachten Stärke des Demos.

Ein wesentliches Coagens an den damaligen Wirrsalen Attika's war der Mangel einer festen Gestaltung der staatsbürgerlichen Verhältnisse und geschriebener Gesetze, daher erhielt der Archon Drakon den Auftrag zur Codification. Allein seine Gesetze ordneten nicht die Verfassung, sondern die polizeilichen und peinlichen Angelegenheiten. Diese Einseitigkeit und ihre auf die Abschreckungstheorie gestützte blutdürstige Strenge — auf Obstbaumdiebstahl z. B. und Müßiggang war Todesstrafe gesetzt — konnten ihnen in dem allgemeinen Bewußtsein keinen Anklang verschaffen, daher auch keine lange Geltung sichern, sie wurden deshalb aufgehoben, aber die Gährungen dauerten fort. Es läßt sich nicht absehen, wohin diese Volksgährungen geführt hätten, wenn ihnen die Vorsehung nicht in dem Genie des weisen Solon einen Damm gesetzt und ihre regellosen Undulationen in ein sicheres Bett gebannt hätte.

Seine vom Geiste der Humanität durchdrungenen, alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens umfassenden organischen Gesetze waren wirklich: „die besten, welche die Athener zu empfangen fähig waren.“ Durch die Seisachtheia d. i. die Lastenabschüttelung hob er die Ehr- und Rechtlosigkeit der Zinsbauern und Schuld-

ner auf und befreite wirklich das gedrückte Volk von der Last der Schulden und der Sklaverei und verbot die Verpfändung der persönlichen Freiheit. Die folgenreichste seiner Schöpfungen war die Reform der Staatsverfassung, in welcher er den griechischen Grundsatz: „Der Staat soll sich selbst regieren, nicht von einem Einzigen regiert werden,"[16]) praktisch zur Ausführung brachte. Die Architektonik derselben stützte er auf die unwandelbarsten Grundpfeiler des Staates: den Grundbesitz, und theilte hiernach die Gesammtbevölkerung in vier Schätzungsklassen (τέλη oder τιμητα) nach Maaßgabe des Steuerkapitals.[17])

Die neun Archonten sollten von der Volksversammlung nur aus der ersten Klasse allein, die übrigen Magistratspersonen aus den drei obern Klassen gewählt werden. Die vierte steuerfreie Klasse war von Aemtern und Würden ausgeschlossen. Die Theilnahme an Gerichten und Volksversammlungen erstreckte sich dagegen auf alle Bürger. Ihr Wirkungskreis umfaßte anfangs Appellationen und Beschwerden und die Kontrole der Beamten.

Die Rechtspflege stand unter den Archonten, später unter

---

16) „Diese griechische Ansicht, sagt Heeren, war der der neuen Politiker, die von Staatsmaschinen sprechen, oder wenn sie auch nicht diesen Ausdruck gebrauchen, doch den Staat als eine Maschine sich denken, so wie derer, die ihn zu einer bloßen Polizeianstalt machen wollen, geradezu entgegengesetzt. So wie der einzelne Mensch eine moralische Person ist, ist es dem Griechen auch der Staat. Auch in ihm wirken, auch ihn bestimmen also moralische Kräfte. So entsteht die große Aufgabe für den, der Staaten ordnen soll, zu bewirken, daß die Vernunft die Herrschaft über die Begierde und die Leidenschaft führt; und die Erreichung der Tugend und Moralität werden in diesem Sinn Zwecke des Staats, so gut sie Zwecke des Einzelnen sein sollen." Ideen rc. III. Theil. I. Abth. S. 170.

17) 1) Die erste Klasse, die Pentakosiomedimnen, welche 500 Maas Korn, Wein oder Oel von ihrem Acker hatten, sollten ein Talent Steuer zahlen und zu Roß in schwerer Rüstung dienen.

2) Die zweite Klasse, die Ritter mit 300 Maas Einkommen, sollten $^1/_2$ Talent,

3) Die dritte Klasse, die Zeugiten mit 150 Maas nur 1800 Drachmen Steuer geben und wie die erste Klasse den Kriegsdienst thun.

4) die letzte Klasse, die Tagw.rker (θῆτες), welche weniger als 150 Maas oder gar keine Landrente hatten, waren steuer- und dienstfrei. Sie hatten dafür aber auch nur an der allgemeinen Volksversammlung und an den Gerichten Theil Vergl. den Inbegriff der Rechtswissenschaft von Dr. K. Th. Pütter. Berlin 1846. S. 86.

Volksgerichten. Die laufenden Geschäfte der Administration besorgte der aus den vier jonischen Phylen gebildete Volksausschuß oder große Rath ($\beta o v \lambda \eta$) von 400 Mitgliedern unter Vorsitz und Leitung der Archonten. Um das Ueberfluthen des Demos zu hemmen, lies er die zwei wichtigsten Posten in den Händen der höchst besteuerten Klasse, nämlich das Archontat und den Rath des Areopags[18]), den Oberaufseher des Staats und den Wächter der Gesetze, der die Oberpolizei- und Strafgewalt übte.

Mit der griechischen Magistratur war die Verantwortlichkeit begrifflich verbunden.

Der Vollgenuß der politischen und bürgerlichen Rechte beruht auf der gesetzmäßigen Abstammung aus einer rechtmäßigen Ehe und Ehrenhaftigkeit, weshalb der Wahl zu Staatsämtern immer eine Dokimasie vorging.

Da von dem Grundbesitze die Wahlfähigkeit bedingt war, so gehörte zur Erwerbung von Liegenschaften das athenienſische Staatsbürgerrecht, und obgleich die Schutzverwandten oder Beisassen ($\mu\varepsilon\tau o\iota\kappa o\iota$) ihre Gewerbe betreiben konnten, so waren sie dennoch von der Erwerbung des Grundeigenthumes ausgeschlossen.[19]) Nur ausnahmsweise konnten wohlverdiente Fremde, Isotelen ($\grave{\iota}\sigma o\tau\varepsilon\lambda\varepsilon\tilde{\iota}\varsigma$[20]), durch besondere Volksbeschlüsse zum Eigenthumsrechte an Grund und Boden gelangen[21]), ohne jedoch damit die Staatsbürgerschaft zu erwerben. Die Area derselben war nicht groß.[22]) Die Summe des attischen Territorialwerthes (d. h. Privateigenthums) belief sich nach einer durch Demosthenes erhaltenen Schätzung auf 6000 Talente (gegen 15 Millionen rheinische Gulden). Rotteck a. a. O. II. S. 251.

---

18) Ein rechtes Bollwerk für das Land, ein Heil des Staats,
So wie's der Menschen keiner hat, der Scythe nicht,
Noch auch des Pelops nahe Landschaft, habt dann ihr
In diesem Rathe, unbestechlich, ehrenhaft,
Dem Frevel zornig, wie ich (Athene) ihn bestellet hab'
Zur immerwachen Hut im Land, wenn alles schläft,
Die Eumeniden des Aeschylus. V. 671.

19) Die Staatshaushaltung der Athener, vier Bücher von A. Böckh. Berlin 1817. I. S. 154.

20) Eine bevorzugte Abtheilung der Metoeken. Metoeken und eigentliche Fremde besaßen weder in Athen, noch in Hellas Grundeigenthum.

21) Lysias gegen Eratosthenes. S. 395.

22) Böckh's Staatshaushalt, I. a. a. O.

Vor Solon mußte das Vermögen als gemeinschaftliches Stammgut in der Familie bleiben, er führte die testamentarische Erbfolge ein[23]), und damit ward das Vermögen, wie Plutarch bemerkt, erst zum Eigenthume.

So die Grundzüge der in der That kunstvoll combinirten Solonischen Verfassung; eine allgemeine Amnestie, welche auch die verwiesenen Alkmäoniden zurückführte, vollendete das Werk allgemeiner Versöhnung. Aber in dem Neuen selbst lag die Nothwendigkeit weiterer Bewegungen. Die neue Verfassung hatte die politischen Unterschiede der Geburt aufgehoben, ohne ihren Einfluß und ihre Ansprüche zu brechen; sie hatte den Aermeren Stimmrecht gegeben, ohne sie von dem Reichthum unabhängig oder durch Theilnahme an den Ehren des Staates selbständig zu machen, und die Unterschiede des Vermögens, die ja der Maaßstab staatlicher Berechtigungen geworden waren, erschienen, wenn nicht so zufällig, wie die der Geburt, doch wenigstens willkürlich und ohne tiefere Begründung. Es mußte ein wesentliches und allgemeines Prinzip gefunden werden, und durch merkwürdige Revolutionen sollte sich Athen zu demselben hindurcharbeiten.[24])

Klisthenes bewirkte später eine neue Volkseintheilung in zehn örtliche Phylen (Kreise) und 174 Demen als Unterabtheilungen. Jede Phyle gab zum hohen Rath funfzig Mitglieder, wodurch dieser auf 500 anwuchs. An den Volksversammlungen hatten alle mündigen Vollbürger Theil, welche in den Demenrollen eingetragen waren und ihrer Dienstpflicht in den Grenzfesten Genüge geleistet hatten. Sie wählte die 6000 Heliasten, welche über die Einführung neuer Gesetze entschieden und zu Gericht saßen. Die höchste Gewalt hatte die Volksversammlung selbst, welche über Krieg und Frieden, die Beibehaltung der Gesetze, die Tüchtigkeit und Amtsverwaltung der Archonten entschied.

Den Höhepunkt erreichte die Demokratie durch das Aristidische Gesetz: „daß die Staatsregierung gemein sein und die Archonten

---

23) Vergl. C. C. Bunsen de jure hereditario Atheniensium. Gotting. 1813. Gans Erbrecht in welthistorischer Beziehung. Berlin 1824. S. 383 ff. I.

24) Siehe Joh. Gustav Droysen in der Einleitung zu Aeschylus Oresteia. 2te Auflage. Berlin 1842. S. 6.

aus allen Athenern gewählt werden sollten"[25]), womit jeder Unterschied der Geburt und des Census wegfiel und allen Bürgern der Zutritt zum Archontate und den übrigen Staatsämtern eröffnet wurde. Da die politische volle Freiheit in die Befugniß zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gesetzt wurde, so mußten alle Vollbürger an der Herrschaft Antheil und völlig gleiches Recht — Isokratie und Isonomie — sodann auch Isogerie — haben, die Befugniß Gesetze und andere Vorschläge durch den Rath an das Volk zu bringen und in den Volksversammlungen darüber zu reden (*γραφειν και λεγειν*).

Die Isogerie gebar die Demagogie, diese aber unterwühlte die Grundfesten des demokratischen Staatsgebäudes und bereitete dessen Sturz.[26])

§. 11.
Agrarverfassung.

Schon in dem heroischen Zeitalter war das Eigenthum an Ländereien allgemein und gehörig organisirt, durch Messungen genau bestimmt, oft durch Marksteine abgegrenzt und unter den Schutz der Gottheit[27]) gestellt.[28]) Die Erbfürsten hatten nur größere Theile davon, keineswegs aber eine Territorialgewalt über das Staatsgebiet. Wol besaßen auch die Tempel der Götter Ländereien (die heiligen Plätze), die verpachtet waren[29]), wenn sie nicht im Bann lagen und unbebaut bleiben mußten, von deren Einkünften sie erhalten wurden. Der übrige Theil, so weit er bearbeitet und genützt wurde, lag in Privathänden, nur jene Theile der Erdoberfläche, welche keiner Kultur fähig waren oder von Einzelen nicht occupirt werden konnten, blieben dem allgemeinen Gebrauche frei gegeben; wie Seen, Wälder, Weideplätze u. dergl.

Nach Aufhebung des Königthums scheinen die Domänen der Könige nicht in das Eigenthum des Staates übergegangen, sondern

25) Plutarch, Aristides. 22.

26) Plutarch, Pericles. 7.

27) Des Zeus Herkeios.

28) Homers Iliade XII. 421. XXI. 405.

29) Xenophon vom Einkommen IV.

wahrscheinlich der Familie geblieben zu sein. „Durch Einziehung, Eroberung und alten Besitz, sagt Böckh (a. a. O.), waren zwar viele Grundstücke Staatseigenthum, aber man verkaufte gern und verlor das Eroberte."

Bei dem Uebergange der Monarchieen in demokratische Staatsformen und der Entfaltung des Rechtsbewußtseins über den Staat, verlor das Grundeigenthum seinen theokratischen Charakter und es trat der Unterschied zwischen der Gesellschaft als Ganzen und zwischen den Einzelen als Privaten, dem Gemeinwesen (res publica) und den Individuen oder Körperschaften immer schärfer hervor und dessen Gegensatz bildete den öffentlichen und Privatbesitz, und über beide erhob sich das sie beherrschende Prinzip der Territorialgewalt als Berechtigung der Persönlichkeit des Staates über die ihm unterworfene Basis seines Daseins.

Das öffentliche Eigenthum ward sonach von der Gesammtheit des Volkes als einer Rechtstotalität besessen und unmittelbar zu öffentlichen Zwecken verwendet, den Privatbesitz beherrschte die Territorialgewalt und traf die Vermögenssteuer nach Maaßgabe des davon entfallenden Ertrages.[30])

Zur Zeit der Demokratie war sonach alles attische Grund-Eigenthum entweder in den Händen der einzelen Privaten, oder gehörte Gesellschaften, Gemeinen, Tempeln, oder dem Staate: man findet auch, daß Gaue das Eigenthum gewisser Tempelgüter haben, wie der Gau Piräeus das Thesion und andere heilige Grundstücke besitzt, und eben so muß der Staat selber als Eigenthümer mancher heiligen Güter betrachtet werden, so daß Heiliges und Staatsgut häufig zusammenfällt.[31])

---

30) „Der Reichthum bestand aber nicht sowol in baaren Kapitalien, als vielmehr in liegenden Gründen; das Landeigenthum bestimmte ihn. Dieser Reichthum zeigte sich in den früheren Zeiten vorzugsweise in dem Aufwande, den man in Pferden machte. Die, welche dieses vermochten, bildeten die Bürgerreiterei, die da, wo es nur Bürgersoldaten oder Milizen gibt, immer den reicheren Theil von dieser ausmachen wird. So erklärt es sich, wie der Umstand, ob das Gebiet einer Stadt viel Weideland enthielt, so vieles in der praktischen Politik beitragen konnte." — — — Heerens Ideen ꝛc. III. Th. 1 Abth. S. 174.

31) „Von welcher Art jedoch das Anrecht, sagt Böckh a. a. O., an solche heilige Sachen immer gewesen sein mag, so blieben die Gefälle der Domänen jeder Gott-

Die Güter des Staates bestanden theils aus Triften zur Viehweide, theils aus Forsten, welchen bestimmte Aufseher (ὑλωροι) vorstanden, theils in Ackerland, Häusern, Olivenwäldern[32]), Salzwerken, Gewässern, Fischereien und Bergwerken, namentlich die Silbergruben in Laurion und später nach der Eroberung der Küste von Thasus durch Cimon, auch jene von Scapte Hyle.[33]) Dagegen waren die Marmorbrüche in den Händen von Privaten, denn nie wird bei den Rednern einer öffentlichen Einnahme davon erwähnt.

Bevor Athen zur Hegemonie über die griechischen Küsten- und Inselstaaten gelangte, sich über den überkommenen Bundesschatz das Eigenthumsrecht anmaßte und die beschützten Staaten als zinspflichtige Unterthanen mit Abgaben belegte, besaß es keinen Staatsschatz, seine Gefälle (τελη[34]) bestanden in den Pachtgeldern der Staatsdomänen, Zöllen, Marktgebühren (Consumtionssteuern), in Personen- und Gewerbesteuern der Nichtbürger, in dem Ertrage der Staatsgüter und Bergwerke; außerordentliche Einflüsse bildeten die Gerichts- und Strafgelder, der Erlös confiscirter Güter u. s. w.

Die Vermögenssteuer[35]) bildete keine regelmäßige Einnahms-

---

heit (τέμενος), daß daraus die Opfer und der übrige Aufwand bestritten werden sollten, zu welchem Behufe sie verpachtet war."

32) Ihr Ertrag war verkauft. Lysias Oratio de olea sacra, p. 260. Barthelemy Reise des jüngern Anacharsis. Deutsch. Wien 1793. 5 B. I. S. 15.

33) Bausteine und Kalk finden sich überall in Menge und auf Paros der schönste Marmor. Auch Metalle sind höchst wahrscheinlich vorhanden, werden aber nirgends ausgebeutet. — Ritters geographisch-statistisches Lexikon von Dr. W. Hoffmann. Leipzig 1845. S. 497.

34) Aristoteles de re familiari II. 1. sagt: „Die dritte Verwaltung ist die der freien Staaten. Die Hauptquelle der Einkünfte ist in ihnen die von dem Ertrage des eigenen Bodens, die zweite die von den Waaren und Märkten, die dritte die von den im Kreise herumgehenden Leistungen." Liturgien.

35) In Athen und gewiß in allen übrigen hellenischen Freistaaten — sagt Böckh a. a. O. — erhob man keine unmittelbare Steuern vom Eigenthum, außer etwa von Sklaven und die außerordentliche Kriegssteuer nebst den Liturgien, welche letztere als Ehrensache angesehen wurden; eine regelmäßige Grundsteuer oder Zehnten (δεκάτη) gab es in Freistaaten nicht und abgerechnet die heiligen und Staatsgüter läßt sich nur in der ältesten Geschichte Attikas eine Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes nachweisen, aber nicht an das gemeine Wesen, sondern an den Adel als Grundeigenthümer; eben so wenig kannte man eine Häusersteuer. Die ältesten und besten Einkünfte mußten die von öffentlichen Gütern oder Domänen sein; außer

post des atheniensischen Staatsbudgets, obgleich sich deren Betrag nach dem Ertrage der Ländereien richtete und ganz auf dem Vermögen haftete, sie wurde als außerordentlich betrachtet und nur für Kriegsbedürfnisse nach Bedarf der Umstände von dem Volke dekretirt, nach dem Kataster repartirt, dann aber mit großer Strenge eingehoben.[36])

Solons Schätzung scheint ihr zur Grundlage gedient zu haben.[37a]) Auch die sogenannten encyklischen Liturgien waren keine Grundsteuer[37b]) — obgleich auch sie auf dem offenbaren (οὐσία φανερα) oder Grundeigenthum hafteten —, sie trafen nur Wohlhabende und hatten den Glanz des Staates, die Ausstattung und Verherrlichung des Kultus, dann die Bestreitung der Schauspiele, Chöre und Mahlzeiten der Phylen zum Zwecke.

„Alle regelmäßigen Gefälle, — sagt Böckh[38]) —, selbst diejenigen, deren Erhebung leicht und mit keinen Kosten verknüpft, und deren Betrag ziemlich genau bestimmbar war, wie Schutzgeld und Pachtzins der Ländereien, waren an Einzele oder Gesellschaften als Generalpächter verkauft."

§. 12.

Atheniensische Bergwerksverfassung.

Wie bereits angedeutet, war Griechenland an Metallen nicht arm[39]), obwol das eigentliche Hellas nicht viele Bergwerke edlen

---

diesen hatte man indirekte Steuern, welche Alle und direkte, welche die Fremden trafen, sodann Gerichts- und Strafgelder."

36) Demosthenes gegen Androtion, p. 611.

37a) Ueber den dieser Steuer zum Grunde liegenden Census ist nicht Alles im Reinen unter den Gelehrten. Man will, daß er alle fünf Jahre gehalten worden und das Vorbild des römischen Census gewesen sei. Allgemeine Geschichte von Karl von Rotteck. Braunschweig 1844. II. S. 251.

37b) Eine Eigenthümlichkeit, die in der römischen Verfassung ihre Parallele hat. Simplicius (edit. Goës. p.76): Per Italiam ubi nullus (agrorum) tributarius est.

38) Ueber die laurischen Silberbergwerke in Attika. In den Abhandlungen der historisch-philologischen Klasse der k. p. Akademie der Wissenschaften aus den Jahren 1814—1815. S. 115.

39) Thessalien hatte Goldberge, Siphnos Silber und Gold, das den Hellenen benachbarte Epeiros Silber, welches auch in Kypros gefunden wurde. Aber einen vorzüglichen Reichthum schloß das Pangäische Gebirge auf der Grenze Ma-

Metalls besaß.[40]) Die wichtigsten und ergiebigsten davon waren die Silberbergwerke von Laurion.[41]) Sie erstreckten sich von Küste zu Küste in einem Strich von anderthalb deutschen Meilen von Anaphlystus bis Thoricus. Ihr Betrieb war nach Xenophon sehr alt und aus den Zeiten des Königthums und scheint schon zu Solons Zeiten in Aufnahme, obgleich nicht in seinem Höhepunkte gewesen zu sein.[42]) Zur Zeit der Demokratie erscheinen sie als ein Gut der Nation, doch an Private in Nutzeigenthum verliehen.

Bei der rechtlichen Beschaffenheit der attischen Bergwerksverfassung tritt die damalige Staatsanschauung und der Begriff von dem Wesen des Eigenthums in der ganzen Schärfe und Besonderheit hervor. Nach diesen war das ganze Staatsgebiet, soweit darüber nicht schon zu Gunsten Einzeler verfügt war, ein Eigenthum der Gesammtheit des berechtigten Volkes. Folglich auch alle Metallschätze der attischen Erde.

Da sie die Erde, neben Luft und Wasser, zu den unvergäng-

---

kedoniens und Thrakiens in sich; von diesem ergießt sich der goldführende Hebros; an dem Gebirge selbst waren Silber- und Goldgruben und auf beiden Seiten desselben, westlich bis an den Strymon und Päonien, östlich bis Skapte Hyle. Selbst in Päonien, sagte man, fänden die Ackerleute beim Pflügen Goldtheilchen. Auf der Ostseite waren die wichtigsten Goldbergwerke bei Skapte Hyle, und das edle Metall erstreckte sich hinüber nach Thasos, wo sehr ansehnlicher und einträglicher Bergbau zuerst von den Phoinikern, welche auch den Bergbau am festen Lande daselbst zuerst gegründet hatten, dann von den Thasiern getrieben wurde, bis die Athener sich der Gruben von Skapte Hyle bemächtigten; westlich in Makedonien wurde schon von Alexander, Amyntas Sohn, dem Ersten, in den Zeiten der Perserkriege täglich ein Silbertalent aus den Bergwerken gewonnen. Die Hauptorte aber waren Daton und Krenides, später Philippi, welches um Olymp. 105. 1. die Thasier besetzt hatten, nachher aber Philipp von Makedonien so benützte, daß er aus den vorher unbedeutenden Gruben jährlich 1000 Talente soll gezogen haben; woselbst dem Glauben der Menschen nach das Gold sogar wieder wuchs. — Die Staatshaushaltung der Athener von August Böckh. Berlin 1817. Seite 6.

40) Aeschines der Redner erwähnt der Silbergruben von Aulon (gegen Timarch, S. 121.). Demosthenes (in der Rede gegen Pantänetus, S. 967. 17.) einer Grube bei Maronia. Böckh a. a. O. S. 88.

41) Vergl. Böckhs Abhandlung über dieselben a. a. O.

42) Athens; its rise and fall. By Edward Lytton Bulwer. Leipzig 1843. S. 46. größtentheils nach Böckh. Xenophon; vom Einkommen, IV. 44. Siehe im Anhange K. F. Fiedlers Beschreibung der Lage der Laurischen Bergwerke und das Werk selbst, welches eine vortreffliche Darstellung der geognostischen Verhältnisse von Griechenland enthält.

lichen Elementen zählten, den Eigenthumsbegriff aber in die Verbrauchbarkeit der Dinge setzten, so konnte nach diesem, auf den Boden, der unvertilgbar ist, kein wirkliches Eigenthumsrecht erworben werden, eben weil er keine Consumtion zuläßt, sondern nur ein ausschließlicher Nießbrauch, ein Nutzeigenthum.[43]) Dieses konnte sich aber seiner Natur nach nur auf die Oberfläche der Erde erstrecken und hatte an den unterirdischen Schätzen, die einem anderen Reiche und einem wesentlich anderen Prozesse der Naturkräfte angehören, als die Früchte der Erdkrume, seine natürliche Grenze. Dadurch ward die Möglichkeit geboten, die Metallschätze zu Objekten besonderer, von der Benützung der Erdoberfläche gänzlich gesonderter Industrie und Stoffgewinnung zu erheben, und solche an andere Nutzeigenthümer als jene der Erdkrume zu veräußern.

Dieses, auf der Höhe der menschheitlichen Weltanschauung gewonnene sociale Princip des Eigenthumes, in welchem die Einheit von Geist und Natur, Menschheit und Erde, die Vorbedingung und Basis der Erscheinung und Entwickelung der Menschheit bildet, durchzieht alle attischen Institutionen und bildet die tiefste Grundlage ihrer Gliederung. Auf diesem Principe ruht auch die Bergwerksverfassung Athens.

Da solchergestalt die ganze Unterfläche des Staatsgebietes ein Eigenthum der Nation war, so konnten einzele Theile derselben nur in Folge besonderer ausdrücklichen Akte des freien Volkes in das Nutzeigenthum einzeler Privaten übergehen.[44]) Dies war in der That der Fall. Das Schurfrecht stand zwar jedem berechtigten Bürger zu. Die Erwerbung des Eigenthums der erschürften Mineralien konnte jedoch nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Verleihung erfolgen. Eigenmächtiger Bergbau galt als Verletzung des Staatsgebietes und wurde mit der Jedem freistehenden öffentlichen Klage eines uneingeschriebenen Bergwerkes (*αγραφου μεταλλου δικη*) oder mit der *προβολη* vor der Volksversammlung verfolgt.

Die Verleihung der Bergwerke mußte bei der Finanzbehörde, welche sie unter Intervention der ihr untergeordneten Poleten, — welche die Verpachtungen liegenden Staatseigenthums und der Ge-

43) Dieses Wort jedoch nicht im Sinne unserer positiven Gesetze genommen, womit der Nebenbegriff des Obereigenthums verbunden wird.

44) Demosthenes gegen Pantänetus. S. 992. Barthelemy a. a. O. S. 42.

fälle, sowie die Verkäufe der confiscirten Güter zu besorgen hatten,[45]) — dem Muther gegen Entrichtung des Entgeldes, welches in der Regel ein Talent auch 90 Minen betrug,[46]) in das Eigenthum überließ. War das verliehene Grubenfeld[47]) auf fremdem Grund und Boden, so mußte der Unternehmer auch diesen ablösen und bezahlen. Der Verleihung ging der Augenschein und die Feldvermessung voraus, hierüber und über den Veräußerungsakt ward eine förmliche Urkunde (διαγραφή) errichtet.[48]) Bergfesten dienten als Grenzpunkte und durften bei Todesstrafe nicht umgehauen werden.[49]) Der Bau wurde theils von Einzelen, theils von ganzen Gewerkschaften betrieben.[50])

Außer dem Kaufpreise, welcher vom Ersteher unmittelbar an die öffentliche Kasse erlegt wurde,[51]) hatte der Gewerke noch den vier und zwanzigsten Theil der gestürzten Ausbeute zu entrichten. Diese Bergwerkssteuern wurden von Generalpächtern eingehoben. Dafür hatte auch der Gewerke auf den öffentlichen Schutz des Staates in der ungestörten Ausübung seines Gewerbes und der Benützung seiner Grube den rechtmäßigen Anspruch. Mit der Verleihungsurkunde erwarb der Ersteher ein wahres, unbeschränktes Eigenthum (und keinen Erbpacht, wie Böckh [a. a. O.] glaubt) auf die Grube, welches derselbe unter Beobachtung der Gesetze auf jede rechtliche Art an Andere übertragen und vererben konnte.[52])

Zur Erlangung eines Bergwerkseigenthums war in Attika jeder fähig, der Grundeigenthum zu erwerben berechtiget war, also

---

45) Hermanns griech. Staatsalterthümer § 151.

46) Um diesen Preis hatte auch Pantänetus eine Grube gekauft. S. Demosthenes in seiner Rede gegen Pantänetus S. 973. 13.

47) Werkstätte bei den Griechen genannt.

48) Harpokrates, Böckh 113 a. a. O.

49) Aus diesem Grunde wurde unter dem Redner Lykurg der reiche Diphilos wegen dieses Verbrechens zum Tode verurtheilt. Plutarch im Leben der zehn Redner. Bd. VI. S. 256 der Tübinger Ausgabe. Pollux III. 87. VII 98.

50) Demosthenes gegen Pantänetus. S. 977. 21. 969. 11.

51) Demosthenes gegen Pantänetus. S. 973.

52) Demosthenes gegen Lacritus, S. 932 und gegen Pantänet a. a. O. Aeschines gegen Timarch, S. 121.

auch die Isotelen und Proxenen,[53]) keineswegs aber die eigentlichen Fremden (ξένοι).[54])

Die Nichtzahlung der Bergwerkssteuer oder Metallrente zog den Verlust des Bergwerkseigenthums nach sich. Die Grube verfiel wieder in das Bergfreie und konnte von jedem Possessionsfähigen an sich gebracht werden.[55])

Athen hatte eine eigene Berggesetzgebung, ein Berggericht (μεταλλικόν δικαστήριον) und ein besonderes Prozeßverfahren in Bergwerksangelegenheiten.

Das Berggesetz (μεταλλικός νόμος) umfaßte, soweit wir es kennen, vier Theile, nämlich: die Bestimmungen

a) über das Ueberschreiten der Grubenfeldmaßen.

Hieher gehörten die Fälle des Schürfens außerhalb der eigenen Massen und das Treiben eines Stollens in fremde Feldmaßen.

b) Besitzstörungen, als Vertreibung aus der Arbeit;

c) vom bewaffneten Angriff;

d) vom Unterbrennen (ἐὰν ὑφάψητης).[56])

Der Prozeßgang bei den Berggerichten (δικαστήριον μεταλλικον)[57]) war von dem gewöhnlichen nicht in der Art seiner Bewegung, sondern der Zeitdauer verschieden. Die Bergprozesse gehörten nämlich unter diejenigen, welche innerhalb Monatsfrist entschieden werden mußten.[58])

Die Prozesse waren Staats- oder Privatklagen, je nachdem sie

---

53) Daß die Proxenie außer der gemeinen Sicherheit im Kriege und Frieden, zu Wasser und Lande, auch das Recht Liegenschaften zu besitzen (ἔγκεσις εππασις) umfaßte, geht aus Böckh's Inscription. graec. T. I. n. 1335. 1562 — 67. 1724. b. 1771 — 73. klar hervor. Vergl. F. W. Ullrich de proxenia P. I. Berolin 1822.

54) Xenophon vom Einkommen. IV. 12.

55) Demosthenes gegen Phänipp. S. 1022. Barthelemy a. a. O. S. 42.

56) Dieser Theil des Berggesetzes ist sehr undeutlich und kann sowol auf das bereits erwähnte Feuersetzen, als auch auf das Anzünden der Grubenmauerung bezogen werden. Barthelemy a. a. O. S. 44 bezieht es auf das in Brandstecken der Grubenstützen. (Poll. I. 7. cap. 23. § 98.; Petit legg. attic. p. 549.

57) Demosthenes Rede gegen Pantänet. Liban. ad orat. contra Pantaenet.

58) Ebendaselbst. Vgl. auch Beckers Demosthenes als Staatsmann und Redner. II. Seite 522 u. ff.

Gegenstände des öffentlichen oder Privatlebens betrafen. Ihr Gang folgender:

Nach fruchtlosem Vergleichsversuche vor dem Archon erfolgte die Auffoderung oder persönliche Ladung des Geklagten, die Verweisung der Klage vor das competente Gericht und deren öffentliche Anschlagung. Vor der Behörde der Thesmotheten [59]) begann dann die förmliche Instruktion des Prozesses. In der eigentlichen öffentlichen Verhandlung vor den Geschworenen hatte jeder Theil in Privatsachen zwei, in öffentlichen nur eine Rede. Die Abstimmung der Geschworenen erfolgte ohne Berathschlagung mit weißen oder schwarzen, ganzen oder durchlöcherten Stimmzeichen. Appellationen waren unmöglich. In Bergwerksangelegenheiten entschieden Sachverständige. [60])

Vor das Forum des Berggerichts gehörten alle Rechtsangelegenheiten, welche den Bergbau und was mit demselben in unmittelbarer Beziehung steht, betrafen, also alle Streitigkeiten der Gewerken unter sich, ferner alle Prozesse über Verletzungen der Berggesetze. [61])

Die Klage war dann eine öffentliche und konnte von Jedermann angebracht werden, — da alle Bürger als Staatsglieder und Theilnehmer der Hoheitsrechte auf die genaue Beobachtung der Gesetze zu sehen hatten, — wenn durch die Gesetzesübertretung der Staat auf irgend eine Art verletzt ward, meistens eine Phasis, bei welcher ein Theil der Strafe dem Kläger zufiel. Hieher gehörten insonderheit: das Untergraben oder Wegbrechen der Bergfesten, Besitzstörungen und bewaffneter Angriff; dann eigenmächtiger Bergbau. Alle übrigen Klagen waren Privatklagen und konnten nur auf Anlangen des Berechtigten geltend gemacht werden. Doch gehörten jene Privatangelegenheiten der Gewerken, welche den Bergbau nicht unmittelbar betrafen, sondern allgemeine Verhältnisse, wobei ein Bergwerk nicht in Betracht kommt, zum Gegenstande hatten, wie Darleihensfoderungen, nicht vor das Forum des Bergwerksgerichthofes.

---

59) Demosthenes gegen Pantänet. S. 976. 18. Pollux VIII. 88.

60) Hermanns griechische Staatsalterthümer. §. 146.

61) Demosthenes gegen Pantänet.

Athen suchte die Bergbaulust und das Emporblühen des Bergwesens möglichst zu fördern, indem es den fremden Bergbaulustigen die zur Erwerbung der attischen Bergwerke erfoderliche Isotelie verlieh, den Bergwerken die Steuerfreiheit zugestand,[62]) denn sie waren von den Liturgien und außerordentlichen Vermögenssteuern befreit, erhielten in Mißjahren Nachsicht der Metallrente, ja es gewährte denselben sogar direkte Unterstützungen.[63])

In einem Staate, der wie der griechische alle geistigen Thätigkeiten seiner freien Glieder absorbirte und deren Lebensrichtung ganz auf die öffentlichen Angelegenheiten zog, mußten die städtischen Gewerbe, deren Betreibung die Ausbildung des Geistes hemmt, die Kräfte des Geistes lähmt, die Verachtung des freien Mannes treffen und die Geschäfte des Privatlebens ganz den Unfreien anheimfallen. Im Leben der Griechen war ein Sklavenstand nothwendig. Daher kam es, daß auch der Bergwerksbetrieb, wie größtentheils alle Gewerbe in Attika in den Händen der Sklaven lag, selbst die Grubenvorsteher waren Sklaven.[64]) Doch waren es keine Staatssträflinge, da der attische Staat kein Bergwerk in eigener Regie betrieb. Obgleich ihr Loos minder drückend war, — da sie unter dem Schutze der Gesetze standen,[65]) — so konnte dieser Zustand doch dem Aufschwunge der Bergwerkswissenschaft nicht gedeihlich sein.

---

62) Derselbe gegen Phänippus. S. 1044. 17.

63) Demosthenes gegen Phänipp. S. 1048. 27.

64) Xenophon Denkwürdigkeiten des Sokrates II. 5. 2. Geschichte und Zustand der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland von J. F. Reitemeier. Berlin 1789.

65) Hermann's Griech. Staatsalterthümer S. 252. — — — — „Mord oder Mißhandlung eines Skl.ven ward ebenwol Gegenstand gerichtlicher Ahndung; sogar vor der Grausamkeit des eigenen Herrn durfte er in den Tempel des Theseus flüchten und verlangen, daß jener ihn verkaufe; mit der Todesstrafe konnte auch er nicht ohne richterlichen Spruch belegt werden. Eigenthumsrechte finden wir dagegen nachweislich nur bei Sklaven des Staates, die im Dienste verschiedener Behörden zu niedrigen Verrichtungen gebraucht wurden; wahrscheinlich ist es allerdings, daß was ein Sklave von seiner Hände Arbeit außer der Abgabe, die er an seinen Herrn entrichten mußte, erübrigen konnte, ihm gehörte; ob er sich aber, wie einige wollen, selbst wider den Willen seines Herrn um eine bestimmte Summe loskaufen durfte steht dahin. Uebrigens waren auch sonst Freilassungen häufig; der Freigelassene trat in das Verhältniß der Schutzverwandten und mußte seinen ehemaligen Herrn fortwährend als Patron verehren; Vernach-

Die laurischen Silberminen waren sehr ergiebig.[66]) Da der Staatsschatz gefüllt war, so beschlossen die Athener, die Metallrente derselben nicht für künftige Staats-Bedürfnisse zurückzulegen, sondern sie unter das gesammte Volk zu vertheilen. Während aber die Athenienser allgemein gegen die Aegineten erbittert waren, setzte Themistokles einen Volksbeschluß durch, die Metallrente so lange nicht auszutheilen, bis zwei hundert Triremen davon erbaut sein würden,[67]) und gründete damit Athens Seeherrschaft.

Mit dieser Darlegung glauben wir ein Gesammtbild der hellenischen Staats- und Bergwerksverfassung in allgemeinen Umrissen geliefert zu haben. Bei der hieraus vorhabenden Deduction der concreten Aeußerungen der Bergwerkshoheit wollen wir die damalige Anschauung von der Staatsgewalt überhaupt und die Aristotelische insbesondere zu Grunde legen und in ihr die Bergwerkshoheit als untergeordnetes Moment aufzuzeigen versuchen.

Nach hellenischen Begriffen ist der Staat die nothwendige oder doch gegebene Gestaltung der sittlichen Welt, bei der sich die Pflichten und Rechte des Einzelen aus der objektiven Ordnung als dem ersten, keineswegs diese aus jenem, ergiebt. Der Grieche war frei, Mensch und Person nur innerhalb des Staates, nicht gegenüber dem Staate,[68]) rechtsfähig nur als Bürger. Der Staat ist, sagt Hermann,[69]) die Gemeinschaft der Freien zum Zwecke eines vollständigen und selbstgenugsamen Lebens, außer ihm kein Rechtsschutz und keine Möglichkeit selbständiger Existenz, eben deßhalb aber auch der Bürger, wie er ihm Alles, was er ist, verdankt, Alles ihm zu opfern verpflichtet, und sein rechtliches Verhältniß zum Staate beruht auf keinen andern Grundlagen, als dieser ihm zu gewähren für gut findet. Insofern jedoch der Staat selbst thatsächlich nur in sei-

---

lässigungen dieser Pietät hatten, auf die Klage ἀποστασίου, Wiederverkauf in die Sklaverei zur Folge."

66) Thucydides I. c. 14.

67) Plutarch Themistocles. 4. Dr. Ernest. Kapp de re navali Atheniensium. Hamm 1830. p. 15.

68) Friedrich Schmitthenner's Zwölf Bücher vom Staate. Gießen 1839. I. B. S. 41. Vergleiche auch F. J. Stahl's Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. Heidelberg 1831. I. B. S. 43.

69) Staatsalterthümer S. 119.

nen einzelen Gliedern vorhanden ist, nehmen diese auch wieder an seiner Selbstbestimmung Theil, und hierin liegt der Unterschied zwischen einem launenhaften Despoten und einer Idee, die nur in dem gemeinschaftlichen Wissen und Wollen der Einzelen existirt: das Gesetz allein, in welchem diese Idee sich ausspricht, gilt hier als der rechtmäßige Souverain, dem die Gewalten der Erde nur als Organe und Vertreter dienen sollen, und so können alle rechtmäßigen Staatsformen Griechenlands als republikanisch frei betrachtet werden, sobald man Freiheit nur als die Gewißheit nimmt, von dem Willen keines Andern abhängiger zu sein, als dieser selbst mit uns von den Gesetzen und dem Willen des Ganzen ist. Auf die Güte des Gesetzes kommt dabei zunächst bei Weitem nicht so viel an, als auf seine Handhabung und den Gehorsam, welchen es findet; namentlich wo es noch ganz und allein auf dem Herkommen beruht, was die ursprünglichste und heiligste Form desselben ist; schriftliche Gesetzgebungen sind erst Folgen des Bedürfnisses, das allgemeine Normen fodert, um streitende Interessen zu versöhnen oder in Collisionsfällen Willkür in der Entscheidung zu vermeiden.

Hiernach mußte sich die Staatsgewalt als die Summe der Machtvollkommenheit und der Berechtigungen der Gesammtheit, im Staate sich selbst zu regieren, gestalten[70]) und ihr Sitz in den zur Volksversammlung constituirten Gliedern ruhen, so daß der Regierende mit dem Regierten eine Person war. „Also werden" — bemerkt Schleiermacher[71]) — „auch nicht einige sich ausschließend als Herrscher erheben, und andere sich ausschließend als Unterthanen

---

70) Heerens Ideen a. a. O S. 170 „Die griechische Ansicht war der der neuen Politiker, die von Staatsmaschinen sprechen, oder wenn sie auch nicht diesen Ausdruck gebrauchen, doch den Staat als eine Maschine sich denken, so wie derer, die ihn zu einer Polizeianstalt machen wollen, geradezu entgegengesetzt. So wie der einzelne Mensch eine moralische Person ist, ist es dem Griechen auch der Staat. Auch in ihm wirken, auch in ihm bestimmen also moralische Kräfte. So entsteht die große Aufgabe für den, der Staaten ordnen soll, zu bewirken, daß die Vernunft die Herrschaft über die Begierde und die Leidenschaft führt: und die Erreichung der Tugend und Moralität werden in diesem Sinne Zwecke des Staats, so gut sie Zwecke des Einzelnen sein sollen."

71) Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen. In den Abhandlungen der philosophischen Klasse der k. p. Akademie der Wissenschaften v 1814. S. 31.

beugen; sondern der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthanen wird in jedem Bürger ganz sein: alle werden in gewissen Momenten sich vereinigen müssen, um die Obrigkeit darzustellen, und in andern wiederum sich trennen, um sich als Unterthan zu zeigen; und dies ist die Demokratie, der durch gleichförmiges Uebergehen einer in sich gleichförmigen Volksmasse in das politische Bewußtsein entstandene und diese Gleichförmigkeit darstellende Staat."

In dem organischen Bau des hellenischen Staates unterscheidet Aristoteles drei Theile der Staatsgewalt:[72])

a) die beschließende Gewalt über allgemeine öffentliche Angelegenheiten als: Krieg und Frieden, Bündniß, Gesetze u. d. g.;

b) die richterliche oder Rechtspflege;

c) die Verwaltung.

Betrachten wir diese Hauptmomente der antiken Staatsgewalt, die sogenannte trias politica und zerlegen sie in ihre untergeordneten Momente, so ergeben sich folgende Unterabtheilungen:

I. die beschließende Gewalt zerfällt in die innere und äußere; dann aber in die Personal- und Territorialgewalt und als solche in die 1) legislative, als die Macht, verbindliche Normen im Staate zu setzen; 2) die exekutive, als die Macht, diese in Wirksamkeit zu bringen.

II. Die richterliche Gewalt zerfällt a) in die civil-, b) criminal- und c) rechtspolizeiliche Gewalt.

III. Die Verwaltung umfaßt in dieser Allgemeinheit nach unseren heutigen Begriffen alle weiteren Momente der Staatsgewalt, als: die Wohlfahrtsgewalt, die Kulturgewalt, die Finanzgewalt, die Polizeigewalt u. s. w.

Betrachten wir die athenienische Bergwerksverfassung und die hierauf gerichteten Funktionen der Staatsgewalt, so gewahren wir alle Seiten derselben in dieser Richtung actualisirt.

I. Die beschließende Gewalt zeigt sich in Absicht auf das attische Berg- und Hüttenwesen sowol in legislativer als exekutiver Beziehung wirksam, denn Athen hatte, wie bereits aufgezeigt wurde, eine eigene Berggesetzgebung, welche in ihrem vollen Umfange in Vollzug gesetzt und zur Geltung gebracht wurde. Na-

---

72) Aristoteles Politica IV. 11. 1. — Xenophon: die Staatsverfassung der Athener.

mentlich ward die Territorialgewalt oder Hoheit auf das gesammte unterirdische Staatsgebiet durch Verfügung über dasselbe zu öffentlichen Zwecken mittels Concessions-Ertheilung zum Bergwerks- und Hüttenbetriebe, von dem athenienstschen Volke ausgeübt.

II. Die Bergrechtspflege[73]) wurde von einem eigenen Berggerichte, welches aus einem besonderen sachverständigen Volksausschusse constituirt war, geübt, und das Bergrecht gewiesen, nach dem Gesetze, und wo dieses schwieg, nach eigenem Gefühle.

III. Die auf das Berg- und Hüttenwesen gerichtete Verwaltung, zeigt sich in ihrer Thätigkeit als Bergwohlfahrtsgewalt durch Feststellung der Benützungsweise der unterirdischen Mineralschätze und ihrer Kultur, dann als Bergfinanzgewalt oder Hoheit durch deren Besteuerung und Verwendung der Metallrente, so wie als Bergpolizeigewalt durch deren öffentliche Beaufsichtigung durch die Gesammtheit der Staatsangehörigen. [74])

Auch finden wir die Münzhoheit von dem athenienstschen Staate, dessen Prodrom Karthago war, geübt und Athen besaß eine eigene Silbermünzstätte (*ἀργυροκοπεῖον*).

Betrachten wir die Natur der eben erwähnten Thätigkeiten des athenienstschen Staates in Absicht auf das Berg- und Hüttenwesen, so erblicken wir in ihnen eben so viele Aeußerungen der souveränen Staatsgewalt in Verfolgung der Staatszwecke, näher das eigentliche wahre Wesen der Staatsgewalt selbst in ihrer Anwendung und Richtung auf das Berg- und Hüttenwesen.

---

73) Eine völlige Trennung der Administration und Justiz hat freilich bei den Griechen nie stattgefunden, und wie ursprünglich, als noch so gut wie gar keine Administration existirte, die richterliche Thätigkeit bei jeder öffentlichen Behörde die Hauptsache war, so blieb auch später noch stets ein Rest derselbcn wesentlich zum Begriffe eines Magistrats: immer aber legte die Verantwortlichkeit der Beamten, wo sie bestand, die oberste Richtergewalt in die Hand der berathschlagenden, und diese ist es also später, deren Besitz den Charakter der Regierungsform entscheidet Hermann's griech. Staatsalterthümer. S. 124.

74) Es finden sich zwar keine Spuren, daß der athenienstsche Staat das Recht der Einlösung bei edlen Metallen übte, daß es aber in dem damaligen Rechtsbewußtsein lag, beweist der Antrag des Pythokles: Von den Privatleuten das Blei zu dem gewöhnlichen Preise für zwei Drachmen anzukaufen, sich den Alleinverkauf vorzubehalten und den Preis auf sechs Drachmen zu bestimmen. Böckh, Uebrr die Laurischen Silberbergwerke a a O. S. 95

Diese öffentlichen Funktionen sind keine zufälligen, sondern wesentliche Momente der Staats- oder Herrschergewalt, weil sie aus dem Begriffe derselben folgen und ihr Mangel die Souveränität (Suprema potestas) theilweise negiren würde.

Ihr Inbegriff bildet in Ansehung des Objektes, auf welches sie sich äußern, das Wesen einer eigenthümlichen Seite der Staatsgewalt: die Bergwerksgewalt oder Hoheit.

Folglich ist diese selbst ein höheres oder wesentliches Hoheitsrecht und keineswegs ein bloßes fiskalisches Recht des Staates, wenn auch ihr Wesen im Verlaufe ihres historischen Prozesses theilweise verkannt und ihre Idee in den concreten Institutionen der verschiedenen Völker und Zeiten nur unangemessen oder gar verkümmert, zur Erscheinung gelangte.

Dieser bereits an einem andern Orte[75]) von uns aufgestellte Begriff der Bergwerkshoheit, soll im Verlaufe dieses Versuches, als dem idealen Staatsrechte angemessen, festgehalten, und am Schlusse derselben näher entwickelt und begrenzt werden.

---

75) Siehe des Verfassers Abhandlung: „Ueber die Montan-Repräsentation in Rechtsangelegenheiten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens" in Dr. Ignaz Wildner von Maithstein's Juristen 14. Band. 1845. Seite 394 u. ff.

Dritte Abtheilung.

Der antike Höhepunkt der Bergwerksgewalt.

Viertes Hauptstück.

§. 13.

Das römische Reich.[1])

„Tief im Süden, inmitten der schweigenden Wellen einer ewig schlummernden See liegt ein müdes Land, dessen Leben sich nur in der Vergangenheit und in der Zukunft bewegt.“
Marotti. Italien in seiner politischen und literarischen Entwickelung

Italiens innere Gliederung ist sehr einfach. Das Land ist von jeher in Oberitalien (Gallia cisalpina, Liguria und das Land der Veneter), Unteritalien (Graecia magna, d. h. das große Land, wo sich Griechen niedergelassen haben) und das zwischen beiden liegende Mittelitalien (Italia propria) eingetheilt worden, eine Eintheilung, die nicht blos mathematische Dreiheit ist, sondern sich auch

---

76) Literat. Beckers und Rottecks Weltgeschichte.

Friedrich Schmitthenner's Zwölf Bücher vom Staate Gießen 1845. 3. Bd.

Geschichte des Römischen Rechts von Ferdinand Walter Bonn 1846. 2 Auflage.

Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte von J. Rubino. Cassel 1839 I. Bd

Geschichte der Römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis auf Cäsars Tod von K. W. Göttling. Halle 1840.

Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern, von Joh. Friedr. Reitmeier D. Göttingen 1785.

Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes, von M. Christian Gottlob Flade. Freiberg 1805.

an bestimmt hervortretenden Differenzen rechtfertigt. In Italien ist der Unterschied der Bodenform selbst das Bestimmende. Oberitalien ist größtentheils eine tiefe Flußebene; Mittelitalien, der ungegliederte Stamm, ist von zusammenhängenden Gebirgsketten erfüllt; in Unteritalien, das sich mehr der peninsularen Bildung nähert, lösen sich isolirte Bergmassen, wie der Garganus und Vesuvius, und niedere Berggruppen, wie die appulischen, aus dem Verbande der Hauptkette. Auch zeigt sich Ebenenbildung bei Neapel, in Campanien und in der apulischen Ebene zu beiden Seiten der Halbinsel. Man theilt den Apennin in drei Theile; der nördliche schmale Apennin gehört dann als südliche Einfassung der Po-Ebene zu Oberitalien.

Der Apennin ist ein hohes, in seinem mittlern Zuge oft aus Parallelketten bestehendes Längengebirge, welches nirgends von einem Flusse durchschnitten wird; „Italia, sagt Pomponius Mela, **procedit, se media perpetuo jugo Apennini montis adtollens.** Besonders in Centralitalien, wo die Halbinsel am breitesten ist, verzweigt und erweitert es sich zu Parallelzügen, und erhebt sich im Gran Sasso zu einer Höhe von fast neuntausend Fuß. Zu beiden Seiten stuft er sich in Terrassenbau nach dem Meere ab. Sämmtliche Flüsse, an denen Italien einen vorzüglichen Reichthum besitzt, haben, mit Ausnahme der in den Golf von Tarent mündenden, ihre Stromrichtung von der Mitte der Halbinsel aus in die entgegengesetzten Meere, und durchbrechen und trennen die einzelnen Stufenländer. Die meisten sind Bergströme und Gießbäche; nur der Arnus und der Tiberis sind schiffbar. Einige von diesen Flüssen, welche entweder durch ihre Größe, wie der Tiberis, oder durch eine wesentlich einschließende Krümmung ihres Laufes, wie in Picenum der Aternus (Pescara), oder durch eine Correspondenz mit einer charakteristischen Ein- und Ausbeugung der Küste, wie der Aesis (Esino), Frento (Fortore), Liris (Garigliano) und Silarus (Sele) besonders markirt sind, haben das historische Vorrecht, Grenzflüsse zu werden. Und so ergiebt sich denn, daß die Landschaften Mittel- und Unteritaliens Terrassengebiete sind, deren gemeinschaftliche Grenze im Innern die Kämme des Apennin und nach Außen die Meere sind, während Flüsse sie an den Seiten von einander scheiden. Nur die südlichen peninsularen Glieder weichen theilweise von diesem

Bildungsgesetz einer dreifachen Abgrenzung der Terrassen durch Gebirg, Meere und Flüsse ab. So bilden der Macra (Magra) und der Tiberis die Flußgrenzen für die große etrurische Terrasse, mit dem Abfall nach dem tuskischen Meere; an ihrem Rücken fällt auf der andern Seite die umbrische Terrasse zwischen dem Rubicon (Rugon) und Aesis nach dem adriatischen Meere steil ab. So scheidet der Aternus Picenum von Samnium, der Liris Latium von Campania, der Laus Lucania von Bruttium.

Italien ist eine der drei vulkanischen Linien Europas. Noch glühen der Vesuv und der Aetna in ihrer tausendjährigen Thätigkeit, alljährlich noch wird Unteritalien durch verwüstende Erdbeben erschüttert, noch dampfen die phlegräischen Felder, noch speien im Modenaschen gegen dreißig Schlammvulkane. Diese Thätigkeit des unterirdischen Feuers, welche unvorhergesehen und plötzlich wie der Blitz aus heiterm Himmel die Sorglosen aufschreckt, eine Naturmacht, der durch Vorkehrungen, wie etwa der Aegypter die Nilschwelle erwartet und sie zu seinem Heile kehrt, nicht begegnet werden kann, ist ein Gewaltsames. Es ist da der Gegensatz der tiefsten Ruhe und der plötzlichen Feindseligkeit der Natur. Oder treten wir an den Fuß der Alpen, in das in üppigster Fruchtbarkeit prangende Po-Thal, so sehen wir auch hier die Gefahren, welche das natürliche Erbtheil mehr oder minder aller südlichen, sonst in mancher Hinsicht gegen die nördlichen bevorzugten, Länder sind. Dort war es das Feuer, hier sind es plötzliche Wasserfluthen, welche die Alpenströme über gesegnete Fluren stürzen und jeglicher Mühe und Anstrengung, sie zu bändigen, Hohn sprechen. Also auch hier die Gewaltsamkeit eines durch keine Thätigkeit gebändigten Gegensatzes. Während ferner die Alpen nach Norden in weite Mittel- und Vorberge allmählig sich senken, fallen sie südlich so steil ab, daß am Fuße der eisigen Gletscher die Natur in aller Herrlichkeit des Südens einem Paradiese gleicht. So ist hier eben so wenig ein Uebergang zwischen dem Höchsten und Niedrigsten, zwischen starrem Tod und grünendem Leben, eine gewaltsame Erscheinung, die in dem Anschauenden immer die Leere und Unruhe, welche der durch Vermittelung nicht gebrochene Gegensatz mit sich bringt, erzeugen muß. Mit Recht wird ferner der italische Himmel gerühmt; aber je lockender seine sanfte Bläue, desto drohender die Schrecken

dunkler Gewitter, die mit einer Heftigkeit ausbrechen, welche nur von den Vorläufern der Tornados in Afrika übertroffen wird. Und wenn im südlichen Theile der Halbinsel der Italier in dem Genuß eines von Lust übersprudelnden Daseins unter seinem heitern Himmel, in seinem milden Klima schwelgt, da erstickt plötzlich der Gluthauch des Sirocco alle Lebendigkeit, bringt dem Menschen tödtliche Ermattung und versengt die Pflanzenwelt. Auch gegen die reinere Luft der Gebirge bilden die pestilenzialischen Ausdünstungen der Maremnen und vulkanische Schwefelgerüche einen widrigen Contrast. Die Gebirgsäste sind nahe an einander gedrängt, der atmosphärische Niederschlag ist bedeutend und das Gebirgsland ist theils von Natur, theils durch die Arbeit reißender, plötzlich anschwellender, aber auch rasch wieder versiegender Wald- und Berggewässer vielfach geschluchtet und zerklüftet, und entbehrt der Vermittelung der sanften Thalbildung.[2]) So kann aus solchen in sich unversöhnten physischen Gewalten, an denen das Leid des Gegensatzes haftet, für das geistige Leben auch

---

2) „Ueber die Landschaften des Königreichs Neapel und die Inseln" sagt Prof. Dr. Heinrich Leo in seiner Geschichte der italienischen Staaten, Hambnrg 1829 I. S. 25. — — — „Ein Klima, das auf einem Flächeninhalt von wenigen Stunden von einer Hitze, die Palmenpflanzungen gedeihen läßt, sich bis zu einer Rauheit abstuft, die an ganz nordische Regionen erinnert; ein Volk, das aus Ureinwohnern, Griechen der alten und neuen Zeit, Römern, Longobarden und Normannen, Arabern und Epiroten, Spaniern und Franzosen allmählig zusammengewachsen ist, und dessen verschiedenartige Theile hie und da noch ganz unvermischt nebeneinander zu erkennen sind; ein Land voll unzugänglicher Berge und Schlupfwinkel, voll Wald und Sumpf, von Gewässern durchrissen, über welche die Franzosen sogar nicht überall glaubten Brücken anlegen zu können: ein solches Reich, wenn es ein Ganzes ausmacht, ist nur durch äußere Uebermacht des Herrschenden ein Ganzes. Nirgends hat auch mehr die Gewalt und weniger die Vernunft in Europa geherrscht als in diesen Gegenden, deren Bewohner nicht etwa hinbrütende Schwächlinge oder abgestumpfte Menschen sind, deren halbes Leben eine Art Dichtung ist, die empfänglich sind für die Herrlichkeit des Himmels, unter dem sie geboren wurden, und die den heimischen Boden, trotz aller Mangelhaftigkeit der öffentlichen Institute, über Alles lieben. Man kann von ihnen sagen, die persönliche Kraft sei in ihnen zu mächtig: denn indem Keiner sich innerlich fügen und unterordnen will, indem Jeder den, der ihn zunächst in Schranken hält, sei es Nachbar, sei es Oberer, haßt und verfolgt, entsteht eine Trennung der Interessen, die auch einer mit geringer Macht ausgestatteten Regierung, wenn sie nur die Bedingungen, unter denen sie regiert, nicht verkennt, die Gewalt über jedes Einzelnen Schicksal in die Hände giebt." — — — — —

nur das Moment der einer vulkanischen Natur entsprechenden Leidenschaft hervorgehen. Leidenschaft ist das Princip des Gewaltsamen und der Gewaltthätigkeit. Auf diesem Wege muß sich die Localität Italiens, welche in ihrer physischen Einheitlosigkeit nicht geeignet ist, die unmittelbare Grundlage einer politischen Einheit zu sein, gerade durch jene ihr eigene physische Entzweiung, die sie gegen den Menschen kehrt, an dem nun mit diesen natürlichen Qualitäten behafteten Geiste eine einigende Macht vermitteln und erschaffen. Auch hier ist die Natur in die Geschichte getreten, aus der uns sodann das Zweigesicht des Janus entgegenblickt.

Rom war die einigende Macht für die Völker Italiens, welches dreimal, erst durch seine Feldherren, dann durch seine Päpste, endlich durch seine Kunst der Welt Gesetze gegeben hat. Daß es eine solche Weltstadt werden konnte, dazu wirkte seine centrale Lage. Rom ist nicht der Mittelpunkt der ganzen Halbinsel, denn es halbirt blos die Westküstenseite, aber es ist das Centrum von dem, was man die italische Welt nennt. Diese centrale Lage, der Tiberstrom, die Niederung der „Campagna di Roma" und die Nähe des Meeres begünstigten die Gründung der Hügelstadt und die colluvio gentium. 3)

Hier war nicht der in der Gemeinsamkeit Eines Stammes lebendige Familiengeist Grund und Ausgang des staatlichen Gemeinwesens, sondern die den Fremden gegen den Fremden sichernde, urkundlich und durch Eid sicher gestellte Uebereinkunft. So gestaltet sich schon in Roms Anfängen die absolute Herrschaft des formellen Rechts, das Individuum wird Rechtsindividuum, seine Freiheit ist die abstracte der einzelen Persönlichkeit, und der Staat ist das Allgemeine, in dem es sich aufzugeben hat; Bürger dieses Staates zu sein, und toga sagoque clarus ihn zu repräsentiren, das war dem Römer das Höchste. Die Religion war dem Höchsten, dem Staat untergeordnet. Jenes Moment des Gewaltsamen darstellt sich als Militärmacht, die das Mittel ist, um den höchsten Zweck, die Herrschaft als solche in dem imperium orbis terrarum zu verwirklichen. Aber auch in den innern Verhältnissen des römischen Staates erschienen die in Gegensätzen auseinander tretenden physischen Mächte

---

3) „Denn vom Handel soll die gute Stadt nicht leben" Aristoteles Politica VII. 6.

als Moment der Zweiheit wieder. Niebuhr charakterisirt die Römer als Doppelvolk, führt das Werden der Stadt Rom auf die zwei Städte Roma und das Quirium der Sabiner zurück.[4]) Zwischen dem palatinischen und capitolinischen Hügel war das Comitium.[5])

Das ist der terrestrische Charakter des Schauplatzes, welcher der Bergwerkshoheit auf ihrem Fortgange in der Weltentwickelung zum Hintergrunde gedient.

Italien gehört zur thalassischen Welt.

§. 14.

Roms älteste Bestandtheile.

Wenn hier auf die ursprünglichen Bewohner zurückgesehen wird, so geschieht es nicht in der Absicht, um uns in den Streit der Alterthumsforscher über dieselben einzulassen und eine Lösung desselben zu versuchen, sondern um den geographischen Verlauf der Bergwerkskenntnisse und Institutionen von ihrer aufgezeigten Quelle zu verfolgen, und da gewahren denn wir auch deren Träger als ihre Fortpflanzer bei andern Völkern. Die aus Aegypten vertriebenen Phönicier, welche die Bergwerkskunde nach Kreta brachten, und sich von da als Pelasger und Karer über ganz Griechenland und bis nach Italien verbreiteten, sind es, welchen wir bei der Entstehung der Weltstadt Rom begegnen. Auf dem griechischen Festlande verschmolzen sie sich nach und nach mit den Hellenen; doch gab es noch in den Tagen Homers Pelasger. Von den Inseln wurden sie durch Minos vertrieben und nach Kleinasien gejagt, wo sie noch in der spätern Zeit als Karer mit phönicischer Sprache vorkommen.[6]) Daß unter ihnen viele Bergleute waren, haben wir bereits auf Kreta gesehen. Italiens erzreicher Boden öffnete ihnen neue Quellen ihrer bergmännischen Wirksamkeit und sie dürfen als die Lehrer der italischen Urvölker, mit denen sie sich nachher vermischten, angesehen werden. Auch ihre politischen Institutionen scheinen sie in ihr neues Vaterland gebracht zu haben, denn in Etrurien lebten sie in geson-

---

4) Römische Geschichte von G. B. Niebuhr. 3. Auflage. Berlin 1828.

5) Dr. Kapp a. a. O. I. S. 207 u. ff.

6) Geschichte unserer abendländischen Philosophie. Von Dr. Eduard Röth. a. Prof. der Phil. zu Heidelberg. Mannheim 1846.

derten Republiken oder Städten mit aristokratischer Verfassung, in welchen eine kriegerische Priesterkaste den herrschenden Stand bildete, bis sie unter der Allherrschaft der Römer untergingen.

Die Gründung Roms umhüllt der Nebel der Sage und Mythe und selbst ihre anfänglichen Institutionen theilen dieses Schicksal.

Mit Sicherheit läßt sich annehmen, daß Rom eine secundäre Staatenbildung aus den Elementen früherer Staaten gewesen sei. [7])

§. 15.

Eintheilung des Volks.

Die Sage läßt Romulus das Gemeinwesen in drei Grundstämme, Tribus theilen. welche Ramnes, Tities und Luceres hießen und denen auch in der Stadt und in der Feldmark bestimmte Gegenden entsprachen. [8]) Die Ramnes waren der latinische Bestandtheil, die Tities der sabinische und die Luceres mit Wahrscheinlichkeit die erwähnten Pelasger. Jede Tribus zerfiel in zehn Curien mit einem Curio, und jede derselben in zehn Decurien mit einem Decurio an der Spitze. Die Decurien wurden auch gentes, Geschlechter genannt. Unter ihnen behaupteten die des ersten Stammes gegen die des zweiten, dann nach der Aufnahme des dritten Stammes die der beiden ersten Stämme gegen die des dritten einen gewissen Vorzug und Vorrang. [9]) Jede derselben hatte ihre eigenen sacra und einen gemeinsamen Begräbnißort.

Nach Curien wurden die früheren Volksversammlungen allein gehalten, in welchen also auch die patricischen Geschlechter abstimmten. Diese waren es auch, aus denen der König, der Senat und die Obrigkeiten genommen wurden.

Die Gesammtheit der Staatsbevölkerung glieberte sich in 1000 Familien freier Heergenossen (Ingenui, Patres, Patricii [10]) und

---

7) Philargyrius ad Virgilii Eclog. I. 20 Roma ante Romulum fuit, et ab ea sibi Romulum nomen adquisivisse Marianus Lupercaliorum poeta ostendit.

8) Varro de lingua latin. V. 55 Cicero de re publica II. 8 Livius I. 13. X. 6.

9) Dionysius Halicarnass. Antiquit. Rom. II. c. 62.

10) Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos qui nunc Ingenui vocentur. Festus v. Cincius.

in Bezug auf ihre Schutzbefohlenen, Patroni) und in zinspflichtige, von allem Rechte ausgeschlossene Holden oder Clienten, welche im Verhältniß der Schutzherrschaft zu den Patriciern standen, und in persönlich unfreie Sklaven.

Die Plebejer bildeten nach Niebuhr eine von den patricischen Geschlechtern verschiedene Gemeine, vollkommen frei, aber ohne Stimmrecht und ohne die Befugniß, zu Aemtern und Würden gelangen zu können. Sie bestand theils aus später Eingewanderten, theils aus den Bewohnern der eroberten Landschaft, welche nach Rom verpflanzt wurden und bei der Stadt besonders auf dem Cälius und Aventinus Landeigenthum zugetheilt erhielten.[11] Es waren Landwirthe und Feldarbeiter, Reiche und Arme, keineswegs nur gemeines Volk, sondern auch Adel befand sich unter ihnen. Sie behielten ihr Landeigenthum als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk und standen unter dem Schutze des Königs. Zwischen ihnen und den Patriciern fand kein Connubium statt.

§. 16.
Die älteste Verfassung.

Die älteste Verfassung Roms als die Rechtsform der öffentlichen Gewalt beruhte nicht auf geschriebenen Grundlagen, sondern auf der ethischen Anschauung des Volks und ward anfänglich mehr durch Rechtsgefühl und die Regeln des göttlichen Rechts als durch Volksberechtigungen begrenzt. An ihrer Spitze stand ein König, anfangs mit patriarchalischer Gewalt. Diese war eine ursprüngliche nicht von dem Volke ihm verliehene.[12] Von dem Volke gewählt, und durch die Auspicien von der Gottheit als Herrscher anerkannt, war er Oberpriester, Augur und Vorsteher des Religionswesens und besaß allein die constituirende Gewalt, als die Befugniß, die bestehenden Institutionen zu erweitern, sie fortzubilden und nach den Be-

---

11) Livius I. 11. Dionys. II. 35. 50. 62. III. 1. 29. 31. Livius I. 30. 33. 43. Dionysius III. 29. 37. 38. 43.

12) Livius I. 8 sagt von Romulus: Vocata ad concilium multitudine ..... jura dedit: quae ita sancta generi hominum agresti fore ratus, si se ipse venerabilem insignibus imperii fecisset, quum cetero habitu se augustiorem, tum maxime lictoribus duodecim sumtis, fecit.

dürfnissen des Staates neue hinzuzufügen. Seine Gewalt war von der Gottheit gegeben, er daher die Quelle alles Rechts, nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privatrechts, und jede Institution eine von ihm abgeleitete und auf eine von ihm ausgegangene Einsetzung beruhende. Er war der Vertraute der Gottheit, von der das Recht seinen Ursprung herleitete und zwar der Gewalt und dem Principe nach der alleinige Richter[13]), der Wächter der Sitten und Gesetze,[14]) denn es gab keine geschriebenen Normen, erst später wurden bestimmte Sätze, theils als religiöse, theils das bürgerliche Recht betreffend, aufgezeichnet und in priesterlichen Schriften niedergelegt.[15]) Für ihn gab es keine Verantwortlichkeit und gegen seine Anordnungen und Befehle keinen legalen Widerstand.[16]) Alles, was das Wohl

---

13) Cicero de re publica V. 2. — — — jus privati petere solebant a regibus . . . . . Nec vero quisquam privatus erat disceptator, aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur judiciis regiis. — Tacitus annal. VI. 11. Dionys. II. 29 u. 9. Livius I. 49. Vgl. Rubino a. a. O. S. 122. Diesem Principe gemäß hieß es in der Tradition, daß alle Rechtshändel der Privaten (mit Ausnahme der Zeiten des Servius) unmittelbar von den Königen untersucht und geschlichtet worden seien. Dionys. IV. 25.

14) Dionys. XI 41. Pomponius in fragm. 2. §. 1. 14. 16. D. de origine juris (1 2.). Tacitus annal. III. 26.

15) Dionysius Halicar. X. 1. Tacitus annal. III. 26. Nobis Romulus, ut libitum, imperaverat. Pomponius in frag. 2. §. 1. D. de origine juris. Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primam agere instituit: omniaque manu a regibus gubernabantur.

16 „Daß die königliche Gewalt in Rom, sagt Rubino a. a. O. S. 127, wie im ältesten Griechenland, ohne Verantwortlichkeit, eine ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος gewesen sei, würde sich, wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wäre (Dion. XI. 41.), schon aus der Natur und den Formen des römischen Staatswesens mit Nothwendigkeit ergeben. Denn da kein hoher Magistrat während seiner Amtszeit zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden konnte (Gellius XIII. 13.), so folgt schon hieraus, daß eine solche gegen einen lebenslänglichen gänzlich wegfiel. Ueberdies gab es, wenigstens vor der Einführung der Tribunen, keine Gewalt im Staate, welche gegen den Willen der höchsten Magistratur ein Gericht hätte berufen, halten, oder den Ausspruch desselben zur Ausführung bringen können. Eben so wenig konnte eine Handlung eines Beamten, ehe das eben hiedurch hervorgerufene Tribunal entstand, gehemmt oder auf irgend eine Weise anders erzwungen werden, als durch das höhere Imperium eines Vorgesetzten. Hätte aber auch irgend ein Beschluß des Senats oder der Volksversammlung gefaßt werden kön-

des Staates anging, oblag zunächst der Fürsorge des Königs und hiezu gehörte auch eine nicht unbedeutende Verwaltung. Er war unumschränkter Befehlshaber im Kriege[17]) und freier Herr in der Verwendung der öffentlichen Einkünfte[18]) und der eroberten Ländereien.[19])

Die Regierungsgewalt (Regium imperium, der Königsbann) bestand sonach in dem vollkommenen Rechte, durch seine Befehle rechtsgiltig zu verpflichten und wo der Gehorsam verweigert wurde, Zwang anzuwenden. Das Symbol dieser Gewalt waren die Beile und Ruthen, welche die Lictoren vorantrugen. Sie unterscheidet sich in die Civilgewalt (Imperium civile) und in den Oberbefehl des Heeres (Imperium militare).

„Die verfassungsmäßig beschränkte Civilgewalt" — sagt Schmitthenner a. a. O. S. 53 — „umfaßte wieder die richterliche[20]) und die Regierungsgewalt in engerm Sinne, kraft welcher letztern der König eine disciplinarische Strafbefugniß hatte, und, um die Ordnung in der Subjektion aufrecht zu erhalten, Ungehor-

---

nen, welchen der König nicht wünschte, so war doch Niemand vorhanden, welcher die Befugniß hatte, ihn zu vollziehen. Hierzu kommt aber noch, daß es in Rom überhaupt keine politische Thätigkeit irgend einer Staatskörperschaft gab — . . ., welche nicht von der hohen Magistratur ausging. — — — Alles, was im Staate geschieht, ist zunächst nur Handlung des Magistrats, wird durch die Gewalt desselben angeregt und hervorgerufen, und empfängt von dieser aus Gestaltung, Kraft und Weihe, welche Zustimmung und Mitwirkung auch sonst noch dabei erfodert wird. Ohne sie ist politisch Alles eine todte Masse (nur die Plebs nahm in der Zeit der Secessionen eine Selbständigkeit an, welche sogleich in ihrem Wiedereintritte in den Staat aufhörte), ohne Bewegung und Wirksamkeit." — — — Vergleiche dagegen Walter a. a. O. S 18.

17) Dionys. II. 14.

18) Plutarch Poplicola. 12

19) Dionys II. 28. 62. Cicero de re publica II. 9.

20) Die richterliche Gewalt war sogar der wesentliche Bestandtheil. Bei der Criminalgerichtsbarkeit stand dem König nothwendig ein aus Patriciern gebildetes Concilium zur Seite, wie sich vermuthen läßt, daß dies auch bei der richterlichen Entscheidung über Privatrechtsstreitigkeiten der Fall war, da es traditus a majoribus mos erat, de omnibus Senatum consultandi. Livius I. 49.

sam und Widersetzlichkeit nach freiem Ermessen, jedoch nur mit Vermögensbußen, bestrafen konnte."[21])

Unbeschränkter war die Gewalt des Königs, die er als Oberbefehlshaber hatte, wie denn auch er die Verträge mit fremden Königen abschloß.[22])

Als selbstständiger Inhaber der Regierungsgewalt hatte der König auch das Recht, Attribute derselben auf andere zu übertragen (Jus mandandi)[23]) und jede eigentliche Amtsgewalt (Vis magistratus) galt nur als Ausfluß der königlichen. Seine eigenen Funktionen (Vices regiae) konnte er an Stellvertreter, namentlich die Civilgewalt dem Praefectus urbi,[24]) den Oberbefehl über das Heer dem Tribunus celerum[25]) übergeben und natürlich für besondere untergeordnete öffentliche Funktionen Beamte bestellen.

Wie die alte Welt ohne wissenschaftliches Bewußtsein über die Kräfte und Gesetze der Natur ein willkürliches, wunderthätiges Eingreifen der Götter in die Verhältnisse der Menschen und die Naturerscheinungen für den sinnvollen Ausdruck ihres Willens annahm; so mußte natürlich derjenige, welcher öffentliche Angelegenheiten zweckgerecht und glücklich leiten wollte, die Deutung dieser Zeichen verstehen, er mußte das Recht haben, die Götter zu fragen.[26]) Dieses Recht konnte auf einen Menschen nur von den Göttern selbst oder von einem andern Inaugurirten kommen.[27]) Dem Romulus hatten es die Götter durch ein großes Zeichen, die zwölf Geier, die ihm erschienen, mit ihm die Ermächtigung gegeben,[28]) die Stadt zu stiften und zu regieren. Von ihm ging es auf die Nachfolger über. Nach dem Tode eines Königs ruhte es in dem Patriciat, bis es bei der Wahl eines andern wieder öffentlich lebendig ward. So war

---

21) Multaeque dictione ovium et boum,— non vi et suppliciis coercebat. Cicero de re publica II. 31.

22) Rubino a. a. O. S. 264.

23) Rubino a. a. O. S. 393.

24) Tacitus annal. VI. 11.

25) Rubino a. a. O. S. 303.

26) Auspicia, auguria.

27) Rubino a. a. O. S. 81.

28) Auctores fuerunt.

also, wie bereits erwähnt, der König selbst Augur, erster Priester und Vorsteher des Religionswesens. Bei seiner Wahl erhielt er feierlich die Weihe als Priester und Augur, oder die Inauguration durch die Augure,[29]) später durch das Collegium der Pontifices.[30])

„Die bisherige Entwickelung des Rechtsbegriffes der königlichen Gewalt nach seinen Hauptmerkmalen soll" — sagt Rubino a. a. O. S. 139. — „nun keineswegs zu dem Resultate führen, daß man sie ihrem Wesen nach für eine unbeschränkte Herrschaft halten dürfe. Das Dasein eines Senats und einer Volksversammlung würde zwar an sich das Gegentheil nicht beweisen; denn beide fehlten auch unter der Regierung der Imperatoren nicht, welche eine vollendete Militairdespotie war. Damals aber waren sie nur die leeren Erinnerungen und der gemißbrauchte Schatten einer abgelebten Verfassung, und bedeuteten daher unendlich weniger, als in ihren Formen ausgedrückt war; in der Königszeit enthielten sie die Keime eines sich vorbereitenden freieren Staatslebens, und ihre innere Kraft war daher ungleich stärker, als sie in den noch unentwickelten Organen sich dem Blicke darstellte. Die Existenz einer Volksversammlung, wie gering auch ihre Befugnisse waren, zeigte und erinnerte immer, daß es einen **populus Romanus** gebe, und daß der König, wenn er ihn auch in allen wesentlichen Beziehungen repräsentirte, und seine Angelegenheiten mit strenger, väterlicher Gewalt leitete, doch nur für ihn und seine Interessen vorhanden sei. Bei diesem Bewußtsein des Volkes, welches ohnehin durch die steten Ansprüche an seine Tapferkeit und seine Anstrengungen genährt wurde, konnte ein freies Urtheil über die Handlungsweise der Regierung nicht fehlen, wenn man sie auch weder verhindern, noch den Gehorsam verweigern konnte; und wo dieses vorhanden ist, bildet es von selbst eine Gewalt, welche der Willkür Schranken setzt. Indessen konnten die Könige die Billigung und die Anhänglichkeit des Volkes auch leicht erlangen, da die Interessen desselben mit den ihrigen wohl vereinbar waren, und seine Ansprüche gar nicht darauf gingen, ihre Macht zu theilen. Die ganze Königsgeschichte enthält daher auch keine Erzählung von einer

29) Livius I. 18.

30) Gellius XV. 27. — Göttling a. a. O. S. 164.

Unzufriedenheit des Volkes (die Klagen über die großen Bauten der Tarquinier ausgenommen) mit ihrer Regierung, und kein einziges Beispiel von einer Umwälzung, welche von ihm ausgegangen wäre, sondern berichtet wiederholt von seiner Sehnsucht nach der Wiederbesetzung des erledigten Throns. Wir hören, daß es sich über den Tod des Romulus nicht trösten wollte, den Numa hoch verehrte, Ancus den Gütigen nannte, und noch in der Republik alle Nonen feierte, weil die eines unbekannten Monats für den Geburtstag des Servius galten. Auch auf den ferox Tullus wurden einige Concessionen zu Gunsten der Volksversammlung zurückgeführt, und die dunkle, von Dionysius III. 35. mit guten Gründen bestrittene Sage von einer Ermordung durch den populären Ancus beschuldigt das Volk keiner Theilnahme an der That, so wie selbst die Vertreibung des jüngern Tarquins nur das Werk der Patricier war. Anders aber verhielt es sich mit der Stellung des Königs zum Adel. Dieser sah sich für vollkommen berechtigt an, die Regierung selbst zu theilen, und es war gewiß eine schwer zu lösende Aufgabe, sie anders als nach seinem Willen und nach seinen Rathschlägen zu führen. Man darf hierbei nur den Umfang seiner Macht (welche ja auch in so vielen absoluten Staaten unwiderstehlich ist) nicht allein oder auch nur vorzugsweise nach den Mitteln abmessen wollen, welche sich in der äußern Organisation und in den ausgesprochenen Principien der Verfassung darstellten. Selbst darauf möchte kein großes Gewicht zu legen sein, daß die Wahl des Königs fast ganz in seinen Händen war; die Erfahrung auch in andern Wahlreichen lehrt, daß die hieran geknüpften Berechnungen oft täuschen, und überdies erfoderte es das dringendste Interesse des römischen Kriegerstaates, daß die Fasces regelmäßig nur einem Manne von Muth und Thatkraft anvertraut wurden: ja selbst die Versuche, welche wahrscheinlich unter jeder Regierung gemacht wurden, eine gewisse Erblichkeit des Throns zu erwirken, konnten eben so gut zur Untergrabung, als zur Verstärkung des patricischen Einflusses führen. Allein eine engverbundene Aristokratie, welche die Priesterthümer bekleidete, und daher die in Rom so mächtigen theokratischen Ideen bewahrte, zu welcher alle Beamten gehörten, welche sich im Besitze einer für heilig geachteten Wissenschaft befand, die sich über alle Theile des Rechts- und Staatswesens ausdehnte, welche im Staate ein gesetzliches Organ

hatte, um jedenfalls ihr Urtheil für die Führung der öffentlichen Angelegenheiten auszusprechen, welche überdies in dem Verhältnisse der Clientel ein bedeutendes (wenngleich nicht immer ausreichendes) Mittel besaß, um auf das Volk zu wirken, vereinigt eine Masse von Ansehen und Einfluß, gegen welche das ausgedehnteste Imperium schwer ankämpfen kann. Gewiß gab es aber häufig einen solchen Kampf; es haben sich Traditionen darüber genug erhalten; es ist auch von selbst vorauszusehen, daß die Absichten der Könige gute und schlechte, häufig mit den Wünschen und Interessen dieses Adels in Widerspruch gerathen mußten; und diese Thatsache beweist um so mehr, daß das Königthum, welches ihn fürchten konnte, welches ihn, wie die Anhänglichkeit des Volkes und so manche durchgesetzte Maaßregel beweist, oft nicht ohne Erfolg geführt hat, mit viel mächtigeren Attributionen bekleidet war, als man ihm zuzugestehen geneigt ist. Dasselbe Verhältniß stellt sich in der Weise dar, wie die Sage und später die sichere Geschichte die Aristokratie solchen Königen, welche sich der Abhängigkeit von ihr entzogen haben, entgegentreten läßt. Legale Mittel des Widerstandes hat sie nicht gegen ihren entschiedenen Willen, noch weniger kann sie sich zu Gericht über sie setzen; wenn daher die Ausbrüche der Unzufriedenheit und die in dem Herkommen liegenden Hindernisse nicht ausreichen, stellt sie ihnen nach, sinnt in tückischer Weise auf ihren Sturz, bringt sie um oder vertreibt sie. Aus demselben Verhältnisse erklärt sich auch nur genügend, weshalb das lebenslängliche Königthum den Patriciern so bedenklich erschien, daß sie schon früh mit der Aufhebung desselben umgingen, und erst dann ihre Verfassung für vollendet hielten, als es ihnen gelungen war, die oberste Magistratur, welche sie keineswegs schwächen wollten und durften, zu theilen und in eine jährliche zu verwandeln."

Dem Könige zur Seite stand ein Senat (Staatsrath) consilium regium die Versammlung der Grundherren (Principes) Roms[31]), welche hier ihre Geschlechter vertraten. Ursprünglich wol die Vorsteher, Aeltesten der Decurien. Er war eine Schöpfung des Kö-

31) Patrium consilium populo bene consulentium principum Cicero de re publica I. 42.

nigs[32]), anfangs ohne Potestät[33]), ohne Imperium[34]), ohne Selbständigkeit, ohne irgend ein Mittel, seinen Willen durch sich selbst geltend zu machen, eine Versammlung von Privaten, welche neben dem Könige der Auspicien entbehrten, hatte er, so lange dieser regierte, kein anderes Recht als zu erwarten, daß er bei bedeutenderen Staatsangelegenheiten von ihm berufen und um seinen Rath befragt werden würde.[35]) Doch gab es Regierungshandlungen, bei denen die Befragung des Senats für eine Pflicht des Königs galt. Dahin gehörten jene auswärtigen Angelegenheiten, bei denen es sich um den Beginn eines Krieges handelte, dann, — bei dem damaligen Ineinandersein der Politik und Religion —, in religiösen Angelegenheiten.

Da der Senat den Mittel- und Ausgangspunkt des patricischen Adels ausmachte, dieser aber mit dem Fortgange der einherrschaftlichen Staatsform an Kraft und Einfluß zunahm und auf die königlichen Funktionen einen moralischen Einfluß übte, so konnte es nicht fehlen, daß, obgleich der Senat keine, durch positive öffentliche Institutionen bestimmte öffentliche Macht besaß, doch dem Könige die Zustimmung desselben zu seinen Unternehmungen immer mehr zum Bedürfniß und zur Nothwendigkeit ward und sich hierdurch ein Herkommen ausbildete, welches dem Senate eine auf der Rechtsanschauung beruhende Autorität, d. i. ein Ansehen verlieh, das ihm beinahe verfassungsmäßige Rechte in Absicht auf die Staatsverfassung gewährte und später die Mitwirkung der Curien bei dessen Wahl zur Bedingung machte. So scheint uns, lassen sich die über den Umfang der königlichen Gewalt aufgestellten entgegengesetzten Ansichten zweier gründlichen Forscher der römischen Staatsalterthümer, Rubino und

---

32) Romulus in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt. . . patres. Cicero de republ II. 8.

33) Potestas — Quos penes summam consilii voluit esse, eam imperii summam rex teneret. Cicero de republ. II. 38.

34) Vidit. . . . . singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si essent optimi cujusque ad illam vim dominationis adjuncta auctoritas . . . Cicero eod. I.

35) „Ich habe euch gewählt, sagt Romulus — nach dem Vaticanischen Fragment IV. des Dio Cassius — zu den Senatoren, — . . . nicht damit ihr mir Vorschriften gebet, sondern damit ich euch gebiete.“
Rubino a. a. O.

Walter (a. a. O.), am füglichsten ausgleichen und vermitteln, wenn die von Rubino angeführten Beweisstellen für die von ihm vertheidigte Behauptung der absoluten Herrschaft auf die Anfänge der königlichen Gewalt, jene Walters, für die beschränkte Herrschaft aber auf deren Fortgang unter dem zunehmenden Einflusse der Patricier, bezogen werden.

„Das Volk in seiner Gesammtheit — sagt Schmitthenner[26]) — hatte das Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen des Königs, die in seine Rechte eingriffen, bei der Uebernahme von Verpflichtungen, bei der Creation oder Cur der Magistrate und des Königs selbst, so wie das Recht, in gewissen Fällen die Provocation von untergeordneten Gerichten anzunehmen und über Leben und Tod eines Bürgers zu entscheiden."

Das politisch berechtigte Volk bildete in der ältesten Zeit ausschließlich die patricische Gemeinde, welche in den Versammlungen, in denen über öffentliche Angelegenheiten abgestimmt ward[37]), nach Curien geordnet auftrat (Comitia curiata). Verschieden von diesen feierlichen Versammlungen waren die bloßen Conciones, in welchen das Volk ohne bestimmte Ordnung zum Anhören der Verkündigung öffentlicher Beschlüsse erschien, die in anderer Weise noch nicht zu seiner Kenntniß gebracht werden konnten.

§. 17.

Agrarverfassung.

Wie urthümlich alle irdischen Güter als Gaben der Gottheit erscheinen, so hatte auch in Rom das Eigenthum ursprünglich einen theokratischen Charakter.[38]) Der Cultus des Deus terminus drückt so in einem religiösen Symbole die Aneignung des von Gott den menschlichen Gesellschaften gegebenen Landes aus. Der Stab des Augurs theilte die Erde nach dem Bilde des Himmels, und weihte sie dem Gotte Terminus; unter der Hand des Priesters ward jedes

---

36) a. a. O. S. 55.

37) In quibus cum populo agebatur.

38) Tacitus annal. XIII. 55. Sicut coelum diis, ita terras generi humano datas, quaeque vacuae, eas publicas esse. Vergl. dagegen „Die Persönlichkeit des Eigenthums" von Dr. Heinrich Wilhelm Kaiser. Bremen 1843. S. 45.

Feld ein Tempel und die gesetzten Grenzsteine erhielten einen göttlichen unverletzlichen Charakter. Auf diese Weise theilten die ersten Könige das anfängliche Territorium und später wurden dieselben Formen bei der Theilung des eroberten Landes [39]) beobachtet.

Alles Grundeigenthum war in vier Theile getheilt.

1. Ein Theil bildete die Tempelgüter, die zum Unterhalte der Priester und des Gottesdienstes bestimmt, und divini juris waren. [40]) Sie waren verpachtet, unterlagen aber auch der Einziehung und dem Verkaufe.

2) Der andere Theil war für den Unterhalt des Königs bestimmt und bildete die königliche Domäne, nachmals den ager publicus. [41]) „Dieser war, sagt Schmitthenner (a. a. O. S. 49.), 1) Entweder dem König vorbehalten und ward durch die Clienten desselben bebaut. 2) Oder er war an Patricier (und Ritter) als Lehen (Possessio) für den öffentlichen Dienst vergeben und hieß in diesem Falle ager occupatorius oder arcifinalis, weil die Abtheilung nach natürlichen Grenzen geschah. Ein solches Lehengut, welches saltus genannt ward, betrug 800 Jugera."

3) Der dritte Theil blieb dem gemeinen Gebrauche vorbehalten und wurde zu Viehweiden benutzt.

4) Der vierte Theil bildete das **Privateigenthum** (Mancipium) der Quiriten. Er war von Numa unter religiösen Feierlichkeiten in zehn Loose unter die zehn Curien vertheilt, daher agri limitati, divisi, assignati genannt. Jedes Loos enthielt 200 Mor-

---

39) Vgl. das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie von Prof. H. Ahrens. Braunschweig 1846. S 283.

40) Eine Anschauung, die sich noch spät erhielt, denn in den Institutionen heißt es noch: Nullius autem sunt res sacrae et religiosae et sanctae. Sacrae res sunt, quae rite per Pontifices Deo consecratae sunt: veluti aedes sacrae et donaria, quae rite ad ministerium Dei dedicata sunt: quae etiam per nostram Constitutionem alienari et obligari prohibuimus; excepta causa redemptionis captivorum. Si quis autem auctoritate sua quasi sacrum sibi constituerit, sacrum non est, sed profanum. Locus autem, in quo aedes sacrae sunt aedificatae, etiam diruto aedificio sacer adhuc manet, ut et Papinianus scripsit §. 7. J. de rerum divisione. Eine Verfügung, die noch auf der alten Rechtsanschauung ruhte.

41) Dionys. II. 7.

gen (Jugera) und hieß Centurie[42]), weil es für 100 Familien bestimmt war.[43]) Jede Familie erhielt zwei Morgen Heredium = 4 actus quadrati = 480 Quadratruthen. Diese Landloose wurden vorzüglich zum Ackerbau und zur Obstzucht bestimmt. „Die Patricier — sagt Schmitthenner a. a. O. S. 50. — waren die Grundherren Roms; ihr Einkommen konnte in ältester Zeit nur aus dem Ertrage ihrer Landgüter, auf denen sie auch außer der Zeit öffentlicher Geschäfte zubrachten[44]), und aus den Abgaben der Clienten fließen, denen sie einen Theil derselben in kleinen Huben verliehen."

Damit hatte das Eigenthum, welches man anfänglich als eine religiöse Einrichtung betrachtete, keineswegs die Beweglichkeit des Verkehrs, sondern vielmehr die Bedeutung der politischen Berechtigung mit einem aristokratischen Charakter erlangt[45]); denn die Plebejer waren ursprünglich zur Erlangung des quiritischen Eigenthums ganz unfähig und die Occupation des ager publicus nur den Patriciern erlaubt. Ihr Eigenthum war blos ein erblicher Besitz, welcher durch Tradition erworben wurde, während zur Erwerbung des quiritischen Eigenthums noch die feierliche Form der Mancipation — eines Verkaufes vor fünf Zeugen, Repräsentanten der fünf Classen der Curiat-Comitien —, oder in jure cessio vor der

---

42) Festus. Centuriatus ager in ducenta jugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta jugera tribuit.

43) Dionys. III 1.

44) Pascebat suos ipse senator oves. Ovidius Fast. I.; Illis enim temporibus, ut ante jam diximus, proceres civitatis in agris morabantur, et cum consilium publicum desiderabatur, e villis arcessebantur in senatum, ex quo, qui eos evocabant Viatores nominati sunt. Columella de re rustica praefat p. 9 ed Mannheim.

45) „Die Geschichte des Grundeigenthums ist, — sagt Sparre („Die Lebensfragen im Staate." Gießen 1842. S. 41.) – überall die Geschichte des Ständewesens, oder die politische Geschichte der Gesellschaft selbst, die bald nach dieser, bald nach jener Seite in verschiedene Stände auseinander ging, aber immer als Urelement den Stand der Landbauer und das Grundeigenthum zur Basis hatte, weil kein bewegliches Eigenthum der Nationalthätigkeit eine Grundlage geben konnte. Aber erst in dem Stadium der Entwickelung, wo Einrichtungen und Gesetze im Stamm bleibend und positiv werden, d. h wo sie als verbindende und erzwingbare Normen ins Bewußtsein treten und feste Gegensätze von Regierenden und Regierten sich bilden — datirt der Staat, der daher überall nur auf dem historischen Wege seine Entstehung und seine Erklärung findet."

Obrigkeit erfoderlich war.[46]) Mit dieser Theilung war die Idee des Nationaleigenthums nicht zerstört, sondern dieses an bestimmte Familien überwiesen. Jeder besaß, sagt Giraud[47]) das souveraine nationale Eigenthum als Volk, Niemand als Individuum. Das ist das Wesen des quiritarischen Eigenthums: seine erste Form aber ist eine Art öffentlicher Gemeinschaft, von welcher das individuelle Eigenthum später nur ein solenner Ausfluß war. Das alte Recht der Römer hinsichtlich des Grundeigenthums lag also in einer einzigen, aber durchaus politischen und völlig auf dem öffentlichen Rechte des Staats beruhenden Form. Dieses Recht war logisch, und seine Folgen waren consequent. Denn das erste und souveraine Eigenthum ruhte im Staate, d. i. in der schaffenden und ursächlichen Macht, welche das Land dem römischen Volke zugeeignet und unterworfen hatte, und seine letzte Folge zeigte sich in dem schrecklichen Rechte der Proscription, vermöge dessen der Staat das Eigenthum an den Gütern eines aus der Zahl seiner Mitglieder gestrichenen Individuums wieder an sich zog. Dieses Eigenthum, dessen Ursprung in der Staatsmacht lag, war das einzige, welches etwa siebenhundert Jahre lang in Rom anerkannt und zugelassen war. Die Amtsverrichtungen eines Priesters und später eines Magistrats bewahrten in den Feierlichkeiten der Uebertragungsacte das Andenken und selbst die Rechte des großen anfänglichen Eigenthümers, der Staatsmacht oder Gottes."

Auch im alten römischen Erbrechte manifestirt sich dieser Charakter des Eigenthums, denn war kein suus da, bildete die Verlassenschaft eine res nullius und stand der Occupation eines jeden Eigenthumsfähigen frei, bis durch das Zwölftafelgesetz die testamenti factio[48]) und das Intestaterbrecht der Agnaten und Gentilen eingeführt wurde.

§. 18.

Die Servianische Verfassung

durchbrach die starre Gliederung der patricischen Geschlechter und gestaltete die politischen Berechtigungen der Plebejer, durch Re-

---

46) Gajus II. 40.

47) Giraud recherches sur le droit de propriété chez les Romains.

48) Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto XII. tabular. fragm. de testamentis et legatis t. XIX. 1. Ulpian. 12.

gelung ihrer Verkehrsverhältnisse mit den Patriciern zu einer höheren Qualität. Die Stadt wurde in vier, die übrige Landschaft in sechsundzwanzig Regionen oder Tribus als Ortsgemeinden eingetheilt, in welche auch die Patricier, Clienten und Plebejer aufgenommen wurden.[49])

Das gesammte Volk ward in fünf Vermögensklassen getheilt und diese zum Maßstabe der Besteuerung gelegt.

Die ärmeren Plebejer erhielten Ackerloose von der königlichen Domäne.

Den Comitiis centuriatis wurde das Recht der Zustimmung bei Gesetzen, bei Beschlüssen über Krieg und Frieden, dann bei der Wahl der Magistrate übertragen.[50])

Ueber die nunmehrigen Verhältnisse am Grund und Boden sagt Walter[51]): „Durch die Eroberung der umliegenden Städte, womit nach dem alten Kriegsrecht gewöhnlich die Einziehung eines Theils oder des ganzen Grundeigenthums verbunden war, erhielt der Staat schon früh nach verschiedenen Richtungen hin einen ansehnlichen Zuwachs von Ländereien. Von diesen wurde das, was wirklich angebaut war, vermessen, und entweder den dorthin geschickten Colonen assignirt, oder verkauft, oder gegen einen Grundzins verpachtet.

Das unbebaute Land, dessen es immer eine große Masse gab, wurde aber nicht gleich vertheilt, sondern es erging ein Edikt, daß Jeder, wer wollte, es einstweilen zum Anbau in Besitz nehmen konnte, vorbehältlich einer Abgabe an den Staat, die in einem Zehnten der Ernte und in einem doppelten Zehnten von den Baumfrüchten bestand. Endlich, was zu Gemeinweiden gedient hatte, oder dazu tauglich war, wurde bei dieser Bestimmung gelassen, und diejenigen, die ihre Heerden dort gehen ließen, mußten sowol vom großen, wie vom kleinen Vieh ein bestimmtes Hutgeld entrichten."

Die Besitznahme der verödeten Felder zur absonderlichen Benützung geschah durch einfache Occupation; doch ging eine obrigkeitliche Bekanntmachung voraus, worin unstreitig die nähern Regeln angegeben waren. Eine Vermessung oder Assignation fand aber

---

49) Dionys. IV. 22. 23

50) Livius I. 49. Dionys. Halic. II. 14.

51) §. 35. a. a. O. u. ff.

nicht statt, sondern die Fluren wurden nach ihren natürlichen Grenzen eingenommen.[52]) Das Rechtsverhältniß des Einzelnen zu dem occupirten Gemeinlande hieß blos Besitz; auch führte dieser niemals wie sonst die Occupation, zum Eigenthum, sondern der Staat hatte immer die Befugniß, den eingeräumten Genuß zu widerrufen, und das Land zu andern Zwecken zu verwenden. Von diesem Fall abgesehen war aber der Besitz als ein dauerndes Verhältniß von der Obrigkeit geschützt, und konnte auch durch Schenkung, Verkauf oder Vererbung auf Andere übertragen und mit Schulden beschwert werden. Durch diese kluge Einrichtung erreichte der Staat den Vortheil, daß seine sonst nutzlos liegenden Ländereien auf den Fall künftiger Verwendung gebaut und gebessert wurden, und die Besitzer konnten sich über die Einziehung nicht beschweren, da ihnen das Land mit diesem Vorbehalte und gegen eine geringe Abgabe eingeräumt worden war. Die Einziehung konnte übrigens dreierlei Zwecke haben: Verkauf zum Besten des Aerars, Anweisung an eine Colonie, oder Vertheilung unter die Bürger. Diese erfoderte, wie die Gründung einer Colonie, ein Gesetz und bestimmte Curatoren zur Ausführung, die auch die Jurisdiction über die einschlagenden Rechtshändel erhielten. Jede ordentliche Umwandlung der Domäne in Privatland geschah aber nach gehöriger Vermessung und Limitation, verbunden mit den dafür bestehenden Formen der Haruspicin.

Das Recht, das verödete Gemeinland zu occupiren und zu benützen, hatten aber nur diejenigen, welche zur Bürgerschaft gehörten, also ursprünglich blos die Patricier. Sie bedienten sich dessen, um ihre zahlreichen Clienten zu beschäftigen und zu versorgen;[53])

---

52) Occupatorii dicuntur agri, quos quidam arcifinales vocant. — Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejecerunt, publicavere. — Deinde ut quisque virtute colendi occupavit, arcendo vicinum, arcifinalem dixit. Horum ergo agrorum nullum aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat; quoniam non ex mensuris actis unusquisque miles modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spe colendi occupavit Quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis, nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. Siculus Flaccus de condition. agrorum (ed. Goës p. 3.).

53) Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis.

doch muß die Verleihung widerruflich und ganz von dem Ermessen des Herrn abhängig gewesen sein. Die Plebejer hatten aber jenes Recht nicht, sondern nur die Theilnahme an den gemeinen Weiden. Diese Zurücksetzung war allerdings höchst unbillig, da sie zum Kriegsdienste und der regelmäßigen Vermögenssteuer unterworfen waren, während die Patricier von dem Besitze des Gemeinlandes, jenen geringen Grundzins abgerechnet, nichts zahlten, weil in dem Census nur das wahre Eigenthum angegeben und besteuert wurde. Dennoch wurde diese große Ungleichheit durch Servius Tullius nicht aufgehoben.

§. 19.

Gründung der Republik. (245)

Nach der Abschaffung des Königthums, Einsetzung zweier Prätoren an ihre Stelle und ihrer Bekleidung mit dem Imperium und den Auspicien, ging dessen Macht auf den Senat und die Volksgemeinde, populus romanus über, und in dem Senken der Reichsinsignien vor derselben fand die Majestas des Volkes die faktische Anerkennung.[54]) Die Verfassung erhielt indessen keine wesentliche Veränderung. Doch erhielt das Volk durch die Gesetze des Valerius Poplicola einen höhern Grad von Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten, denn es wurden die Comitien der Curien zum Gerichtshofe in peinlichen Angelegenheiten erhoben, und die Berufung wider die Aussprüche und Zwangsbefehle der Consuln an die Curiatcomitien gestattet.

Auch die Auctoritas des Senats erhielt einen erhöhteren Einfluß und seine Consulta bindende Kraft, durch dessen Ergänzung aus der Ritterschaft (Conscripti) aber eine größere Ausdehnung seiner Grundlagen. Ein anderes Gesetz entzog dagegen dem Senate und den Consuln die Wahl der Quästoren, Aufseher des Staatsschatzes.

Diese Staatsumwälzung hatten eigentlich nur die hochbürtigen Patricier zu ihren Gunsten ausgebeutet, denn die Plebs stand dem populus nach wie vor schroff entgegen, und er allein hatte die Auspicien und damit die Anwartschaft auf die höchsten Staatsämter.

---

54) Livius II. 7.

Obgleich den Plebejern von dem ager publicus Lose von sieben Morgen assignirt wurden,[55]) blieb dennoch die Agrarverfassung unverändert.

Die Plebs, welche mittlerweile an Macht der Intelligenz und des Vermögens gewonnen und den Kern des Heeres bildete, konnte nicht länger, ihrer Kraft bewußt, unter dem Drucke der Patricier leiden; sie erhob sich und veranlaßte den Auszug auf den heiligen Berg[56]) (493). Diese, von äußern Feinden bedroht, konnten ihren gerechten Beschwerden und Forderungen nicht lange Widerstand leisten, sondern mußten sich zu Concessionen herbeilassen. Die Befreiung von der Schuldknechtschaft und die Unverletzlichkeit ihrer Vorsteher, der Tribunen, waren die, durch die Leges sacrae unter den Schutz der Götter gestellte Errungenschaft dieses Krawalls für die Plebejer.

Von da ab bildet Rom einen unvermittelten Doppelstaat.

Von ungleich wichtiger Bedeutung für das demokratische Princip war das Gesetz, welches die Tribunen bei Gelegenheit der Anklage wider Coriolan erzwangen: die Uebertreter der heiligen Satzungen vor die Tributcomitien zu ziehen,[57]) wodurch diese den Charakter eines Gerichtshofes erhielten.

Die Versammlungen des römischen Volkes gliederten sich sohin dreifach:

1) Comitia curiata, in welchen die Optimaten über Staatsangelegenheiten stimmten;

2) Comitia centuriata, in welchen das Volk nach dem Census und

3) Comitia tributa, in welchen das Volk nach den Ortgemeinden und ohne Auspicien und religiöse Feierlichkeiten abstimmte. In diesen wurden auch auf Grundlage eines von Volero Publilius (471 v. Chr., 282 der St. R.) durchgesetzten Plebiscit die Tribunen und Aedilen gewählt.[58]) Ein anderes Gesetz gewährte den Plebejern das Recht der Provocation gegen Straferkenntnisse an die Tributcomitien.

---

55) Plinius historia natural. XVIII. 4. (3.)

56) Livius II 28 — 32. Dionys VI. 45 — 86.

57) Dionys. Halicarnass. VIII. 17 — 49.

58) Livius II. 56.

Die zum Bewußtsein erwachte Plebs mußte tief den Mangel geschriebener Gesetze fühlen; ihre Schirmvögte, die Tribunen, drängten[59]) daher — um die Willkür der Magistrate zu brechen — zur Codification.[60]) Sie erfolgte durch eine Commission von zehn Rathsgliedern, wobei jedoch die Plebs unvertreten blieb, was die Folge hatte, daß keine innige politische Verschmelzung der sich schroff entgegenstehenden zwei Stände in der nachfolgenden Gesetzgebung der zwölf Tafeln zu Stande kam. Durch dieselbe ward jedoch die Grundherrschaft der Optimaten gebrochen, indem die Clienten von der Erbunterthänigkeit befreit, mit der Plebs in eine Masse verschmolzen und dieser gleicher Genuß der bürgerlichen Rechte, die Befähigung zu Rechtsgeschäften und der Zugang zum quiritischen Eigenthum und öffentlichen Aemtern eröffnet wurde. Nichtbürger konnten dagegen, wenn sie auch das Commercium hatten, nicht ersitzen.[61])

Auch in Hinsicht des peinlichen Gerichtsstandes erfolgte eine Gleichstellung beider Stände, da sie den Curiatcomitien übertragen wurden. Dagegen ward das Tribunat aufgehoben. Privilegien wurden untersagt.[62])

Das ausdrückliche Verbot des Connubiums zwischen den Patriciern und Plebejern erhielt jedoch die bestehende Scheidewand zwischen beiden Ständen aufrecht.[63])

---

59) Livius III. 32.

60) Livius III. 9.: ut quinque viri crearentur legibus de imperio consulari scribendis: quod populus jus in se dederit, eo consulem usurum, non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros. — Der Volkstribun Cajus Terentius Arsa machte im Jahre 292 d. St. durch die Lex Terentia den Antrag dazu Examinatorium über die römische Rechtsgeschichte von C F W. Lange. Halle 1847. S. 34.

61) Adversus hostem aeterna auctoritas esto XII. Tabul. Hostis heißt im Alterthume nicht Feind, sondern ein fremder Genosse — derselben hostia: Opfer und Mahl. Eine Benennung, die sich in dem Worte der Teutschen: „Gast" durch alle germanischen Mundarten bis an das Ende des Mittelalters erhalten, und einen Fremdling, einen Mann andern Stammes bezeichnete. Dieselbe Bedeutung hat sich im Slavischen noch heute erhalten, wo unter gost, host eben so ein Fremder, wie ein Gast verstanden wird. — Der Nichtbürger konnte den Beweis durch die Steuerrollen nicht führen, daher ihm der Besitz auch nicht zum Eigenthum half.

62) Privilegia ne irrogato. Cicero de legibus III 29.

63) Duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus etiam, quae dis-

Dieser unnatürliche Zustand ohne inneren Halt konnte, zumal die ganze Steuerlast auf der Plebs haftete, keine lange Dauer haben, daher auch der Frevel des Decemvirs Appius Claudius eine neue Revolution (305) und in deren Folge eine Modification in der Herrschaft hervorrief. Es traten wieder zwei Prätoren, die jetzt Consuln hießen, an die Spitze der Regierung und mit ihnen das Institut der Tribunen und Aedilen des Volkes, die Lex Valeria de provocatione ins Leben und die Plebiscite erhielten Gesetzkraft,[64]) womit eine wesentliche Umgestaltung der Verfassung herbeigeführt wurde.

Diesem folgte die Lex Canuleja de connubio (310), welche das Verbot der Ehegemeinschaft zwischen Patriciern und Plebejern aufhob und in ihren Consequenzen die patricische Geschlechter-Verfassung auflöste,[65]) und den Plebejern auch den Zugang zu Kriegstribunen mit consularischer Gewalt öffnete. Anbei wurde die Sittenpolizei (Censura, disciplina morum) und der Census (Censio, arbitrium formulae censendi) von der Consulargewalt ausgeschieden und zweien patricischen Beamten, den Censoren und Prätoren, übergeben.

Nach Vertreibung der Gallier rief die Noth der Plebejer einen neuen legislativen Kampf mit den Patriciern hervor, in dessen Folge sie Schuldennachlaß, ein Agrargesetz, kraft dessen Niemand mehr als fünfhundert Morgen Staatslandes besitzen sollte, und das Recht, einen Prätor und curulischen Aedil aus ihrer Mitte zu bestellen, erzwangen.[66])

Den Höhepunkt erreichte das demokratische Princip mit dem Gesetze, welches der plebejische Dictator Publius Philo (416 d. St. R.) nach der Schlacht am Vesuv durchsetzte: „daß die Väter zu den Gesetzen, welche in den Centuriat-Comitien gegeben würden vor der

---

junctis populis tribui solent connubia, haec illi ut ne plebicum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt. Cicero de republica II. §. 63. Dionys. X. 60. Vergleiche Lange's Examinatorium a. a. O. S. 44.

64) Ut quod tributim plebs jussisset, populum teneret Livius III. 55.

65) Daher die Klagen der Patricier bei Livius IV. 2.: C. Canuleium: colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit, ut discrimine omni sublato nec se quisque nec suos noverit.

66) Livius VI. 35. 43.

Abstimmung ihre Genehmigung ertheilen sollten;"[67]) denn damit erhielt das Volk die höchste gesetzgebende und Staatsgewalt — Majestas — besonders als ihm (453 d. St. R.) der Zugang zu dem Collegium der Auguren geöffnet, und es damit auch der Auspicien theilhaftig wurde

An der Spitze des Staates standen zwei Consuln. Ihnen waren, mit Ausnahme der Volkstribunen, alle übrigen Magistrate untergeben,[68]) und obgleich die Prätoren ihre Collegen waren,[69]) so fand doch von ihren Entscheidungen an die Consuln eine Appellation statt,[70]) da ihr Imperium geringer war.[71])

Der Senat hatte die Leitung des Religionswesens,[72]) die Besorgung des Kriegswesens,[73]) der auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung der Feldherren und Statthalter und die eigentliche Regierung, er empfing Gesandte[74]) und auf seinen Vorschlag beschloß das Volk über Krieg und Frieden und Bündnisse. Die übrigen Geschäfte besorgten andere hohe Obrigkeiten (Magistratus populi romani).

Die Prätoren waren die lebendigen Träger des Rechts, indem sie die Gerichtspflege besorgten und durch ihre Sprüche und Edikte die Fort- und Ausbildung des römischen Rechts förderten. Ihre Zahl war gesetzlich nicht beschränkt. Die Gerichte und Staatsgeschäfte wurden öffentlich und mündlich verhandelt.[75])

Die Volkstribunen gehörten nicht zu den eigentlichen Magistra-

---

67) Dictura popularis et orationibus in patres criminosis fuit, et quod tres leges secundissimas plebi, adversas nobilitati tulit: unam ut plebiscita omnes Quirites tenerent; alteram, ut legem, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initium suffragium patres auctores fierent; tertiam, ut alter utique ex plebe, quum eo ventum sit, ut utrumque plebejum consulem fieri liceret, censor crearetur. Livius VIII. 12.

68, Cicero de legibus III. 4.

69) Collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus. Livius VII. 1. Gellius XIII. 15.

70) Gellius XIII. 15. Livius XLIII. 14.

71) Valerius Maximus VII. 6. 7. Livius VI. 9.

72) Gellius XIV. 17.

73) Walter a. a. O. S. 214.

74) Polybius VI. 13. (11.).

75) Vellejus Paterculus II. 2.

ten, da sie keine Verwaltung hatten,[76]) sie waren die geheiligten Schirmvögte[77]) des Volkes gegen Willkür, Bedrückung und Gewaltthat und bildeten so den Schlußstein der besten Verfassung, „welche eine freie Stadt und Landschaft haben kann.“[78])

§. 20.
Der Staatshaushalt der Republik.[79])

In der ältesten Zeit war der Ackerbau mit patriarchalischer Bewirthschaftungsform der Haupterwerbszweig der freien Bürger; Kramhandel und die zunftmäßig betriebenen Gewerbe,[80]) ja sogar Kunst und Wissenschaft waren durch die Verachtung des freien, waffenfähigen Mannes gedrückt.[81]) Der Handel erhielt erst nach dem punischen Kriege einigen Aufschwung. Daher ihr größter Reichthum in dem Besitz der Ländereien bestand.

Ihre Staatseinkünfte bestanden: in der Vermögenssteuer,[82]) in den Zehnten oder Grundzinsen der verkauften und verpachteten Staatsländereien,[83]) in dem Weidezinse der Viehweiden des Staates, in dem Ertrage der Bergwerke und Fischereien der Republik,[84]) in den Hafen- und Landzöllen und dem Salzmonopol.[85])

---

76) Vergleiche Lange's Examinatorium S. 48.

77) Livius XXIV. 20. Cicero de legibus III. 3.

78) Der Inbegriff der Rechtswissenschaft von Dr. K. Th. Pütter. Berlin 1846. §. 211.

79) Vergl. Walter a. a. S. 201.

80) Plutarch Numa c. 17. — Plinius historia natural. XXXIV. 1.; XXXV. 12 Florus I. 6.

81) Illiberalis autem et sordidi quaestus Mercenariorum, omniumque, quorum operae, non quorum artes emuntur. Est enim illis ipsa merces auctoramentum servitutis. — — Cicero de officiis I. 1. c. 42.

82) Dionys. IV. 14. 15. Plinius historia natural. XXXIII. 17 (3.).

83) Appian de bello civili I. 7. Siculus Flaccus de condit. agrorum.

84) Polybius VI. 17 (15.).

85) Livius XXIX. 37.: Vectigal etiam novum ex salaria annona statuerunt. Sextante sal et Romae et per totam Italiam erat Romae pretio eodem, pluris in foris et conciliabulis, et alio alibi pretio praebendum locaverunt. Id vectigal commentum alterum ex censoribus satis credebant, populo iratum, quod iniquo judicio quondam damnatus esset: et

Die außerordentlichen Staatseinkünfte bestanden in der Kriegsbeute, dem Tribute der unterworfenen Völker, den Strafgeldern und dem Preise der verkauften Staatsländereien.[86]) Die Verwaltung derselben hatten die zwei Quästoren, welche sie genau verbuchen mußten.

§. 21.

Parteienkämpfe und Untergang der Republik.

Nach dem Falle Karthagos und der damit eingetretenen Ruhe kehrten sich die Blicke der Politiker nach Innen, und hier stellten sich die schroffsten Gegensätze des kolossalen Reichthums und der Macht, der Armuth und des politischen Druckes heraus. Es hatte sich aus den Reihen der reichsten Plebejer ein Amtsadel (Nobilitas) gebildet, der sich die höchsten Würden in die Hände spielte[87]), durch Beute und Erpressungen des Markes der Provinzen ungeheure Reichthümer sammelte, während das gemeine Volk (Plebs, homines populares) durch Kriegsdienste, Theuerung und Wucher ganz verarmte.

In diesem unvermittelten Gegensatze lagen die Elemente, deren Zusammenstoß mit innerer Nothwendigkeit feindselige Parteikämpfe hervorrufen mußte. Dazu kam das Mißverhältniß des Gütersystems. Die Staatsländereien waren im Besitze der Optimaten, durch Sklaven, die lebendigen Maschinen des alten Welt, bewirthschaftet, beinahe steuerfrei, die kleineren Hübner ausgekauft und wo sie noch bestanden, von der Concurrenz mit der von Sklaven verrichteten Arbeit ausgeschlossen, damit die Stütze des Staates, der Bauernstand, vertilgt und eine Masse Eigenthumsloser hervorgerufen. Was aber den Sturz der Republik an sich schon herbeiführen mußte, war der Verfall ihrer Grundfesten: der Religion und Bürgertugend.

Die menschenfreundlichen Versuche, diese Grundübel zu heben, scheiterten an dem Starrsinne der Optimaten. Die agrarischen Rogationen des L. Stolo und Lalius schlugen fehl. Da trat (621 d. St.; 133 v. Chr.) der Tribun Tiberius Gracchus in einer, das Elend

---

in pretio salis maxime oneratas tribus quarum opera damnatus erat, (Liv. XXVII. 34) credebant. Inde Salinatori Livio inditum cognomen

86) Siculus Flaccus de condition. agrorum. p. 2. 14. edit. Goës.

87) Sallustius: Jugurtha. 63.

der untern Volksklasse herzzerschneidend schildernden Rede[88]) mit dem Antrage zur Erneuerung der Licinischen Agrargesetze[89]) unter mildernden Formen auf.

Das Volk hatte nicht blos das Recht, sondern auch das Gesetz für sich, aber der Antrag zerschellte an der Macht der Optimaten und Tiberius Gracchus, in seiner Leidenschaft, die geheiligten Satzungen gegen seinen Collegen verletzend, büßte in der darüber ausgebrochenen allgemeinen Gährung seinen hochherzigen Antrag mit dem Leben. Erst seinem Bruder C. Gracchus gelang es, diesen Vorschlag zum Gesetze zu erheben, das er auch mit seinem Blute besiegelte.

Drei andere Gesetze über die Gerichtsbarkeit (Lex judiciaria), die Eremtion der höheren Beamten und die Aufhebung der Todesstrafe für römische Bürger, endlich über die Consularität der Provinzen brachen die Macht des Senates. Die Agrarverfassung ward im Sinne des Gracchus umgestaltet.

Das Apulejische Gesetz (652): „Daß wer einem Tribun beim Gesetzvorschlagen widerstände, des Majestätsverbrechens schuldig sei, und daß wenn die Plebs (in Tributcomitien) ein Gesetz gegeben, der Senat es blindlings annehmen sollte,"[90]) nahm dem Senate die Regierungsgewalt und legte sie in die Hände der Tributcomitien, welche nun die höchste gesetzgebende und Staatsgewalt erhielten. Damit erreichte der staatliche Zersetzungsprozeß sein letztes Stadium und

---

88) Plutarch Tiberius Gracchus c 9: „Die wilden Thiere, welche Italien bewohnten hätten Lager und Obdach, die römischen Bürger aber, welche für Italien stritten und stürben, Licht und Luft, weiter aber nichts, sondern irrten herdlos und heimathlos mit Weib und Kind umher. Lügnerisch riefen ihnen die Feldherren in Schlachten zu, sie möchten für Gräber und Heiligthümer streiten; denn keiner dieser Römer habe einen väterlichen Altar, eine Grabstätte seiner Ahnen; — für die Schätze und Lüste Anderer müßten sie streiten und sterben, Herren der bewohnten Welt genannt, hätten sie nicht eine eigene Scholle Landes." Vergleiche die Geschichte der Revolution der Gracchen von Heeren in seinen „kleinen historischen Schriften." Wien 1817. S. 106.

89) Lex Licinia Sextia: ne quis plus quingenta jugera agri possideret. (a. U. c 379)

90) Bach, historia jurisprudentiae Roman II. c. 2. §. 63.; „atque si plebs eam scivisset, Senatus in verba juraret (Florus III. 16.) qui jusjurandum recusasset, Senatu moveretur multamque quadraginta et octoginta HS penderet." (Appian de bello civili 1.)

nun erhob sich, gestützt auf C. Marius, die Volkspartei und gebar den Bürgerkrieg. So bewährte sich der Ausspruch des Fürsten v. Metternich: „Eine Schichte der gesellschaftlichen Hierarchie in einem politischen Körper kann nie ungestraft verschwinden." [91]) „Die Weltherrscherin, vom Blut der Nationen trunken, fing an, in ihren Eingeweiden zu wüthen."

Der Sturz der Volkspartei brachte Sulla's Militairdespotie zur Erscheinung und diese bahnte Cäsars Alleinherrschaft den Weg, welche Octavian auf den Trümmern der Republik dauernd befestigte.

§. 22.
Das Kaiserreich.

Nachdem Augustus unter dem Namen Princeps [92]) alle Herrschaft in seiner Hand vereinigte, [93]) der Senat zu einem Schattenbilde zusammenschrumpfte und nur einen glänzenden kaiserlichen Reichsrath bildete, die mit der neuen Ordnung unvereinbaren Comitien untergingen, war er unumschränkter Herrscher und Inhaber der höchsten Gewalt im Staate, von dem alle Würden und Aemter ausgingen und der durch die Präfectur der Sitten auch auf das öffentliche, ja sogar das Privatleben der Bürger Einfluß übte. Seine Nachfolger steigerten diese Macht zur Willkür und Militärdespotie, bis sie ohne inneren sittlichen Halt in sich zusammenbrach und das römische Weltreich eine Beute der Barbarei ward.

§. 23.
Staatshaushalt. [94])

Augustus vollführte eine geographische Vermessung des ganzen Reiches und veranstaltete einen Vermögenskataster. [95])

---

91) Note vom 17. April 1846 an den Grafen v. Dietrichstein. Augsb. Allg. Zeit. Nro. 45. v. 1847.

92) — qui cuncta, discordiis civilibus fessa, nomine Principis sub imperium accepit. Tacitus annal. I. 1.

93) Tacitus annal. I. 2.

94) Cassiodor. var. III. 52 Isidor orig. V. 36 Livii epitom. 134. 137. Dio Cassius LIII. 22.

95) Vergl. Historischer Versuch über die römischen Finanzen von D. H. Hegewisch. Altona 1804.

Die Rechte am alten ager publicus in Italien erhielten ine Umstaltung, indem sie vom Nutzeigenthum in das Privateigenthum übergingen. Wenige Reste erhielten sich im Pacht des Aerars, welche nachmals für Rechnung des Fiskus veräußert, der letzte Rest von Domitian den Besitzern geschenkt wurde[96]), womit sich der individuelle Charakter des Grundeigenthums ausbildete. Am Provinzialboden dagegen stand nach Gajus[97]) das Eigenthum dem römischen Volke oder dem Kaiser zu, dem Einzelen ward nur Besitz und Nießbrauch daran beigelegt.

Die Staatseinnahmen erlitten keine wesentlichen Veränderungen, dagegen aber das Aerarium durch Errichtung eines aerarium militare[98]), neben dem alten Aerarium, zur Verpflegung und Belohnung für Militärpersonen, und Bildung eines abgesonderten Fiskus, als Privatvermögen des Princeps[99]), wozu große Besitzungen in den Provinzen gehörten.[100]) Seine übrigen Einflüsse bestanden in den Strafgeldern der Zollübertretungen[102]) und in den Ehrengeschenken der Provinzen, Erbvermächtnissen und Caducitäten in den kaiserlichen Provinzen. Der Fiskus stand unter der Verwaltung eigener besoldeter Procuratoren, Rationalen und Actoren. Später wurde das Militär-Aerar mit dem Staatsärar vereinigt und indem die Imperatoren aus eigener Macht über dieses verfügten[102]), blieb zwischen diesem und dem Fiskus nur ein Namensunterschied.[103])

Seit Diocletian zerfiel es in Ansehung der Verwaltung, die

---

96) Tacitus annal. XIV. 18. Hyginus de condition. agror. p. 210

97) Gajus II. §. 7. In solo provinciali dominium populi Romani est vel Caesaris; nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur.

98) Dio Cassius LIII. 16. LV. 25. Sueton. Octavian. 49.

99) Seneca de beneficiis VII. 6 fr. 2 §. 4. D. ne quid in loco public. (43. 8) Tacitus annal. II 47. VI. 2.

100) Aggenus de controv. agrorum p 72 Dio Cassius LIII. 15.

101) fr. 16. §. 10. D. de publicanis et vectigalibus (39. 4.)

102) Dio Cassius LIII. 16. 22.

103) fr. 13. pr. §. 1—4. D. de jure fisci (49. 14) fr. 15. §. 5. D. de jure fisci. — fr. 1. §. 8. D. de lege quadr. praescriptione (7. 37.) — §. 14. J. de usucap. (2. 6.)

Bayerische Staatsbibliothek München

unmittelbar unter dem Imperator stand, in zwei Zweige: die kaiserliche Schatzkammer und das Kronvermögen. Die Haupteinnahmen der Ersten bestanden in der Vermögens-, Gewerbe- und Kopfsteuer, in den Einkünften aus den Bergwerken.

Die Vermögenssteuer traf blos das Grundeigenthum nach Maßgabe des Census. Das Kronvermögen umfaßte die Reichsgüter, die fiscalischen Besitzungen, Paläste, Stutereien und Viehweiden, die Patrimonialgüter, Adespota.[104]) Als Träger des Fiscus, welcher die Gerechtsame einer bevorzugten juristischen Person genoß, galt der Imperator.[105])

§. 24.

Das Colonienwesen.[106])

Die staatsrechtlichen Formen, welche die von den Römern eroberten Länder erhielten, waren verschieden und richteten sich nach der Art ihrer Eroberung und den Beziehungen dieser Völker zu den Römern. Sie erhielten bald blos eine militärische Besatzung und einen Civil- und Militär-Gouverneur[107]), bekamen eigene Landrechte und Verfassungen und behielten den Schein eines nationalen Daseins und hießen Verbündete.[108]) Die Domänen in den eroberten Ländern wurden für den Staat eingezogen[109]), verpachtet, gegen Grundzins ausgethan oder an römische Bürger und Italiker verkauft.[110]) Die übrigen Ländertheile blieben den früheren Be-

---

104) Ulpian fragm. 17. 12

105) Dio Cassius histor. LXXI. 32, wo er τὸ βασιλικόν genannt wird. Lauterbach's Collegii theoret practici. Tübingen 1711. 3. Thl. S. 1482.

106) Servius ad Aeneid I. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo jure obtinerent. Alia: Colonia est, quae graece ἀποικία vocatur: dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis, aut publico ejus populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.

107) Livius XXXV. 16.

108) Livius XXXII. 27.

109) Cicero advers. Rull I. 2. II. 19.

110) Lex Thoria cap. 19—25; 34—42; 50, 51.

sitzern.[111]) Diese waren keines quiritischen Eigenthums, sondern nur der Possession fähig.[112]) Die Provinzialen hatten neben dem Tribute auch noch eine Grundsteuer zu entrichten. Die Verfassung der Colonien (formula provinciae) war ein Abbild der Mutterstadt.[113])

Die zweite Art der Colonisation hatte die Einziehung des dritten Theils des gesammten Grundeigenthums und dessen Vertheilung an Ansiedler im Gefolge[114]), welche dann die herrschende Bürgerschaft bildete.

Bei der dritten Art der Colonisation ward alles Grundeigenthum an Ansiedler kraft des Kriegsrechtes vertheilt und den alten Bewohnern nur die Pachtung gestattet.

Die Art der Eroberung und sohinigen Colonisation übte auch auf die Schicksale des Bergwesens Einfluß, so daß die Berg- und Salzwerke nach der Analogie des Grundeigenthums bald für den Staat eingezogen und verpachtet[115]) oder den früheren Eigenthümern gegen Entrichtung des Canons belassen wurden.[116])

§. 23.

Die Bergwerksverfassung.

Daß Italiens gesegneter Boden in seinem Innern auch die reichsten Lagerstätten der Mineralien birgt, ist bekannt[117]) und durch die neueste Erfahrung bestätigt[118]); wo aber die ersten Bergwerke

---

111) Appian de bello civili II. 140. Cicero advers. Rull. II. 4.

112) Gajus II. 27. 46.

113) Coloniae quasi effigies parvae simulacraque (scil. populi Romani) Gellius XVI. 13.

114) Dionysius II. 25. 50

115) Strabo III. 2. §. 10. Cicero pro lege Manilia 6. Livius XXXIV. 21.

116) Livius XLV. 29

117) Plinius histor. natural. III. 20. pag. 24. XXXIII. 4. pag. 21. XXXVII. 12. pag. 77. Dionysius Halicarnass. antiquit. Roman. I. 37. *μεταλλα παντοδαπα.* Livius XXVIII. 45.

118) Die Verhandlungen über die Anlegung von Schienenwegen haben die römische Regierung, — nach den öffentlichen Blättern, — und die Pächter ihrer Eisengruben veranlaßt, den Metallgehalt des im Kirchenstaate sich findenden Minerals genauer untersuchen zu lassen. Da die hiezu erfoderlichen technischen Mittel in Rom zu unvollkommen sind, so belud man ein Schiff mit Eisenerz und

aufgeschlossen und in Umtrieb gebracht wurden, ist nicht eben so genau zu ermitteln. Spuren derselben verlieren sich in das vorgeschichtliche Alterthum[119]), und die sprachlichen Ueberreste römischer Terminologie in der Bergtechnik bezeichnen die Geleise, auf denen ihnen die Bergwerkskunde zugekommen. Von den vielen bis zum Untergange des römischen Reiches üblichen Benennungen wollen wir nur zwei hervorheben, nämlich metallum (μεταλλον) und balluca (χρυσαμμος), welche nachweislich phönicischen Ursprunges sind, zunächst nach Griechenland und von da mit den aus Kreta vertriebenen Pelasgern nach Italien wanderten und hier bleibende Geltung erhielten. Dadurch gewinnt die von Minucius Felix (c. XXII. 9.) erzählte Sage, daß der aus Kreta flüchtige König Saturnus zu dem italischen König Faunus, der ihn aufnahm, die Kunst Münzen zu prägen und wahrscheinlich auch Bergbau zu treiben, brachte, an Bedeutung und inneren Halt und bildet wieder umgekehrt einen Beleg für die Richtigkeit dieser Annahme.[120])

Die aus Aegypten vertriebenen Phönizier waren es also, welche ihre Kenntnisse des Bergbaues nach Italien zu den Eingeborenen brachten und wenn auch nicht die Gründer, so doch sicher die Verbesserer ihres Bergwesens und die Lehrer ihrer Bergwerksinstitutionen wurden. Es werden sich uns daher auch bei den italischen Völkern den phönicischen homogene Formen der Bergwerks-Institutionen ungesucht bieten.

Alle Ueberreste des römischen häuslichen und Staatslebens[121]) vereinigen sich zu der gegründeten Annahme, daß die Römer schon zur Zeit der Könige Bergbau trieben. Mit Verläßlichkeit weiß man, daß sie schon unter Ancus um Ostia herum und an der Ti-

---

sandte es nach Frankreich. Die in Gegenwart der Signori Costi und Potemosi in den großen Oefen von Vienne im Dauphiné veranstaltete Eisenschmelzung ergab, daß namentlich das Materiale von Monte Leone und Gavelli 30 bis 40, das der Tolfa aber 60 Procent für Guß und Hämmerei vortrefflichen Eisens liefert, während die ergiebigsten bisher bekannten Gruben Italiens, die auf Elba, nur 50 Procent boten.

119) Vergl. Livius XXVI. 11.

120) Auch Dameratus, der Vater des Tarquinius, brachte nach Strabo (VIII. p. 261. edit. Casaub.) viele Reichthümer aus Korinth.

121) Livius IV. 22. V. 19; XXIII. 18; XXVI. 11.

der Salzwerke besaßen, welche von Privaten gebaut wurden.[122]) Daß Mittelitalien bereits vor der Römerherrschaft Bergwerke besaß und die Erze zu verarbeiten verstand, hat Dr. Abeken klar nachgewiesen.[123]) Der Bergbau mochte in den ersten Zeiten der um ihre Berechtigung ringenden Republik in Abnahme gerathen sein, was ihre damalige Armuth beweist[124]), erhob sich aber nach den punischen Kriegen, als Rom Spanien und damit seine reichen Bergwerke überkam[125]) und erreichte unter den Imperatoren seinen Höhepunkt.

Der Begriff Bergwerk (metallum[126]) umfaßte bei den Römern, wegen der Allgemeinheit dieses Wortes, das auch Metall bedeutete[127]), alle ordentliche bergmännische Gewinnung von Mineralien und Fossilien, Marmor, Steinen, Kreide, Schwefel, Salpeter, Erdpech und Steinöl.

§. 26.

Die römische Berggesetzgebung.

Wären von der römischen Berggesetzgebung auch keine Denkmäler auf uns gekommen, so könnte man ihren wesentlichen Bestand nach der bisherigen Darlegung aus ihrer Staats- und Eigenthumsorganisation mit Sicherheit ableiten, denn sie bildet ein untrennbares Moment ihrer Totalität. Die Richtigkeit dieser Annahme findet eben an den römischen positiven Bestimmungen ihre Gewährleistung. Die Bergwerksinstitutionen sind ein fortlaufender Parallelismus der verschiedenen Stufen der Territorialgewalt und Eigenthums-Entwickelung in ihrer gegenseitigen Ergänzung, und lassen sich in vier Perioden zusammenfassen.

---

122 Livius I. 33.

123) S. Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft; nach seinen Denkmalen dargestellt von Dr. Wilhelm Abeken. Stuttgart und Tübingen 1843.

124) Livius IV. 18. V. 25.

125 Plinius historia natural. XXXIII. 6. 31. Polybius X 38; XI 2. — Strabo III. p. 102 (edit. Casaub.).

126) fr. 6. §. 8. D. (1. 18); 10. D. (47. 11.); fr. 6 pr. §. 2. D. (48. 13); fr. 8. §. 4. 6; fr. 17. pr.; fr. 28. pr. §. 6. 10. 14; fr. 36. 38. pr. §. 3. 5. 7. ff. D. (48. 19.); fr. 12. D. (49. 14.); fr. 3. §. 1. D. (49. 16); fr. 5. §. 3. D (50. 13.); C 11 Cod. 9. 47.

127) fr. 9. §. 3; fr. 13. §. 5. D. de usufructu (7. 1.).

Bei der Betrachtung derselben müssen jene Gesetze, welche die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich (quod ad singulorum utilitatem spectat [128]) normiren, von jenen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes (quod ad statum rei Romanae spectat), welche die, den Staat constituirende organische Einheit des Volkes als Rechtssubjekt, zum Gegenstande haben, sorgfältig unterschieden werden. Ein Umstand, der bei der Lehre von den römischen Bergwerks-Institutionen bisher viel zu wenig Beachtung fand, daher er so divergirende Behauptungen der Rechtsgelehrten über dieselben erzeugte, von welchem Fehler selbst der fleißige Flade [129]) nicht freigeblieben ist.

§. 27.

Vom Anfange des römischen Staates bis zum Höhepunkte der Republik.

Uranfänglich durchdringt der theokratische Charakter das Eigenthum. Die Erde gehört Gott. [130]) Das Eigenthum ist ein göttliches Institut der Nation. Die Verfügung darüber haben seine irdischen Repräsentanten: die Könige, welche die Auspicien haben und von denen alles Recht ausfließt. Daher theilte schon Numa unter dem Schutze der Gottheit den bei der Gründung der Colonie von Romulus eroberten ager publicus, also alles Landeigenthum in vier Theile.

Eine Befugniß zum Bergwerksbetriebe konnte daher zur Zeit der Könige, wie alles Recht, nur von ihnen kommen. Dies beweist der von Livius [131]) erzählte Vorgang bei dem Wiederaufbau der Stadt Rom, nach deren Zerstörung durch die Gallier, wo die Befugniß zum Steinbrechen, — welches die Römer zum Bergbau zählten, — auch auf fremdem Grund und Boden ertheilt wurde.

---

128) §. 4. T. 1. 1. fr. 1. §. 2. D. de justitia et jure (1. 1.).

129) Römisches Recht von M. Christian Gottlob Flade. Freiberg 1805.

130) Eine Anschauung, welche das Bewußtsein aller Völker in ihrer Jugend durchzieht und in der hebräischen Theokratie am kräftigsten und klarsten zur Erscheinung gelangt. „Das Land ist mein, sagt der Herr, ihr seid nur Fremde, denen ich es zum Besitz gebe."

131) Livius V. 55. — — Antiquata deinde lege, promiscue urbs aedificari coepta. Tegula publice praebita est: saxi materiaeque caedendae, unde quisque vellet, jus factum: praedibus acceptis, eo anno aedificia perfecturos. — —

Es liegt aber im theokratischen Begriffe des Eigenthums, daß diese Befugniß, Namens der Gottheit, in deren Stellvertretung die Territorialgewalt geübt wird, gegeben werde.

Bei der Ausbreitung des römischen Staates durch Eroberungen und Gründung der Colonien, mußten sich die Aeußerungen der Territorialgewalt über das erweiterte Staatsgebiet mannigfaltiger gestalten, je nachdem das Land den besiegten Völkern verblieb, oder kraft des Kriegsrechtes als Staatseigenthum eingezogen wurde, wobei auch die Bergwerke in das Eigenthum desselben übergingen. Den conföderirten Staaten blieb das unbeschränkte Recht zum Bergwerksbetriebe.[132])

Bei dem Fortgange der Staatsverfassung zur Republik und dem Uebergange des theokratischen Charakters des Eigenthums in den politischen bildete der Besitz an dem secularisirten Nationaleigenthume die Basis politischer Berechtigungen, unter aristokratischen Formen[133]), ohne jedoch seinen nationalen Charakter aufzu-

---

132) Livius XXVIII. 45. Cicero ad Div. XIII. 12.

133) „Das öffentliche Grundvermögen, sagt Giraud a. a. O., war die unerschöpfliche Quelle gewesen, aus welcher fast jede römische Geburts- oder Vermögensaristokratie ihren Reichthum geschöpft hatte. Das Patriciat eignete sich endlich den ager publicus ausschließlich zu, und Tiberius Gracchus hatte bei dem Vorschlage seines ersten Gesetzes keinen andern Zweck gehabt, als ein völliges Ansichreißen des ager publicus durch die Patricier zu hindern. Eben so hatte die lex Licinia nicht sowol die Beschränkung des Privatvermögens allgemein, als eine Beschränkung der Ausdehnung des ager publicus, den jeder Bürger benutzen konnte, zum Zwecke. Die Gracchen hatten sich bei ihren verschiedenen Versuchen nur vorgenommen, die lex Licinia wieder zur Geltung zu bringen. Die ersten Urheber der Agrargesetze, selbst die Gracchen mit eingeschlossen, dachten dabei also nur an den ager publicus, und im Principe wenigstens ward der ager publicus immer, bis an die Periode der Proscriptionsgesetze, geschont.

An dem ager publicus legten sich nun die Patricier ein ausschließliches Nutznießungsrecht bei, indem sie ihren Clienten nur einzele Theile dieser Länderei ohne festes Recht und auf widerrufliche Weise überließen. Die Plebs hatte nur auf die Benutzung einiger gemeinschaftlich gebliebenen Weiden ein Recht. Das Eigenthum am ager publicus war unveräußerlich, derselbe ließ indeß einen immerwährenden und vererblichen Besitz zu. Diesen Besitz wollte Tiberius Gracchus auf ein Maximum von fünfhundert Morgen beschränken. Als indeß der Kampf zwischen Patriciern und der Plebs zu bürgerlicher und politischer Gleichheit geführt hatte, erhob sich eine neue Aristokratie, weniger abgeschlossen durch Formen, aber gieriger und im Grunde verderblicher, und eine mächtigere Ursache der Entsittlichung des ganzen Volkes. Der ager publicus verschwand fast ganz durch Zerstückelungen,

geben, nur daß die Auspicien und damit auch die Territorialgewalt auf andere Personen übergingen, und diese unter andern Staatsformen geübt wurde.

Als in den daraus entstandenen Kämpfen die Volkspartei siegte, gestaltete sich der persönliche Charakter des Eigenthums, der nationale Grundzug erhielt jedoch keine Veränderung. Die Territorialgewalt übte das Volk. Eigenthumsverfügungen konnten demnach nur von ihm, dem Träger des Aerariums, als Gesammtheit ausgehen.[134])

Mittlerweile hatte Rom Spanien erobert, damit die dortigen reichen Bergwerke überkommen und die bereits bekannten Formen des phönicisch-karthagischen Bergrechtes in ihrer Nähe kennen gelernt. In dieser Periode bildete sich sein nationales Bergrecht aus. Daß in dieser Zeit der Bergbau nicht blos auf Staatsgründen, sondern auch auf jenen der Privaten, getrieben wurde, ist aus einer Stelle des Varro[135]) ersichtlich und Strabo bemerkt ausdrücklich: daß viele Silbergruben in Spanien in den Händen der Privaten lagen, die Goldbergwerke aber größtentheils Staatseigenthum waren.[136]) Auch den Macedoniern war der Betrieb von Kupfer- und Eisenwerken gestattet, der von Gold- und Silberbergwerken jedoch verboten.[137]) Den Illyriern war der Bergbau freigegeben.[138])

---

ganz Italien ward unter die Soldaten getheilt, und dennoch stieg das Elend von Jahr zu Jahr, und die Reichthümer häuften sich auf eine weit gefährlichere Art, als in den vorhergehenden Zeiten. Die kleinen Eigenthümer, welche nämlich, um sich Werkzeug zur Arbeit zu verschaffen, hohe Zinsen bezahlen mußten und in der Concurrenz mit den großen durch Sklavenarbeit betriebenen Wirthschaften erdrückt wurden, verloren sehr bald ihren Besitz, und alle Grundstücke geriethen am Ende in die Hand des neuen Adels. Zur Zeit Nero's hatten sechs Einzele allein das Eigenthum der Hälfte des römischen Afrika. Diese Anhäufung des Grundeigenthums, eine Folge der Bodenzerstückelung, hat den Untergang Roms und des römischen Reichs herbeigeführt. Schon Plinius, der Naturforscher hatte diese Wahrheit eingesehen, als er sagte: „Das große Grundeigenthum hat Italien vernichtet, jetzt vernichtet es auch die Provinzen.“

134) Tacitus Annal. III. 25. Gajus Institutiones II 150. 286. III. 62. Ulpian. fragment. 28. 7. Paulli Sententiae receptae V. 12.

135) De re rustica I. 2. §. 22. — argenti fodinas aut alia et alia metalla, quae sine dubio in aliquo agro fiunt.

136) Strabo III. p. 102. edit. Casaub. dann III. 2. p. 148. eben daselbst.

137) Livius XLV. 29. Siehe die Note 139.

138) Livius XLV. 26.

§. 28.

Von dem Verfalle der Republik bis zur Regierung des Kaisers Tiberius.

Die Individualisirung des Eigenthums durch die Agrarverfassung der Gracchen bot dem Amtsadel nur eine neue Gelegenheit zur Vermögensanhäufung und Unterdrückung der kleineren Eigenthümer. Mit dem Kaiserreiche ging der nationale Charakter des Grundeigenthums allmählig verloren und an seine Stelle trat die Territorialgewalt der Imperatoren, in deren Person sich der Staat concentrirte und welche das Grundeigenthum an ihre Soldaten vertheilten. Bei dieser Machtvollkommenheit der Imperatoren über das Staatsganze konnte der Betrieb des Privatbergbaues nur mit ihrer Bewilligung geschehen, zumal selbst zur Zeit der Republik der eigentliche Bergbaubetrieb von einer Bewilligung abhängig war[139]), obwol die Schurffreiheit bestand. Von der Ausbeute mußte ein Bergzins canon oder vectigal entrichtet werden. Die Staatsbergwerke waren verpachtet.[140])

In der Periode

§. 29.

von der Regierung Tibers bis zum Untergange des abendländischen Kaiserthums

wird es in der römischen Bergwerksverfassung lichter, denn da haben wir es nicht blos mit zerstreuten Notizen der Schriftsteller mehr zu thun, sondern es treten uns positive Bestimmungen entgegen und mit ihnen Bestimmtheit in die Einsicht ihrer Zustände. Sie sind es, die sich in dem nachfolgenden Rechtsleben der germanischen Völker reflektiren und daher für uns zur Beurtheilung ihres Einflusses

---

139) Livius XLV. 29. — — Pronunciavit deinde, neque connubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se, placere cuiquam extra fines regionis suae esse. Metallo quoque auri atque argenti non exerceri: ferri et aeris permitti. Vectigal exercentibus dimidium ejus impositum, quod pependisset regi Et sale invecto uti vetuit.

140) Vergl. Lauterbach's Collegii theoretico-practici. Tübingen 1711. 3. Th. S. 48 u. ff. De publicanis, et vectigalibus et commissis. Cicero pro lege Manilia 6 Plinius hist. nat. XXXIII. 21.

auf die Entwickelung der späteren legislativen Perioden von großer Wichtigkeit erscheinen.

Hier müssen jedoch die Bestimmungen des öffentlichen und des Privatbergrechtes sorgfältig und scharf auseinander gehalten werden, wenn Irrthümer vermieden werden sollen.

Zur ersten Sphäre gehören alle Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Gewerken zum Staate normiren, wobei also die Aeußerungen der Territorialgewalt actualisirt sind. In diese Kategorie gehören alle Gesetze über das Schurfrecht, die Bergwerkssteuern u. d. g. Die zweite Sphäre umfaßt alle Satzungen über die Verkehrsverhältnisse, also die ganz äußerlichen Beziehungen der Personen unter einander.

Für unsere Zwecke ist es von großer Wichtigkeit, daß sich die Bergfreiheit durch alle Phasen der römischen Berggesetzgebung als Grundcharakter und Trägerin ihrer Institutionen erhalten hat. Dieser bereits in dem bei Livius[141]) erzählten Vorgange thatsächlich ausgesprochene Grundsatz des freien Bergbaues findet in den nachfolgenden Gesetzen seinen positiven Ausdruck.

Die Bergwerke waren ihrer Eigenschaft nach entweder a) Staatsbergwerke, b) Frohnbergwerke und c) Privatbergwerke.

a) Die ersten, metalla publica, später metalla principis und endlich metalla caesarea genannt, erwarb der Staat durch Eroberung, Confiscation und neue Anlagen.[142])

b) Die zweiten waren durch Colonien von Bergleuten für den Staatsschatz betriebene Bergwerke in eroberten Ländern.[143])

---

141) Livius V. 25.

142) Strabo III. 2. §. 10. pag. 148. edit. Casaub.

143) „Schon in frühern Zeiten — sagt Flade S. 72 a. a. O. — deren Anfang sich aber nicht bestimmen läßt, legte man Colonien von Bergleuten an, das heißt, man gab in Gegenden, wo Staatsbergbau getrieben wurde, den Arbeitern Grundstücke, mit der Verbindlichkeit, Gruben blos zum Vortheil des Staats als Frohndienst zu betreiben. Diese Leute hatten also an dem Gewinn keinen Antheil, sondern sollten Belohnung ihrer harten Dienste in dem Ertrag des Grundstücks finden. Von dieser traurigen Lage entwerfen die Schriftsteller ein düsteres Jammergemälde. Diese Einrichtung bestand vielleicht in Lusitanien zu Medobrega (Medubrigia, Mudobrega), wie man aus einer Stelle des Plinius schließen kann. Besonders war diese Einrichtung in Thracien, vielleicht auch Britannien. Ein Eingeborner, Galgacus, der sich beim Tacitus (Agric. c. 31.) über die Tyrannei

c) Privatbergwerke verdankten ihr Dasein der Schurffreiheit, dem Kaufe von Staatsbergwerken, der Belegung aufgelassener Zechen und den Schenkungen der Imperatoren, und sie sind es, deren Rechtsverhältnisse uns hier vorzüglich beschäftigen.

Constantin I. gestattete ex quibuscunque metallis Marmor zu brechen und beliebig zu verwenden.[144]) Gleichfalls gestattete Julian aller Orten, selbst auf fremdem Gebiete und Staatsgründen (omnibus) jedermann ohne Unterschied den Bergbau[145]); jedoch wurde später die Beschränkung beigefügt, daß der Gang unter fremden Gebäuden nicht verfolgt werden dürfe.[146]) Diese Verfügungen wiederholte Gratian[147]) unter Erlassung des Eingangszolles (portorium). Doch wurde festgesetzt, daß der Gewerke den zehnten Theil der Ausbeute an den Staatsschatz und einen weitern zehnten Theil dem Grundbesitzer zu entrichten[148]), die übrigen acht Zehntel als Errungenschaft für sich zu behalten habe. Auch Salinen waren in Privathänden.[149]) Auch Goldgruben waren auf fremdem Grund und Boden anzulegen gestattet[150]) und bezahlten einen Bergzins (canon).

Am unzweifelhaftesten spricht sich der Geist der römischen Bergwerksverfassung in den nachfolgenden Bestimmungen aus, als: Const. 3. Cod. Theodosii de metallis (10. 19.). — Const. 1. Cod. Justiniani de metallis (11. 6.), welche lautet: Perpensa deliberatione duximus sanciendum, ut, quicumque metallorum exercitium velit affluere, is labore proprio et sibi et Reipublicae com-

---

der Römer beschwert, sagt nur: daß diese ihnen die Bergwerke genommen hätten, und Tacitus (c 12) selbst spricht zu allgemein: daß die Gruben eine Beute der Sieger geworden wären. Ueberhaupt richteten sich die Römer gewöhnlich darnach, ob sie bei der Eroberung eine ähnliche Einrichtung vorfanden oder nicht" Siehe auch S. 110 u. ff. eben daselbst.

144) Const. 1. Cod. Theodos. de metallis.

145) C 2 8. Cod. Theod de eod.

146) C 14. Cod. Theod. de metallis basi.ic. L. 28. t. 8 § 10.

147) C. 8. 11. Codic. Theodos. de metallis (10 19.).

148) C. 10 Cod. Theod. de metallisi basilic. LVI. t. 12. §. 2.

149) fr. 5. §. 1. D. de rebus eorum qui sub tutela vel cura sunt (27. 9.); fr. 4. §. 7. D. de censibus (50. 15.).

150) C. 3. 4. 12. Cod. Theodos. de metallis (10. 19.).

moda comparet. Itaque si qui sponte confluxerint, eos laudabilitas tua octonos scrupulos in balluca (quae graece χρυσαμμος appellatur) cogat exsolvere. Quidquid autem amplius colligere potuerint, fisco potissimum distrahant, a quo competentia ex largitionibus nostris pretia suscipiant. Dat. 4. Id. Decemb. Parisiis. Valentiniano et Valenti Augustis Coss. 365. (ad Crosconium Com. metallorum). Dann in der Constit. 10. Cod. Theodos. de metallis (10. 19.). — Const. 3. Cod. Justinian. de metallis (11. 6.) Cuncti qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino repraesentent; caetero modo (propriis) suis desideriis vindicando. Datum 4 Kalend. Septembr. Constantinopoli, Antonio et Syagrio Coss. 382. (Imper. Grat. et Valent. et Theod. Augusti. Floro P. P. m.) endlich in der Constitutio 2. Cod. Theodos. de metallis (10. 19.) — Const. 5. Codic. Justiniani de metallis (11. 6.). Per annos singulos septem per hominem scrupuli largitionibus inferantur ab aurilegulis, non solum in Pontica dioecesi, verum etiam in Asiana. Datum 11. Kalend, Martii Constantinopoli, Arcadii Aug. 2. et Rufino Cons. 392. (Imperat. Valentin. Theod. et Arcad. Augusti Romulo Com. s. L. e.), worin die Territorialgewalt des römischen Staatsoberhauptes in der Anwendung auf das Bergwesen zur Erscheinung gelangt.

Diese Bestimmungen sind offenbare Ausflüsse der Territorialgewalt, also des öffentlichen Rechtes über das unterirdische römische Staatsgebiet und verfügen nicht blos über die Rechte, welche Jemandem auf eigenem Grund und Boden, sondern auch über solche, welche ihm, kraft der Bergfreiheit und des Staates wegen auch über die unterirdischen Grundflächen fremder Ländereien, zustehen, Befugnisse also, wie sie nur der höchsten Staatsgewalt selbst zu öffentlichen Zwecken immanent sind, und worin sich durch Trennung des Grundes vom Boden, eine Begrenzung der Eigenthums- und Besitzrechte manifestirt. Ein Unterschied, wie ihn nur eine abgeklärte Theorie der Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden zu Tage fördern kann.

Kraft dieser Gesetze hatte also jeder eigenthumsfähige römische Staatsbürger das Recht, nach Mineralien zu schürfen und Grubengebäude zu eröffnen. Zur Ausübung dieses Rechtes bedurfte es keiner ausdrücklichen eigentlichen Spezialverleihung des Bergwerksgutes, sondern blos jener Akte, welche dem Gewerken sein Eigenthum

auszeichnen und vor Collisionen mit andern Gewerken und dem Bodeneigenthümer wahren, die Staatsverwaltung aber in der Uebersicht der Bergbauunternehmungen erhalten. Es genügte daher eine einfache Anzeige des Schurfvorhabens bei der Finanzbehörde, anfangs den Quästoren, später dem Comes metallorum, und wo keiner bestellt war bei dem Comes sacrarum largitionum oder dem Comes Largitionum[151]) der einzelen Diöcese,[152]) der die Zeche aufnehmen, unter den Formen der Grundassignation dem Muther zuweisen, in das Bergbuch (liber metallorum) verzeichnen und den Bergzins vorschreiben ließ. Gegen seine Erlässe fand eine Berufung an den praefectus praetorio, den obersten Regierungsbeamten Statt, dessen Jurisdiction sich über alle Civilpersonen des Reichs erstreckte.

Dieses Verfahren liegt in der Natur der Sache und war in einem Staate, wo die Eigenthums- und Besitzrechte so genau abgegrenzt waren, [13]) durch die innere Nothwendigkeit des Organismus geboten.

Die Staatsbergwerke und öffentlichen Salinen, dann der Salzvertrieb wurden, letzterer unter Festsetzung eines Normalpreises, unter welchem es an die Consumenten abgegeben werden mußte,[154]) an Unternehmer verpachtet.[155])

Der Betrieb der Bergwerke war, wie bei den Aegyptiern und Griechen in den Händen der Sklaven und Staatsverbrecher (ad metalla damnati.).

Die Privatbergwerke und Salinen wurden theils von Einzelen (aurileguli, possessores), theils von ganzen Gewerkschaften (Collegia aurifodinarum, argentifodinarum et salinarum) betrieben.[156])

Von der Ausbeute mußte ein Bergzins, Bergzehent (canon metallius oder vectigal metallorum)[157]) entrichtet werden, seine Größe war in verschiedenen Provinzen verschieden.[158])

---

151) Const. 1. Cod. Theodos. (10. 19), C. I. 32. Cassiodor. var. VI. 7.

152) Const. 1. Cod. Theod. de consular. (6. 19)

153) fr. 4 D. de censibus. (50. 15)

154) Livius XXIX. 37.

155) Const. 11. Cod. Just. de vectigal. (461) Cassiodor. var. VI. 7.

156) fr. 1 D. quod cujuscumque universitatis. (3. 4)

157) fr. 17. §. 1 D. de verborum significatione. (50. 16,

158) Dionys. Gothofredus ad constit. 2. Codicis Justiniani de me-

Er wurde in Produkten und selten in Geld geleistet, ja es war sogar verboten, den Eisencanon in Geld zu reluiren.[159]) Der Comes metallorum, und wo keiner bestellt war, der Comes sacrarum largitionum, waren mit der Einhebung des Bergzinses beauftragt.[160]) Der Verbau begründete Anspruch auf Nachsicht des Canons (Indulgentiae),[161]) deren Gewährung dem praefectus praeterio zustand.[162]) Auch das Recht der Einlösung übte der römische Staat[163]) bei edlen Metallen, jedoch ohne den Gewerken diesfalls einen Zwang aufzulegen, denn in dieser Constitution heißt es: Quidquid autem amplius colligere potuerit, fisco potissimum distrahant, a quo competentia ex largitionibus nostris pretia suscipiant.

§. 30.

Die römische Bergwerkshoheit.

Die bewegende Seele der römischen Bergwerksverfassung ist die Bergfreiheit, die den Bergwerks-Organismus zusammenfassende und regelnde Kraft. Sie ist es, welche die Architektonik ihrer Bergwerks-Institutionen durchdringt, trägt und in ihrer organischen Begrenzung erhält und zuletzt in der Besonderheit ihrer Staats- und Rechtsanschauung und dem socialen Principe ihrer Eigenthumsorganisation wurzelt. Ihr verdankt die römische Bergwerksverfassung die staatliche Höhe, welche sie erstrebte.

Wie anfänglich der ager publicus ein Gesammteigenthum der Nation ist, woran den Einzelen nur Besitzrechte zukommen, so sind es auch die Mineralschätze der Unterfläche des Staatsgebietes. Auf die Benützung derselben hat jeder Possessionsfähige ein volles Recht.[164]) Um es in Vollzug zu bringen, bedarf er keiner Spezialverleihung,

---

tallis (9. 6). Metallicus canon fuit varius pro varietate provinciarum. L. 4. L. 5. J. eod.

159) C. 1. Cod. de fabricensibus (11. 9)

160) Const. 12 Cod. Theod. de metallis (10. 19); Const. 5. Just. Cod. de metallis (11. 6)

161) C. 9. Cod. Theod. de indulgentiis.

162) Basilica cp. 277. p. 110.

163) Const. 1 Cod. Just. de metallis. (11. 6)

164) — — habeant facultatem C. 11. Cod. Theodos. (10. 19)

sondern der Assignation des Grubenfeldes, um auf das Bergwerksgut ein unbeschränktes und ausschließliches Besitzrecht zu erwerben. Sie erstreckt sich nicht blos auf das eigene Grundgebiet, sondern auch auf den unter dem fremden Boden befindlichen Grund, wenn dabei nur keine Gebäude gefährdet werden,[165]) und hierin manifestirt sich die lebendige Berechtigung der Territorialgewalt in ihrem vollen Glanze.

Prüfen wir die einzelnen Momente der römischen Staatsgewalt in ihrer Richtung auf das Bergwesen, so gestalten sich folgende Ergebnisse.

Das gesammte Mineralreich ist ein öffentliches Gut, die Staatsgewalt sein Hort, ihre Funktionen in dieser Sphäre keine Ausflüsse des Eigenthumsrechtes, sondern öffentliche Rechte, **jura territorialia**, deren Grund in der Idee des Bergwerksinstitutes ruht, und wie ihre Momente auseinandergehen, so äußert sie sich,

1) als vis seu jus obligandi,[166]) als das Recht, Bergwerkssatzungen zu erlassen und

2) als potestas executiva, um sie durch äußere Mittel in Vollzug zu setzen;

3) als potestas judiciaria, als die Macht, das Bergrecht in einzelen streitigen Privatangelegenheiten zu setzen und in Vollzug zu bringen;

4) als jus promovendi salutem publicam, Wohlfahrtsgewalt im weiteren Sinne des Wortes, umfassend auch die Kultur-, Polizei- und Steuergewalt, als die Macht, das System der öffentlichen und Privatbergwirthschaft zur Idee des Staates zu bestimmen und zu vollziehen, durch Regierungsorgane zu beaufsichtigen, das Bergwerksgut mit Steuern zu belegen, und diese zu Staatszwecken zu verwenden.[167])

---

165) Quosdam operta humo esse saxa dicentes, id agere cognovimus, ut defossis in altum cuniculis, alienarum aedium fundamenta labefactent. Qua de re si quando hujusmodi marmora sub aedificiis latere dicantur, perquirendi eadem copia denegetur. Datum 17. Kalend. April. Constantinopoli. Theodos. A. 3. et Abundantio Coss. 393. Const. 6. Codic. Just. de metallis. (11. 6)

166) Potestas jubendi. Tacitus de mor. germanor. c. 11.

167) fr. 17 D. de verborum significatione (50. 16). Const. 2 Cod. de metallis. (11. 6)

Alle diese Funktionen sind Radien einer Staatsgewalt, der Territorialgewalt in ihrer Richtung auf das Bergwesen.

Ein Recht des römischen Staatsoberhauptes über die Substanz der Mineralschätze im Staatsgebiete unter Formen des Privatrechtes zu Privatzwecken zu verfügen, findet sich bei den Römern in keiner Phase ihrer Regierungsformen. Auch würde eine derartige Annahme dem Principe der römischen Eigenthumsorganisation widersprechen, denn dieses anerkennt ein eigentliches wahres Eigenthum nur an beweglichen Sachen,[168]) an unbeweglichen aber blos einen ausschließlichen Besitz,[169]) der lediglich den Boden umfaßt, bis zu seiner Unterlage, dem Grunde, nicht reicht, weil unbewegliche Sachen einer Consumtion nicht fähig sind, so daß der letztere immer im Gesammteigenthume des Staates verbleibt, und der Occupation unterliegt. Man muß demnach die Begriffe von Grund und Boden sorgfältig auseinander halten. Unter diesem ist die Oberfläche des Staatsgebiets oder ein Theil davon, unter jenem die Unterlage der Erdoberfläche zu fassen.

Die Benennung Grund und Boden umfaßt Beides. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird unter dieser Bezeichnung der Boden verstanden.

Zum Boden gehört nicht nur die Erdoberfläche und alles, was damit zusammenhängt, darauf wächst — daher auch vom festen Boden wenigstens eine solche Tiefe, wohin die Gewächs- und Baumwurzeln treiben, so wie die Fundamente und unterirdischen Räume eines Gebäudes; und vom unfesten Boden die Flüsse und Landseen von unbedingter Tiefe (nicht etwa die Meere, die nicht im Eigenthume sein können); sondern es gehört auch zum Boden die Luftsäule, die über der Bodenfläche sich befindet, von unbedingter Höhe, dergestalt, daß kein Nachbar in diesem Luftraume eine Anlage machen darf, welche die Erdoberfläche benachtheiligt. Aus dem rechtlichen Gebiete gehört z. B. hieher das Ueberhängen der Baumstämme und der Obstüberfall.

---

168) Siehe Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts von Dr. Ferdinand Mackeldey, herausgegeben von Dr. Konrad Franz Roßhirt. 12te Auflage. Gießen 1842. I. Th. 298.

169) Gajus II. §. 7.: — — nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur.

So wie der Boden nach oben unbeschränkt ist, so der Grund nach unten; daher die Bestimmungen der alten Bergordnungen über die ewige Teufe.

Die hauptsächlichste Art der Bodenbenützung ist um natürliche Produkte davon oder daraus zu entnehmen, außerdem um zu Gebäuden, zu Transportmitteln zu dienen. Der erste Fall tritt hauptsächlich bei der Landwirthschaft ein, der letzte bei der Schiffahrt, den Landstraßen u. s. w.

Die hauptsächlichste Grundbenützung ist der Bergbau. Es ist aber particularrechtlich, wenn Steinbrüche und zu Tage liegende Fossilien zum Bergbau, mithin zum Grund gezählt werden. Die Halden pflegen dazu aber immer zu gehören. [170])

Uebt das römische Staatsoberhaupt Rechte über den Grund aus, so sind es keine Privatrechte, sondern öffentliche Rechte, Ausflüsse der Staatsgewalt näher der Territorialgewalt. Zwar hat man versucht, aus dem **fragm. 4. §. 7. D. de censibus (50. 15) Salinae si quae sunt in praediis (scilicet privatorum), et ipsae in censum deferendae sunt**, eine fiskalische Regalität abzuleiten, allein ohne zureichenden Grund und glücklichen Erfolg, denn diese Gesetzstelle liefert für eine solche Behauptung keinen Beweis oder auch nur geringen Anhaltspunkt. Man ist daher mit innerer Nothwendigkeit gedrungen, anzuerkennen, daß die hier aufgezählten Funktionen der römischen Staatsgewalt in ihrer Richtung auf das Bergwesen in allem Wechsel ihres Staatslebens und ihrer Regierungsformen die bleibenden und wirklich wahren gewesen seien. Allein diese Funktionen, deren Inbegriff die Bergwerksgewalt oder Hoheit, **Jus regale metalli - fodinarum** bildet, gehören nicht der niedern Sphäre der Staatsgewalt an, sondern sind begriffliche Ausflüsse derselben, also wesentliche Hoheitsrechte (**regalia essentialia, immanentia, seu majora**) und keineswegs nur außergewöhnliche, außerwesentliche oder zufällige Rechte fiskalischer Natur.

Die Bergwerksgewalt oder Berggewalt, auch Bergwerkshoheit stellt sich sonach als ein wirkliches immanentes Moment der souveränen Staatsgewalt heraus.

Das hier gewonnene Resultat über die Außerungen der römischen Staatsgewalt in ihrer Richtung auf das Bergwesen und der

170) Sparre a. a. O. S. 75.

sich hieraus gestaltende Begriff der römischen Bergwerkshoheit ist neu und steht mit den früheren Auffassungen ihrer Bergwerks-Institutionen nicht im Einklange, dessen Berechtigung bedarf sonach gegen die widerstreitenden Ansichten der Rechtfertigung.

Flade[171]) stellt die Behauptung auf: die Mineralien seien ein

---

171) Römisches Bergrecht von M. Christian Flade. S. 3?. „Im Allgemeinen, die Länder ausgenommen, wo vorher Staatsbergbau gewesen war, und an einigen andern Orten mit Ausschluß gewisser Metalle, herrschen durch den ganzen Umfang der römischen Gesetzgebung von Justinian bis Leo den 6ten in Absicht der Metalle folgende Grundsätze: was auf einem Grundstück ist, was daraus gezogen werden kann, gehört zur Nutzung desselben (L. 9. pr. D. de usufr. L. 48. pr. D. de acquir. rer. dom., L. 44 D. de rei vindicat.). Fossilien werden also, so wie alles, was das Grundstück liefert, dem Besitzer zustehen, als ein dem Gute anhangender Theil (L. 2. und 6 D. de acquir. rer. dom. §. 19. In t. de rer. divis. L. 77. de verb. sign. und viele andere Stellen.) (welche?!). Wer den Nießbrauch hat, dem gehören auch die Metalle (L. 7. §. 13. 14. D. solut. matr. und andere Stellen.). Auch die bei uns eingeschränkter mit dem Namen der Metalle bezeichneten Fossilien werden ausdrücklich als erlaubte Benutzung eines Grundstückes genannt. So sagt Ulpian L. 3. §. 5. 6. L. 4, L. 5 D. de rebus eor. qui sub tutela), wenn der Mündel Steinbrüche oder andere Bergwerke besessen hat, Alaun-, oder Thon- und Silbergruben, oder etwas anderes der Art. Nun folgen Worte von Paulus — welches jedoch Privatpersonen zu besitzen gestattet ist (§. quod tamen bezieht sich auf simile, weßwegen auch quod und nicht quae steht), — so glaube ich, fährt Ulpian fort, daß sie der Vormund nicht veräußern darf. Anderswo L. 13 §. 5. 6 D. de usufr. et quemadm.) sagt Ulpian: es ist die Frage gewesen, ob der, welcher den Nießbrauch hat, auch Steinbrüche oder Sandgruben anlegen könne? und ich glaube, daß er es kann, wenn er nicht einen für die Oekonomie des Guts nothwendigen Theil dazu nimmt. Also wird er auch auf Steinbrüche und andere Fossilien der Art schürfen können, und auch Gold-, Silber-, Schwefel-, Kupfer-, Eisengruben und Bergbau auf andere Fossilien, die der Besitzer angelegt hat, forttreiben, oder auch selbst anfangen können, wenn er damit der Oekonomie nicht schadet; und wenn vielleicht bei seiner neuen Benützung des Grundstücks mehr zu gewinnen wäre, als mit Weinbergen, Weingehegen (arbusta) oder Oelgärten, die vorher da waren, wird er vielleicht auch diese zerstören dürfen, da ihm gestattet ist, das Grundstück zu verbessern. Noch an einem andern Orte sagt Ulpian (L. 75. 16 D. solut. matr.): wenn auf dem Gute, das die Frau eingebracht hat, es Thongruben, Silber- oder Goldgruben oder von einem andern Mineral gibt, werden sie allerdings unter den Nießbrauch gerechnet. Dieses Gesetz kommt fast mit denselben Worten in den Basilicis (XXVIII. tit. 8. §. 10) vor, wo denn auch die Scholiasten diese Behauptung bestätigen. Auch lassen sich Beispiele beibringen, daß Privatpersonen Eigenthümer von Bergwerken waren; so wie Reitemeier (Seite 102) es wahrscheinlich findet, daß an den Py-

Zugehör des Bodens, gehören zur Nutznießung desselben und dürfen ohne Bewilligung des Bodeneigenthümers nicht gewonnen werden.

Allein Flade scheint zu übersehen, daß nach dem römischen Territorialsysteme das Volk Rechtssubject des gesammten Staatsgebietes war, die Rechte der Einzelen sich auf den vererblichen Besitz am Boden beschränkten, die tiefere Unterlage desselben, den Grund nicht umfaßten, dieser also, unbeschadet der Besitzrechte am Boden, ein freistehendes Gesammteigenthum blieb und der Occupation eines jeden Possessionsfähigen freistand. Da man jedoch zu dem Grunde nur durch dessen Oberfläche, den Boden, gelangen kann, so mußte es sich der Bodenbesitzer aus öffentlichen Rücksichten gefallen lassen, daß der Bergbauunternehmer in Ausübung der öffentlichen Eigenthumsrechte zur Erreichung der Erzlagerstätten, in den von ihm besessenen Boden einschlage, und ihn gegen Schadloshaltung von der Bodenbenützung ausschließe. Hiebei machte sich also der Grundsatz geltend: Der Besitz muß dem Eigenthume weichen. Die Entschädigung des Bodenbesitzers bestand in der gesetzlich bestimmten Abgabe des zehnten Theils der Ausbeute.

---

renäen ein gewisser Comes Felix einige Minen besessen habe, deren Spuren einen königlichen Aufwand verriethen."

Sobald man den Nießbrauch eines Grundstückes bekommt — sagt er S. 83., — gelangt man auch zur Benutzung der Bergwerke (L 59. §. 1 D. de usufr. et quemadm.: L. 9. §. 2 D. eod. Basil. XVI. tit. 1), die entweder schon vorhanden sind, oder erst entdeckt und benutzt werden (L. 9. §. 3 D. de usufr. et quemadm.). Allein man darf dasselbe dadurch nicht schlechter machen, weil man dessen Bestandtheile zwar gewissenhaft (L. 9. pr. D. de usufruct. et quemadm.: „ut fructu viri boni arbitratu fruatur.") genießen, aber nicht herunterbringen oder vernichten soll (Salva rerum substantia L. 1 D. de usufr. et quemadm. cfr. L. 10. eod.). Bergwerke sind eine Art Nießbrauch (Frucht): (L. 77. D. de verb. sign. frugem pro reditu appellari non solum de — verum et — cretifodinis, lapidicinis capitur.)!? — Da nun der, welcher den Nießbrauch hat, die Sache verbessern darf (L. 13. §. 4 D. eod.) so war die Frage, darf er Bergwerke anlegen? Ulpian spricht (L. 1. §. 5 D. de reb. eor. qui sub tutela.): er dürfe Steinbrüche anlegen, wenn er keinen dem Gute nothwendigen Theil dazu verwende, auch alle Arten von Bergwerken forttreiben, oder selbst anlegen, nur dürfe dem Ackerbau daher kein Nachtheil erwachsen. Wenn nun das, was er angelegt hat (die Gruben), mehr Gewinn hätte, als Weinberge, Weingehege oder Oelgärten, die da waren (und die er durch seinen Bergbau zerstört hat): so würde er diese vernichten dürfen, weil er dem Eigenthümer das Gut verbessern dürfe" u. s. w.

Die Bestimmungen derjenigen Gesetzstellen, worauf Flade diese Behauptung stützt, gehören der Sphäre des Privatrechtes an, und normiren die Beziehungen der Staatsbürger unter sich, keineswegs aber das Verhältniß des Bergbautreibenden zum Staate und in öffentlicher Hinsicht zum Grundeigenthume und den einzelen Bodenbesitzern und können demnach nach den Regeln der juristischen Hermeneutik jene Anordnungen des öffentlichen Rechtes, welche die Bergfreiheit ausdrücklich aussprechen, nicht eludiren oder aufheben. Insbesondere ist bei der gegentheiligen Ansicht der Grundsatz: daß das Privatrecht erst da anfange, wo das öffentliche aufhört, gänzlich außer Acht gelassen.

Betrachten wir die, für die gegentheilige Ansicht angeführten Gesetzstellen näher, so ergeben sich folgende Resultate: Das fr. 9. §. 3 D. de usufructu et quemadmod. (7. 1)[172]) begrenzt den Umfang eines Vermächtnisses, setzt aber bei der Bestimmung des Inhalts desselben in Absicht auf den Bergbaubetrieb die Beobachtung der speciellen Bergwerksgesetze offenbar voraus.

Das fr. 48. pr. D. de adquirendo rerum dom. (41. 1)[173]) entscheidet gar nichts. Ingleichen die ffr. 2. und 6. D. de cod. (41. 1)[174])

Der §. 19, richtiger 18 J. (2. 1)[175]) handelt gar nicht vom Bergbau. Das fr. 77 D. de verborum significatione (50. 16)[176])

---

172) Sed si haec *) metalla post usumfructum legatum sint inventa, cum totius agri relinquatur ususfructus, non partium: contineantur legato.
*) (Sed si metalla. Haloand)

173) Bonae fidei emptor non dubie percipiendo fructus etiam ex aliena re, suos interim facit, non tantum eos, qui diligentia et opera ejus pervenerunt sed omnes quia, quod ad fructus attinet, loco domini pene est. Denique etiam priusquam percipiat, statim ubi a solo separati sunt, bonae fidei emptoris fiunt.

174) fr. 2. Vel quae ex his apud nos sunt edita. fr. 6. Gallinarum et anserum etc.!? — Diese 2 Citate müssen offenbar irrig sein.

175) Item lapilli et gemmae, et caetera quae in litore maris inveniuntur, jure naturali statim inventoris fiunt. §. 19: Item ea, quae ex animalibus dominio tuo subjectis nata sunt, eodem jure tibi adquiruntur.

176) Frugem pro reditu appellari non solum, quod frumentis, aut leguminibus: verum et quod ex vino, silvis ceduis, cretifodinis, lapidicinis capitur. Julianus scribit fruges omnes esse, quibus homo vescatur falsum esse: non enim carnem, aut aves ferasve, aut poma fruges dici.

rechnet die Bergwerksausbeute unter die Einkünfte und Nutzungen. Das fr. 7. §. 13 D. de solut. matrim. (24. 3)[177]) normirt die sächlichen Eherechte und bestimmt ausdrücklich, daß Bergwerke nicht zu den Früchten des Bodens gezählt werden. Die ffr. 3. §. 5. 6. fr. 4, fr. 5 D. de rebus eorum qui sub tutela (27. 9)[178]) bestimmen die Befugnisse und Obliegenheiten der Vormünder und Curatoren bei der Bewirthschaftung der Güter ihrer Pflegebefohlenen, und gehören somit nicht hierher.

Die entscheidendste Stelle für die gegentheilige Ansicht ist das fr. 13. §. 1. D. Communia praed. (8. 4) Si constat, in tuo agro lapidicinas esse, invito te, nec privato, vel publico nomine quisquam lapidem caedere potest, cui id faciendi jus non est: nisi talis consuetudo[179]) in illis lapidicinis consistat, ut si quis voluerit ex his caedere, non aliter hoc faciat, nisi prius solitum solatium, pro hoc, domino praestat; ita tamen lapides caedere debet, postquam satisfaciat domino, ut neque usus necessarii lapides intercludatur,

---

Frumentum autem id esse, quod arista se teneat, recte Gallum definisse. Lupinum vero et fabam fruges potius dici: quia non arista, sed siliqua continentur, quae Servius ad Alfenum in frumento contineri putat.

177) Si vir in fundo mulieris dotali lapidicinas marmoreas invenerit, et fundum fructuosiorem fecerit: marmor, quod caesum, neque exportatum, est mariti, et impensa non est ei praestanda: quia nec in fructu est marmor, nisi tale sit, ut lapis ibi renascatur; qualis in Gallia, sunt et in Asia. §. 14. Sed si cretifodinae, argentifodinae, vel auri, vel cujus alterius materiae sint, vel arenae, utique in fructu habebuntur.

178) fr. 3. §. 5. Nec ususfructus alienari potest, etsi solus fuit ususfructus pupilli. An ergo hic nec non utendo amittitur, si tutor causam praebuerit hujus rei? Et manifestum est, restaurari debere. Sed si proprietatem habeat pupillus, non potest usumfructum, vel usum alienare, quamvis Oratio nihil de usufructu loquatur. Simili modo dici potest, nec servitutem imponi posse fundo pupilli, vel adolescentis, nec servitutem remitti: Quod et in fundo dotali placuit. §. 6 Si lapidicinas, vel quae alia metalla pupillus habuit stypteriae, vel cujus alterius materiae, vel si cretifodinas, argentifodinas, vel quid aliud huic simile;

fr. 4. Quod tamen privatis licet possidere;

fr. 5. Magis puto ex sententia Orationis impediri alienationem. §. 1. Sed et si salinas habeat pupillus, idem erit dicendum.

179) Consuetudo loci tantum praestat, quantum lex ejus v. fr. 3. §. 4 D. quod vi aut clam. Gothofred. ad hoc fragmentum.

neque commoditas rei, jure, domino admitatur, in seiner Einzelheit, keineswegs aber im Zusammenhange mit den übrigen, diese Sphäre begrenzenden Bestimmungen, welche ihrem Geiste und Wortlaute nach die dinglichen Verkehrsverhältnisse der anrainenden Bodenbesitzer bei der Grundwirthschaft, somit Dienstbarkeiten normiren und insofern nicht den bergmännischen Gewinn der Mineralien, sondern die Dienstbarkeit des Steinbrechens zum Gegenstande haben.

Wollte man aber auch diese Gesetzstelle auf förmliche Bergbauunternehmungen, welche mittels ordentlichen Einbaues, laboriosis effossionibus,[180]) also mit Stöllen oder Schächten betrieben werden, ausdehnen, so könnten selbst in einem solchen Falle dem Bodenbesitzer die Mineralschätze der Unterfläche nicht als Zugehör vindicirt werden, weil selbst dann seine Rechte dem Gewohnheitsrechte und dem Gesetze weichen müßten, und der Bergbau nach geleisteter üblicher Entschädigung nicht berührt werden könnte, zumal der Boden solche Schätze in der Regel nicht einmal zum Inhalte hat, sondern der **Grund** und seine Befugnisse sich auf diesen nicht ausdehnen.

Bei der Betrachtung dieser Gesetzstelle darf auch das historische Element der juristischen Hermeneutik nicht außer Acht gelassen werden. Wird aber bei deren Würdigung auf die Genesis dieser gesetz-

---

180) Wenn es bei Flade a. a. O. S. 49. heißt: „Daß saxorum venae Marmorbrüche sind, erhellet theils aus dem Sprachgebrauch, welcher saxum oft wie in einer andern Constitution (L. 6. Cod. Just. de met. coll. 14. Cod. Theod. eod.) offenbar für Marmor nahm; theils zeigen dies die Ausdrücke, das Marmorlager verfolgen, saxorum venam persequi, und **arbeitsvolles Nachgraben** (**laboriosis effossionibus**) deutlich, daß von Steinbrüchen in unserm Verstande die Rede nicht sein kann;“ — — so zeigt eine solche Auffassung der gesetzlichen Ausdrücke: laboriosis effossionibus, daß der Verfasser in den Geist des Gesetzgebers nicht tief eingedrungen und sich, von der eigenthümlichen Terminologie des Bergwesens absehend, durch die gewöhnliche Bedeutung der Worte zu Mißgriffen verleiten ließ, wie er auch S. 56. a. a. O. die gesetzlichen Ausdrücke der Constitutio 1. Cod. Just. de metallis (11. 6): — metallorum exercitium velit affluere, durch: „**er wünsche, der Bergbau möge immer ergiebiger werden**“ (!) wiedergibt, und sich durch die gemeine Bedeutung des Wortes **affluere** zu einem so groben Fehlgriffe verführen ließ, da dieselben im Zusammenhange mit der ganzen Gesetzstelle offenbar nur die Bedeutung haben können: Wer den Bergbaubetrieb zu unternehmen beabsichtigt. Daß eine solche Auffassung der römischen Gesetze zu sinnverwirrenden Irrthümern führen müsse, bedarf keiner weiteren Versicherung.

lichen Bestimmung zurückgesehen und in Erwägung gezogen, daß sie den Schriften des Domitius Ulpianus, der um das Jahr **226** starb, entnommen wurde, somit den Ausdruck des damaligen Gewohnheitsrechtes oder Rechtsbewußtseins manifestirt, die kaiserlichen Constitutionen, Codicis Justin. de metallis (11. 6) aber einem spätern Zeitraume angehören (**365**, **382** und **393**) und den Gegenstand der Frage klarer und schärfer bestimmen, so muß das Gewicht derselben sinken und man zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Stelle Ulpians ungeachtet ihrer Aufnahme in das Corpus juris Civilis Romani, wo sie mit den übrigen Gesetzstellen ein Ganzes bilden soll, auf diese Constitutionen keinen derogativen Einfluß üben kann, vielmehr von diesen ihre Bestimmtheit und ihren näheren und eigentlichen Verstand erhalten muß, da sie wegen ihrer größeren Bestimmtheit und Klarheit keinen Zweifel zulassen und keiner Ergänzung bedürfen.

In dem organischen Rechtssysteme der Römer gliedert sich sonach die Bergwerkshoheit als ein Moment der wesentlichen Herrscherrechte, und eine Anschauung, welche sie den niederen fiskalischen Rechten zugesellt, muß abgewiesen werden. [181])

Fünftes Hauptstück.

§. 32.

Auflösung des römischen Reiches und dessen Uebergang in germanische Staatsformen. [182])

„So wie ein Fluß oft nur langsam und geräuschlos den Damm unterwühlet, dann aber plötzlich ihn einreißt, und unwiderstehlich

---

181) Damit widerlegt sich auch die von Friedr. August Schmid im Bergwerksfreund 1840. 3. Bd. S. 161. über den Ursprung des deutschen Bergregals aufgestellte Behauptung, daß die Bergwerke anfänglich ein Zugehör des Bodens waren, später unter den Imperatoren das Eigenthum derselben den Privaten entzogen worden sei. Nicht das Eigenthum der Bergwerke wurde den Privaten entzogen, sondern die Hoheit über das Bergwerksgut wurde als ein Moment der Herrschergewalt gesetzlich festgestellt.

182) Ueber die Verschmelzung der deutschen und römischen Völker sagt Heinrich Künßberg in seinem „Recht der Deutschen", Stuttgart 1846. S. 30.:

über Felder und Wiesen stürzt: also die Despotie in Rom, jenes unter Augustus, dieses unter Tiber."[183]) So fest, staats- und weltklug Augustus die Grundpfeiler des monarchischen Thrones in den republikanischen Boden der römischen Welt trieb, daß sie ihn für eine Ewigkeit zu tragen bestimmt zu sein schienen und allen Stürmen zu trotzen im Stande gewesen wären, wenn dessen Bau im

---

„Es ist sehr ungenau, wenn gesagt wird, daß das weströmische Reich von den Deutschen erobert worden sei Von Julius Cäsar an, dem ersten Beherrscher des römischen Staats, der Deutsche in sein Heer aufnahm, bis zu Odoaker, der an der Spitze eines aus Deutschen bestehenden römischen Söldnerheeres den letzten altrömischen Kaiser seines Purpurs entkleidete und sich selbst zum König von Italien ausrufen ließ, war ein fast nie unterbrochener Assimilationsprozeß zwischen beiden Nationen vor sich gegangen. Die Bewohner Germaniens waren den Römern bald gewaltsam angegriffene und zur Unterjochung bestimmte Barbaren, bald nützliche Verbündete, bald raubsüchtige Horden, die das römische Gebiet mit Plünderung und Zerstörung heimsuchten. Immer häufiger wurden von den Römern Deutsche als Haus- und Ackersklaven, als Fechter für ihre blutigen Circusspiele, aber auch als tüchtige Soldaten für ihre Heere verwandt, und je größeren Einfluß die Heere auf die Staatsregierung erlangten, um so mehr mußten sich die verweichlichten Römer an deutsche Thatkraft gewöhnen. Die höheren militärischen Würden, endlich sogar die obersten Civil- und Hofstellen geriethen großentheils in die Hände von Deutschen, denen schon selbst der kaiserliche Thron nicht mehr unzugänglich war. In großen Massen ließen sich deutsche Volksstämme innerhalb des römischen Gebiets mit kaiserlicher Bewilligung nieder, theils als freie oder unfreie Colonisten zur Bebauung verödeter Landstriche, theils als befreundete Krieger zur Vertheidigung wehrloser Reichsgrenzen, theils endlich als empörte Miethstruppen, oder als eingedrungene Feinde, die eine kraftlose Regierung auf keine andere Weise als durch Einräumung von Ländereien zur Ruhe zu bringen wußte. In Folge dieser, während einiger Jahrhunderte fortgesetzten Einmischungen und Niederlassungen deutscher Völker waren die vom adriatischen Meere westwärts gelegenen Theile des römischen Reichs schon lange vor Odoaker und Theodorich dem Großen bedeutend mit germanischen Gebräuchen und Denkweisen erfüllt, und war germanischer Schutz, und somit germanische Herrschaft auch der römischen Bevölkerung dieser Landstriche zum unabweisbaren, wenn auch verhaßten Bedürfnisse geworden."

Literatur. Geschichte der italienischen Staaten von Dr. Heinrich Leo. Hamburg 1829; Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter von Frz. v. Savigny. 2. Aufl. Heidelberg 1834. Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes von Dr. C. J. A. Mittermaier. Landshut 1827. Historischer Versuch über die römischen Finanzen von J. H. Hegewisch. Altona 1804. The history of the decline and fall of the roman empire. By Edward Gibbon Esq. London 1834.

183) Montesquieu.

Geiste des ersten Unternehmers fortgesetzt und den Verhältnissen angemessen ausgeführt worden wäre; so mußte doch der Riesenbau in Trümmer fallen, als er über den Raum seines Grundes und ohne dessen Hauptstützen — die Freiheit, das Vertrauen und die Liebe des Volkes — in die Luft der Willkür gethürmt, ohne Vermittelung haltlos, ein Spiel der heranstürmenden Ungewitter wurde. Zumal als die eigene Gehaltlosigkeit oder Niederträchtigkeit der nachfolgenden Imperatoren an den halb vollendeten Säulen des Thrones rüttelte, oder mit frevelnder Hand gar die Stützen desselben untergrub und an die Stelle der Staatsidee die schrankenlose Gewalt trat, welche jeder Luftzug der subjectiven Laune bewegte. Wie Gespenster in einem wüsten Fiebertraume ziehen die letzten Cäsaren der Weltherrscherin vor dem geistigen Blicke des Geschichtsforschers vorüber in das ruhmlose Schattenreich. Und wie eine bittere Ironie des Schicksals führte der letzte Cäsar den stolzen Namen des ersten Gründers der ewigen Stadt. Der Schemen und das Spottbild seiner Thatkraft. Die Schlacht bei Pavia 476 n. Chr. entschied sein Schicksal und den Sturz des entarteten römischen Reiches.

Ein allgemeiner Verfall der sittlichen Würde durchdrang alle Fasern der socialen Verhältnisse Roms und selbst die Tituse, Trajane und Marc-Aurele konnten den Staat vor innerer Fäulniß nicht mehr retten. Schon schwang die Nemesis ihre Fittige über der Weltstadt, die Karthago zertrümmert und Völker in Fesseln der Knechtschaft geschlagen. Die Kaiserzeit bleibt eine ewige Warnungstafel der Geschichte für alle nachfolgenden Völker und Regierungen. Roms Herrschaft mußte fallen, als sie den Boden der sittlichen Freiheit verließ und nur auf der Spitze des Schwertes hing. Ihr Sturz war ein Glück für die Welt, die nach ihm in andere Formen der Gesittung überging. „Ohne den Sturz Roms, sagt Dr. Wirth,[184]) war Entwicklung höherer Bildung und Humanität unmöglich, und auch die Wirkung des Christenthums mußte ohne jene Voraussetzung nichtig sein, wie eine zweihundertjährige Erfahrung so überzeugend bewiesen hatte. Die Vernichtung der Römerherrschaft war jedoch nach den Ergebnissen der Geschichte nur durch die Germanen möglich. Aeußerst bedeutend war z. B. die Staatsmacht, zu der sich die

184) Die Geschichte der Deutschen von Johann Georg August Wirth. 2. Auflage. Stuttgart 1846. I. B. S. 405.

Hunnen unter Bleda und Attila erhoben; allein sie war nur ephemerisch, ohne Dauer und Festigkeit. Auf ähnliche Weise verhielt es sich bei mehreren andern Völkern. Deutschland rang dagegen fünf Jahrhunderte mit den Römern, und letztere hatten in den größten Kämpfen häufig die Uebermacht. Doch so sehr die Germanen vorübergehend auch darunter litten, immer verjüngte sich ihre Kraft wieder, bis denn endlich die Weltbeherrscher derselben gänzlich unterliegen mußten. Was Hannibal und Mithridates, was Perser und Parther, was alle Völker nicht zu Stande bringen konnten, die mit den Römern stritten, geschah durch die starken Deutschen, und durch sie wurde erfüllt, was Hannibal sich vorgesetzt hatte, d. h. der Erdkreis von der Herrschaft der Römer befreit. Die Germanen selbst erlangten die Kraft zur Vollbringung eines so großen Berufes übrigens nur durch ihre züchtigen Sitten.“ — — —

§. 33.

Sociale Zustände unter den letzten Imperatoren des weströmischen Reiches bis zur Eroberung der Langobarden.

Die Herrschaft der letzten Imperatoren beruhte auf Gewalt und Druck und erhielt sich selbst nur durch Tributzahlungen an die Barbaren in ihrer Berechtigung. Sie war eine vollständig ausgebildete Militärdespotie. Der Druck, welchen ihre Gewaltherrschaft übte, war das Centrum der Tyrannei, welche auf allen Klassen der Gesellschaft lastete, vorzüglich aber die höheren Schichten derselben traf.

Die Hierarchie der kaiserlichen Beamten, das Organ des Plünderungssystems der Imperatoren war es, welche die Provinzen schonungslos aussaugte und die Steuerpflichtigen durch Stolz, Anmaßung und Unmenschlichkeit empörte. Die Steuern waren unerschwinglich und an sich schon hinreichend, den Staatsruin herbeizuführen. [185])

---

185) Die Steuerlast war so groß, daß ihr allein Hegewisch in seiner Abhandlung über die römischen Finanzen, den Untergang des röm. Reiches zuschreibt. Fulvianus, ein massilischer Presbyter, schildert (De gubern. Dei. L. V.) den damaligen Zustand also: „Die Armen werden ausgeplündert, die Wittwen seufzen und die Waisen werden niedergetreten, so daß Viele von nicht unbekannter Her-

Der Decurionenstand, die vornehmste Klasse der Gesellschaft, war dem Drucke der kaiserlichen Harpyen am meisten ausgesetzt, und wurde systematisch so ausgeplündert, daß er seine glänzende Stellung lieber mit dem Colonat oder Sklavenstande tauschte, als unter dem Messer seiner Würger länger fortleben wollte. Die Colonen (Ackerbauer) lebten in Leibeigenschaft. Die freien Grundeigenthümer verließen Haus und Hof und wanderten in alle Welt, um lieber Sklaven als gefolterte Freie zu sein. Der Bergmannsstand seufzte unter den Fesseln der unmenschlichsten Sklaverei und tauschte lieber mit dem Tode die Höllenqualen eines jammervollen Daseins. Sie alle begrüßten in den heranströmenden feindlichen Barbaren rettende Engel und die Bergleute waren es hauptsächlich, die sich gegen ihre Dränger mit dem Feinde verbanden. Es konnte ihnen daher nicht schwer fallen, das weströmische Reich zu stürzen.

Das Reich Odoakers des Herulers und der Ostgothen änderte nichts in dem bisherigen Systeme. Die römischen Einrichtungen und ihre Hauptstützen: das Steuer- und Beamtensystem blieben. Die Besiegten mußten kraft des Kriegsrechtes den Siegern Ländereien zur Ansiedelung überlassen, was ihnen nicht schwer fiel, da so viele unangebaut waren, durch die Sieger aber einer höheren Kultur zugeführt wurden.

Da die Gothen ihre eigene Heerverfassung behielten, die Besiegten aber im Genusse ihres Rechtes ließen, so bildeten sich zwei Staaten in einander, die nur in dem Oberhaupte ihren gemeinsamen Einigungspunkt hatten.

Nach dem Sturze der Gothen durch die Oströmer ward ganz Italien wieder römisch und die Gothen verloren sich unter der Bevölkerung.

---

kunft und nicht geringer Bildung zu den Feinden fliehen, um nicht durch den Druck öffentlicher Verfolgung umzukommen, indem sie bei den Barbaren römische Menschlichkeit suchen, weil sie bei den Römern nur barbarische Unmenschlichkeit finden, und obgleich sie von jenen durch Sitte, Sprache und die Unreinlichkeit derselben unterschieden sind, so wollen sie doch lieber unter den Barbaren eine andere Lebensweise als unter den Römern eine grausame Ungerechtigkeit ertragen. — Da die Feinde milder sind als die Steuererheber, so wünschen sie nur Eins, nicht unter die römische Herrschaft zurückzukehren."

§. 34.
Städte- und Ständeverhältnisse unter den letzten Imperatoren.[186])

Die terrestrische Beschaffenheit Italiens weist seine Bewohner zum Städteleben an und die älteste Geschichte findet sie in Städte geeint. Die Herrschaft der Römer hat sie, wie wir gesehen, durch Colonien nur noch vermehrt und ihnen ihre alten Verfassungen größtentheils gelassen, nur daß sich die Provinzialstädte in der Folgezeit immer mehr die Formen der Metropole aneigneten und auf der Skala ihrer Freisinnigkeit mit der Herrscherstadt stiegen oder sanken.

In den früheren Zeiten hatte die Volksversammlung dieser freien Städte autonomische Macht, wählte ihre Magistrate, faßte gültige Beschlüsse und erließ Gesetze. Wie in Rom stand an ihrer Spitze ein Senat. Als in der Folge das Volk in Rom seinen Einfluß auf die Verwaltung verlor und die Volksversammlung in Rom aufhörte, büßte es auch in den übrigen Städten Italiens diese Rechte ein und an ihre Stelle trat in der innern Verwaltung der Stadt, namentlich der Gemeindegüter und der Erhebung der Abgaben die Herrschaft der Senate (der ordo decurionum, später der curia), so daß sich in den Gliedern derselben — Decurionen, später Curialen — allein alle städtische Macht concentrirte.

Die Curie, an deren Spitze ein Principalis stand, ergänzte sich aus den Söhnen der Decurionen und nur im Nothfalle durch freie Wahl aus den angesehenen Bewohnern der Stadt. Es war nicht gestattet, diese Wahl abzulehnen.[187])

Die Decurionen bildeten eine erbliche städtische Aristokratie, die anfangs an Vorrechten glänzend ausgestattet, ein Gegenstand des Ehrgeizes, zuletzt aber, als aller Druck der kaiserlichen Despotie auf ihr lastete, ein Gegenstand des Entsetzens und Jammers wurde.

---

186) Vergleiche The history of the decline and fall of the roman empire. By Edward Gibbon Esq. London 1834.

Geschichte der italienischen Staaten von Dr. Heinrich Leo. Hamburg 1829. Karl Friedrich Becker's Weltgeschichte. Siebente Aufl. Berl. 1841. 3. Th. Fr. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. Zweite Aufl. Heidelberg 1834.

Muratori Rerum Italicarum scriptores. Mediolani 1723 — 1751. fol.

187) Vergl. Roth, über den bürgerlichen Zustand Galliens um die Zeit der fränkischen Eroberung. 1827. S. 8.

zumal als Kaiser Constantin der Große um Kirchen und Klöster auszustatten, vielen Städten ihr Grundeigenthum nahm und die bisher aus dem Ertrage desselben bestrittene Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, Gebäude, Wege und Wasserleitungen den Decurionen aufbürdete. Julian befahl zwar die Zurückgabe des Stadtgutes, allein die Verordnung wurde nach seinem Tode wieder zurückgenommen.[188])

Das Plünderungssystem der Kaiser war zunächst gegen den Decurionenstand, der das Grundeigenthum in sich vereinigte, gerichtet. Von ihnen wurden die Steuern im Ganzen eingetrieben, ihnen oblag die Subrepartition derselben zu verfügen und von den Colonen die Theilbeträge einzuheben. Sie mußten jeden Steuerausfall tragen, die verlassenen Gründe übernehmen und versteuern. Aus ihren Reihen wurden auch die städtischen Aemter besetzt. Deren waren folgende:

1. Die Decumviri oder Quatuorviri oder schlechtweg Magistratus genannt. Die Jurisdiction derselben richtete sich über alle Einwohner innerhalb des Burgfriedens in erster Instanz. Ausgenommen waren: die Magistratspersonen, Beamte, das Heer. Sie wurden auf ein Jahr gewählt.

2. Der Curator oder Censor, welcher die städtischen Güter administrirte.

3. Die Notare und Exceptoren zur Aufzeichnung öffentlicher Akte.

Die städtischen Magistrate standen unter den kaiserlichen Rectoren (consulares, correctores, praesides), sie entschieden in zweiter und das kaiserliche Consistorium zu Constantinopel in letzter Instanz.

In den Provinzen wurde in allen Städten, die das jus italicum nicht hatten, die Gerichtsbarkeit von den kaiserlichen Statthaltern geübt.

Die Possessores folgten in der politischen Gliederung dem Stande der Decurionen und bildeten einen Reservefond für deren Ergänzung. Sie waren kleinere aber freie Grundeigenthümer, ihre Zahl jedoch nicht groß. Diesen folgte der erbliche Stand der Colonen, eine höhere Klasse der Sklaven, welche hörige Ackerbauer waren, an die Scholle unauflöslich gebunden und mit ihr veräußert wurden.[189]) Die gültige Ehe und Befugniß zur Erwerbung eige-

---

188) Hegewisch, römische Finanzen. S. 327 - 337.

189) „Es war dem Herrn nicht erlaubt, den Colonen vom Gute zu tren-

nen Vermögens schied sie von dem letzten Stande der Sklaven. Sie bebauten die Gründe der Decurionen und Possessoren, von deren Ertrage sie an dieselben einen Canon, meistens in Früchten, entrichten mußten.[190])

§. 35.

Agrar-, Steuer- und Bergwerksverfassung.[191])

Nach dem Untergange der kleinen Hübner konnten sich nur große Landwirthschaften in der Concurrenz mit den nach Italien strömenden Cerealien halten, wenn sie von Sklavenhänden wohlfeil geführt wurden, daher wir um diese Zeit in Italien nur große Landwirthschaften treffen. Als aber die Zufuhren aus entfernten Ländern nach Italien aufhörten, bildete sich der Colonat aus, ein System höriger Feldbauer. In Absicht auf den Grundbesitz gliederten sich die Einwohner in possessores, coloni und servi.

Das römische Reich war in Bezug auf das Steuersystem in capita, Steuerhufen eingetheilt. Jedes caput gab denselben Steuersatz an Gelde und in gleichem Verhältnisse Naturalsteuern. Diese Steuern bezahlten die Decurionen und possessores, waren aber von der Kopfsteuer frei.

Die Besitzlosen, später Plebejer genannt, Handwerker, Taglöhner u. dergl. mußten die Kopfsteuer humana capitatio, oder capitatio plebeja, entrichten. Für die Colonen und Sklaven zahlten sie die Decurionen und Possessoren.

Die unaufhörliche Kriegsnoth, die Verschwendung der Imperatoren und die Raubsucht ihrer Harpyen hatten diese Steuern für die Zahlungspflichtigen zur Unerschwinglichkeit hinaufgeschraubt, so daß sie lieber ihr Grundeigenthum verließen, als das Ungemach der Steuerlast ertrugen. Die Städte standen verödet, die Aecker unangebaut.

In einer Zeit, wo beinahe das ganze industrielle Leben nur

---

nen," sagt von Savigny in seiner Abhandlung über den römischen Colonat. Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft. VI. S. 9.

190) Vergl. Fr. v. Savigny über den römischen Colonat. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. VI S. 273 – 320

191) Hegewisch, über die römischen Finanzen. Altona 1804.
Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren Römischen Kaiserzeit von Ph. Eduard Huschke. Berlin 1847.

kümmerlich hinsiechte und selbst der unerläßliche Landbau ganz auflag, konnte der Betrieb des Bergbaues, der eine besonders sorgsame Pflege erheischt, nimmer gedeihen und hörte in Italien allmählig ganz auf, besonders der Privatbergbau. In den ergiebigeren Staatsbergwerken wurde ununterbrochen der verderblichste Raubbau getrieben und selbst dieser mußte unterbleiben, als die Barbaren mehre Werke zerstörten, die nur durch Gewalt an die Werke gefesselten Bergarbeiter diese verließen, und sich den willkommenen Feinden des Vaterlandes anschlossen und mit ihnen gegen ihre Unterdrücker gemeinschaftliche Sache machten.[192])

Die Eroberer, denen auch die Staatsbergwerke in den von ihnen errungenen Gebietstheilen zufielen, behandelten sie kraft des Kriegsrechtes als Eigenthum, verfügten über die Gründe nach ihren heimischen Volksrechten, und wenn sie irgendwo die Bergwerke fortbetrieben, so geschah es nicht anders, als wie die Nutzung einer Domäne.

Das Recht kann da, wo nur das Schwert herrscht, nicht zur Geltung gelangen, und mußte, um diese zu erreichen, eine seinem Wesen günstigere Periode abwarten, um in einer neuen Gestalt zur Erscheinung zu gelangen.

§. 36.

Fortschreitende Umwälzung der socialen und Rechtsverhältnisse der romanischen Bevölkerung Italiens durch germanische Elemente.

Der Uebergang des classischen Alterthums in die neuen Formen der germanischen socialen Zustände ging rascher und kräftiger von Statten durch die Eroberung der Langobarden unter Alboin (568), König Kleph, den Herzogen und den nachfolgenden langobardischen Königen, welche Italien ihrer Botmäßigkeit allmälig unterwarfen und ein neues Reich auf die Trümmer des alten gründeten. Der Sinn der Ost- und Westgothen war bei ihren Eroberungen auf Reichthum und Grundbesitz gerichtet. Schon Odoaker hatte den Römern in Italien den dritten Theil des Grundeigenthums entrissen und unter sein Heergeleite vertheilt. Theodorich nahm es ihnen ab und gab es den Ostgothen.[193]) Auch die Westgothen

192) Hegewisch a. a. O. S. 257. – Ammian. Marcell. XXXI. 18.

193) Procopius de bello Gothico. lib. I. cap. 1.

hatten sich zwei Drittheile des römischen Grundeigenthumes zugeeignet. Die Langobarden waren aber in der Eigenthumserwerbung noch unersättlicher und führten einen völligen Vernichtungskrieg gegen die Decurionen und Possessoren, denen sie das Grundeigenthum und die Sklaven entrissen und sie solchergestalt als Stände der Volksgliederung vernichteten.[194])

Den Vorgang bei der Theilung des Grundbesitzes beschreibt Gaupp[195]) folgendermaßen: „Die germanischen Völker haben sich gleich den römischen Truppen bei den römischen Grundbesitzern einquartiren und verpflegen lassen. Die Drittel-Theilungen, welche nach den römischen Kaisergesetzen hinsichtlich der mit Einquartirung belasteten Häuser statt finden sollten (Gaupp a. a. O. §. 89.), bilden genau die Grundlage der Landestheilungen der Völker unter Odoaker und der Ostgothen unter Theodorich (Gaupp. a. a. O. S. 456 u. ff.; 466 u. ff.), daher die Bezeichnung: **Tertiae, deputatio tertiarum, Procop; Bell. Goth. II. 16.; Cassiodor. var. II. 16;** die Westgothen und Burgunder kehrten aber das Verhältniß um, und stellten sich gleichsam selbst in das Verhältniß der Wirthe, so daß sie zwei Drittheile der Aecker nahmen und den Römern nur ein Drittheil übrig ließen; Hof und Garten wurden übrigens hier in zwei Hälften getheilt, von den Sklaven aber zwei Drittheile dem **Romanus** gelassen; Wälder und ungebautes Land (Weide) blieben meistens noch längere Zeit unvertheilt (gemeinschaftlich). Vergl. **L. Burgund. Tit. 13. 54. 67. — Lex Wisigothorum Libr. X. Tit. I. §. 8. 9. 16.**"

Durch die langobardischen Eroberungen in Italien und das Verhältniß des Siegers zum Besiegten erhielt in dem langobardischen Reiche auch das Staatsrecht der Sieger die Oberhand und die socialen Zustände erlitten dadurch eine förmliche Umstaltung, indem die römische Städteverfassung aufgehoben, an die Stelle römischer Institutionen die langobardische Heeresverfassung trat und so das germanische Element die Ueberreste des classischen Alterthums

194) **„His diebus,** sagt **Paul. Diaconus II. 32, multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur."**

195) Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, Breslau 1844. Seite 198.

durchdrang, in den Hintergrund stellte und allmählig neu gestaltete. Den Kern dieser Verfassung bildeten die tapfern Genossen des Heerkönigs, seine Lehenmänner: das Heergeleite, die gasindii regis, die nächste Umgebung des Königs und die Führer der einzelnen Heeresabtheilungen, Faren, die Skuldahis und Decane. Diese erhielten den größten Theil von den eroberten Ländereien und den Sklaven und legten so den Grund zu dem neuen langobardischen Grundadel, der seine Macht auf die Trümmer der besiegten römischen Aristokratie stützte und die erste Wurzel des später so mächtigen Feudaladels bildete.

Durch diese Staatsumwälzung ward der frühere Stand der Decurionen vernichtet, deren Ueberreste, — solche nämlich, welche dem Schwerte der Sieger entrannen oder nicht flüchteten — zu zinspflichtigen Meiern und Schutzhörigen herabsanken. Das Grundeigenthum wechselte seinen Herrn. Auch in der persönlichen Berechtigung der Bewohner trat der Geburtsunterschied scharf und schneidend hervor, während die freien Langobarden als Volks- und Heergenossen (exercitales) die volle Rechtsfähigkeit besaßen, standen die römischen Bewohner unter der königlichen Vogtei.

Die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse faßt Leo im Folgenden zusammen:

1) „Kurz vor der Völkerwanderung war der Colonat, welcher den Landbauer an sein Gut fesselte, ihn aber sonst persönlich frei ließ und ihm keine Frohndienste aufbürdete, in Italien sehr ausgebreitet.

2) Die Völkerwanderung änderte dies Verhältniß zunächst nur zum Besten der Landbauer, indem diese unter den Langobarden keine Kopfsteuer mehr zahlten und die Gebundenheit an die Scholle (die besonders der Stetigkeit der Steuerrollen wegen im römischen Reiche stattgefunden hatte) für sie aufhörte.

3) In den nächstfolgenden Jahrhunderten wurde der Fruchtcanon des Meiers (den die Langobarden auf ein Dritttheil des rohen Ertrages bestimmten) oft ermäßigt; zuweilen jedoch nur gegen Uebernahme von regelmäßigen persönlichen Diensten, von Frohnen. Eben so wurden die aus dem Stande der Leibeigenen in den Meierstand Eintretenden in der Regel zu Frohndiensten verpflichtet.

4) Zu den Frohndiensten brachte die Noth der Zeiten auch die Waffenfrohnen oder den gezwungenen Kriegsdienst innerhalb des

Herrn Gebiete hinzu. Daß diese Verpflichtung der Schutzhörigen nicht aus Reichsgesetzen und nicht aus dem Bedürfniß des Reiches hervorgegangen war, sieht man aus der Beschränkung des Kriegsdienstes auf das Gebiet der Gutsherrschaft.

5) Endlich legten Zeitverhältnisse den Landbauern auch Reisesteuern, Kriegssteuern u. s. w. auf. Wo größere Gebiete sich bildeten, deren Verwaltung Beamte nöthig machte, hatten sie diese zu erhalten. Wenn ein neuer Schutzherr an des Verstorbenen Stelle trat, hatten sie eine Lehne als Urkunde zu entrichten und beim Verkaufe ihrer Grundstücke ebenfalls.

6) Dabei blieben sie, ohne besondere Erlaubniß, von Benutzung der Jagd und Fischerei ausgeschlossen und waren einem Mühlenbann unterworfen.

§. 37.

Das Städtewesen.[195])

Italien ist das Land der Städte und diese für die nachfolgende Staats- und Rechtsgestaltung von hoher Bedeutung, denn sie bilden den Ausgangspunkt der geistigen Bewegung des germanischen Elementes und im Mittelalter die Centralpunkte alles geistigen Lebens und Fortschrittes.

Wenn auch durch die Eroberung der Langobarden die freisinnige römische Verfassung unterging, so erhielt sich doch das Andenken der romanischen Bewohner an dieselbe und das Streben nach ihrer Wiedererlangung. Sie gewannen an politischer Bedeutung, als sich viele vornehme Langobarden in ihnen ansiedelten und später zu Stadtgemeinden vereinten, die Könige in Pavia ihre Residenz aufschlugen, die Städte in ihren besonderen Schutz nahmen und unter den höheren Königsfrieden stellten, den sonst nur die palatia

---

195) Vergl. Entwickelung der Verfassung der Lombardischen Städte von Dr Heinrich Leo. Hamburg 1824.

Geschichte der italienischen Staaten von Dr Heinrich Leo. Hamburg 1829. 1. Bd.

Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit von M. A. v Bethmann-Hollweg. Bonn 1846.

Das Städtewesen des Mittelalters von Hüllmann. Bonn 1826 — 1829. Bd. 1—4. Pagnoncelli Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle cittá Italiche. Bergamo 1823.

und die Kirchen genossen[196]) und der Iudex, Dux oder Comes, der die Gerichtsbarkeit übte, sie zu seinem Sitze wählte. Im übrigen erscheinen diese Städte in das Gefüge der Landesverfassung als Glieder eingepaßt.

Unter den Carolingern trat keine wesentliche Veränderung in die Lage derselben. Ihre Bedeutung und Macht erlangten sie erst unter den Hohenstaufen, wo sie durch Privilegien nachdrücklich unterstützt wurden, und die lombardischen Stadtrechte es waren, welche auf die Fortpflanzung und Ausbildung des Rechtswesens einen so wichtigen Einfluß übten.

Im Exarchat und in Rom hatten sich dagegen die römischen Elemente der Städteverfassung länger erhalten, da in denselben die Anzahl der romanischen Bewohner vorwiegender war. Erst die Freiheit der lombardischen Städte hat in der Folge auf ihre Schicksale eingewirkt und sie zum germanischen staatlichen Fortschritt angeregt.

§. 38.

Langobardisches Rechtswesen.

Die Langobarden besaßen schon, bevor sie nach Italien kamen, ein durch Gewohnheit gebildetes Volksrecht. Ungeachtet sie es aber selbst nach ihren Eroberungen in Italien beibehielten, so mußte es doch durch die mannigfaltigen Beziehungen, in welche sie als Sieger zu der romanischen Bevölkerung als Besiegten traten, durch Theilung des Grundeigenthumes, das enge Zusammenleben und den unausgesetzten gegenseitigen Verkehr, durch das ungewohnte Städteleben, ja sogar durch Familienverbindungen mit den Besiegten, von den Institutionen des römischen Rechtes um so nothwendiger eine Modification erleiden, als ihr Volksrecht für die neuen Verhältnisse, in welche sie getreten, keine Vorsehung getroffen hatte, in dem systematisch ausgebildeten römischen Rechte, das einer höheren Culturstufe angehörte, dagegen bereits fertige Bestimmungen vorhanden waren, die vielfältig zu Hilfe genommen werden mußten und deren Geist sich auch in den Gesetzbüchern der Langobarden reflektirt.[197])

196) Edictum Rotharis 37—40; 35. 36.

197) „So hatte die Berührung mit Römischer Cultur die Longobarden in mehr als Einer Beziehung zur Umbildung ihrer althergebrachten Institutionen

Die erste schriftliche Aufzeichnung des langobardischen Volksrechtes, das sogenannte Edictum Rotharis, verdankt dem Könige Rothar sein Dasein (643). Diesem folgten die Leges der Könige Grimoald (668), Luitprand (713—724), Rachis (746) und Aistulph (754). Der Geist dieser Gesetze ist dem ungebildeten Zustande ihrer Verfasser angemessen und enthält nur einfache Grundbestimmungen, deren Gepräge den militärischen Charakter ihrer Verfassung trägt, welche die Rechtsfähigkeit an die Waffen knüpft.[198] Der Langobarde ist als Garnison seiner Fare eingefügt, sein Verhältniß zu Grund und Boden kein freies,[199] denn er darf sie ohne Erlaubniß des Königs nicht verlassen. Er besitzt echtes freies Eigenthum ohne Belastung.

Die Langobarden hatten die Freiheit, ihren Souverän zu wählen. Das öffentliche Einkommen floß aus den Erzeugnissen des Bodens, den Fruchtzinsen der Meier, den Steuern und dem Ertrage der Verwaltung der Gerechtigkeit. Autharis wurde bei seiner Wahl zum Könige von den Herzogen mit der reinen Hälfte ihrer Domänen ausgestattet.[200]

§. 39.

Einfluß des Lehenswesens auf das Bergwerks-Institut.

Wenn auch in dieser Periode die geschriebenen Gesetze und namentlich die longobardischen Leges über Bergwerksverhältnisse keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten; so haben doch die durchweg veränderten Rechtsverhältnisse auch in diese Sphäre umstaltend gewirkt. Das Lehenssystem, welches nun alle Kreise des Staatslebens

---

und selbst zur Annahme fremder Sitte veranlaßt. Aber der Entwicklung der Romanisch-Germanischen Welt die fernere Richtung zu geben, war nicht ihnen, sondern den Franken beschieden." Bethmann-Hollweg. Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit S. 73.

198) Vergleiche Fr. Rühs Erläuterung der zehn ersten Capitel der Germania des Tacitus. Berlin 1821. S. 200.

199) Edictum Rotharis 177.

200) Gibbon a. a. O. c. 45 p. 790

201) „Das Lehnwesen, sagt Guizot in seiner Geschichte der europäischen Civilisation, war, wenn man seinen Geist und seine providencielle Bestimmung auffaßt, eine lange Protestation der menschlichen Persönlichkeit gegen den mönchischen

durchdrang, führte eine totale Revolution in dem Prinzipe des Grundeigenthumes herbei,[201]) indem es demselben statt der subjektiven Beweglichkeit des römischen Commerciums, den starren Charakter der Unveräußerlichkeit aufdrückte, die Rechtsmomente des Eigenthums spaltete und das wesenhaftere derselben zum Exponenten eines neuen Rechtes über das Eigenthum, nämlich des Obereigenthumsrechtes schuf und es zum Prädicate der Herrschergewalt erhob. Damit trat an die Stelle Gottes in der theokratischen Anschauung des Eigenthums — „Das Land ist mein, sagt der Herr, ihr seid nur Fremde, denen ich es zum Besitze gebe,"[202]) — der oberste Lehensherr des Feudalsystems, und wirklich fehlte es nachmals nicht an Rechtsgelehrten, welche den Satz; „Der Kaiser ist der Herr der Welt," allen Ernstes vertheidigten.[203]) Diese Umstaltung des Eigenthumsprinzips konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf das Bergwerks-Institut bleiben und die Lehenshoheit, welche damit zur Erscheinung gelangte, bezeichnet auch in dem Systeme des Bergwerks-Institutes eine neue Aera, die man füglich eine Reaction gegen die Bergfreiheit nennen kann. Ihre consequente Durchführung in der Erwerbung des Bergwerksgutes war es, welche nachmals zu der Begriffsverwirrung über die Bergwerkshoheit Anlaß gab.

Communismus, der sich im Mittelalter über Europa verbreitete. Nach den Orgien des heidnischen Egoismus ward die Gesellschaft von der christlichen Religion nach einer entgegengesetzten Richtung fortgerissen und lief Gefahr, sich im Nichts einer schrankenlosen Selbstverläugnung und absoluten Entsagung zu verlieren. Die Feudalität war das Gegengewicht, welches Europa von dem zusammenwirkenden Einflusse der religiösen Genossenschaften und den Manichäischen Secten rettete, die sich seit dem vierten Jahrhunderte unter verschiedenen Namen und in verschiedenen Ländern zeigten. Die moderne Civilisation verdankt somit der Feudalität die feste Anerkennung der Person, der Ehe, der Familie und des Vaterlands in ihrer wahren Bedeutung."

202) Moses.

203) „Cum Imperator sit mundi dominus, certe non terra tantum, sed et mare ipsius legibus parere debuerat," behauptet der berühmte Alciatus. Siehe dessen Werke: Andreae Alciati Mediolanensis juris consulti celeberrimi opera omnia in quatuor Tomos legitime digesta, nativo suo decori restituta, indice locupletiss. adaucta. Basileae apud Thomam Guarinum 1582. Dispunctionum liber secundus. Cap. V. Tomus IV. pag. 184.

§. 40.

Fortdauer des römischen Rechtes.[204]

(Lex Romana)

Trotz den inneren Stürmen und der Umwandlung, welche die socialen und Rechtszustände des römischen Reiches durch die germanischen Eroberungen in Italien und die Verpflanzung ihrer Volksrechte in das neue Reich vom Grunde aus erfahren, so daß sie neuen Lebensformen Platz machen mußten, hatte doch das römische Recht seine Giltigkeit nie verloren.

Anfangs war es das System der persönlichen Rechte, wobei die Abstammung bei jedem Einzelen dessen Nationalrecht entschied, dann die Professiones juris und die kaiserlichen Privilegien[205]), was seinen Bestand erhielt, später die Thätigkeit der Rechtsschulen, welche in den italischen Städten blühten, bis es endlich auch nach Deutschland drang, und Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495 durch ein Reichskammer-Decret das gesetzliche Ansehen desselben förmlich bestätigte.

Hiernach stellen sich die römische Rechtswissenschaft und germanische Rechtssitte als die Faktoren des modernen Rechtes und mit Grund kann man sagen, daß Europa die Cultur des Civilrechtes dem Einflusse des römischen Rechtes, die Entwickelung seines öffentlichen Rechtes den germanischen Elementen verdanke.

Die Hervorhebung dieses Resultates schien uns zur richtigen Auffassung der nachfolgenden Entwickelungsphasen der Bergwerkshoheit bei den verschiedenen Völkern im Mittelalter und der Neuzeit deßhalb nothwendig, weil es der Brennpunkt ist, von dem die Radien ihrer weiteren Entfaltung nach allen Richtungen ausgehen. Ihrer näheren Betrachtung ist in der zweiten Abtheilung dieser Abhandlung der geeignete Ort gewidmet.

---

204) v. Savigny, Geschichte des röm Rechts im Mittelalter. 2 Aufl. Heidelberg 1834. I u II Bd. Mittermaier, deutsch. Privatrecht §. 15. Zöpfl, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Stuttgart 1846. §. 18; §. 27 u. f. f. Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in allen Provinzen des römischen Westreiches von E. Th. Gaupp. Breslau 1844. §. 33 u. ff.

205) Rescriptum Conradi II. de lege Romana Romanis judicibus a. 1038 (Pertz, Legg. I p. 40.): „Audita controversia, quae hactenus inter vos et Langobardos judices versabatur . . . sancimus, ut quaecunque ad modum negotia mota fuerint, tam in Romanae urbis moenia quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Langobardo vel reo, a vobis dumtaxat Romanis legibus terminentur.“

Anhang.

Die laurischen Bergwerke sind nicht blos für den Montanistiker, sondern auch für den Alterthumsforscher zu merkwürdig, als daß eine Beschreibung dieses Gebirges und seiner geognostischen Verhältnisse, so wie der Ueberreste des antiken Bergbaues nicht allgemeines Interesse erregen sollte, zumal sie die über deren Lage schwebenden Controversen beseitigt.*) Wir entnehmen daher aus der vom Hrn. Dr. Karl Gustav Fiedler, königl. sächs. Berg-Commissär dargestellten Reise durch alle Theile des Königreichs Griechenland, welche er im Auftrage der k. griechischen Regierung in den Jahren 1834 bis 1837 unternahm und in Leipzig 1840 herausgab, aus dem I. Theile, Seite 36 u. s. f. die Beschreibung der dermaligen Beschaffenheit dieses berühmten Gebirges.

Am 5. a. St. (17. n. St.) Mai 1835 verließ ich Athen mit einem Korporal, 4 Pionieren, 2 Gensdarmes und meinem Bedienten, um die bisher in ein geheimes Dunkel gehüllten Gruben der Athenienser zu suchen und zu untersuchen. Es gibt drei Wege zu Lande von Athen in das Lauriongebirg zu gelangen: der eine führt zwischen dem großen und kleinen Hymettos durch einen engen Paß, ist aber besonders mit Gepäck beschwerlich; der andere führt längs der Küste hin über Anawiso (Anaphlystos) zum Tempel der Athene, Sunias; der dritte um das Ende des nördlich sich vorstreckenden Hymettos herum; ich wählte wegen des Gepäcks den letztern; er führt gegen Nordost aufwärts im Thale des Hissos; 10 Minuten weit von der Stadt kommt man bei einem Garten mit zwei großen Pappeln vorbei, bei ihm ist ein Brunnen mit fließendem Wasser, was aus dem unterirdischen Wasserkanal abgeleitet ist. Vor uns breitete sich die große fruchtbare Mesoghische Ebene aus, oft nicht zur Hälfte bebaut. Der Boden derselben ist meist sehr thonig. Aus einigen hohen Gesträuchen ragte das hohe Arum Dracunculus mit gigantischer dunkelvioletter Blüthe und großen Blättern hervor. Nach $1^1/_2$

*) Siehe: Ueber die Laurischen Silberbergwerke in Attika. In den Abhandlungen der hist. philolog. Classe der k. preuß. Akademie der Wissenschaften aus den Jahren 1814–1815 von August Böckh.

Stunden kamen wir in ein aus einigen Häusern bestehendes Dorf, Elopsi. Ein Paar Stunden von hier gelangt man nach dem links auf einem flachen Abhange liegenden, von fern recht freundlich herschauenden großen Dorf, Markopulo. Von Markopulo wendet sich der Weg um einen vorliegenden Berg und nach $1^1/_2$ St. gelangten wir nach einem noch ansehnlichern Dorfe Keratia, dem letzten von dieser Seite. Südlich von Keratia liegt ein hoher, wol eine Stunde Weges langer von Westen nach Osten gezogener Kalkberg, in dessen Höhe sich eine ziemlich große Höhle befindet, die einige hübsche Stalactiten aufzuweisen hat. Wir zogen östlich um diesen Berg herum, der Weg geht in einem kleinen Thale fort, Glimmerschiefer tritt zu Tage. Nach einer Stunde engt sich das Thal mehr zusammen und unten erblickt man das Meer. Ich ließ das Gepäck vorausgehen und wandte mich rechts ab den Berg hinauf. Auf diesem Berge sollten sich nach der Aussage eines Hirten einige Schächte befinden. Wir fanden nach einigem Suchen an der nordöstlichen Seite eine Grubenöffnung wild bewachsen. Anfänglich ging sie 12 Lr. (ein Lachter, meist nur Lr. geschrieben, hat 6 Fuß, 8 Zoll Leipz. Maas) schräg hinab auf eingehauenen, fast eben gewordenen Stufen, sie ist 1 Lr. hoch und breit, dann kommt plötzlich ein 4 Lr. tiefes Gesenk, d. i. ein Schacht, der nicht zu Tage ausgeht. Die Arbeit ging auf einem 1 Lr. mächtigen, durch 2 Klüfte vom Nebengestein geschiedenen quarzigen Gange nieder; dieser streicht h. 1,4 in N. mit einem kleinen Fall in West. Man hat nichts damit erreicht, da die Arbeit so stehen geblieben ist. Die Gangart ist Quarz, mit gelbem Eisenocher reichlich durchwachsen, und wie das Gebirgsgestein mit einer Menge brauner Eisenoxyd-Schnürchen parallel dem Hauptstreichen des Ganges durchsetzt. Spuren von Erz konnte ich nicht finden. Das ganze Gebirg ist an dieser Seite rhomboidal mit Quarz durchwachsen, so daß, da die dazwischen befindliche verwitterte Masse durch Regen ausgewaschen wird, sich ein Gewebe von lauter ein Paar Zoll großen Rhomben zeigt. Etwa 10 Lr. höher hinauf über dieser Arbeit fand ich einen schön ausgehauenen seigern Schacht, der gegen 30 Lr. tief sein mag. Der Haldensturz, klar gehauenen Gesteines, war im Verlauf der Jahrhunderte am steilen Abhange weggeschwemmt. Etwa 20 Lr. unter der ersten Arbeit am Abhang hinunter geht eine Oeffnung in dem Gebirgsgestein etwa 1 Lr. lang schief hinab, dann folgt ein tiefer seigerer Schacht. Im Thale un-

ter dem eben besuchten Berge wartete das Gepäck und nach $^1/_2$ Stunde kamen wir zu einer in der beginnenden Ebene liegenden Mandra. So nennt man den Platz, wo sich die Hirten und ihre Heerden des Nachts aufhalten. Am andern Tage fand ich in der Nähe der Mandra mehrere verfallene Schachtbingen. Wir zogen weiter südlich.

In dieser Ebene bis an den Abhang des östlichen Kalkberges, stand das alte Thorikos, eine der ältesten 12 Städte von Attika, es wird jetzt noch Theriko genannt. Wir zogen am Abhange des Berges hinauf zu dem diesem nördlich gegenüber liegenden kleinern Berge, der Welaturi heißt. An seinem Abhange ist ein verbrochener Schacht mit noch ziemlich bedeutender Halde; ich fand auf ihr nur Stückchen Quarz mit Eisenocher durchwachsen, aber keine Spur von Erz.

Bei den früher erwähnten drei Schächten und bei diesem scheinen die Alten keine Idee von einem Stollen gehabt oder Stölln nicht geliebt zu haben, so leicht und nützlich dergleichen hier und dort anzusetzen gewesen wären, so findet sich doch weder dort, noch hier die geringste Spur davon. In den alten Nachrichten sind jedoch außer Schächten (φρέατα) auch ὑπόνομοι erwähnt, was Stölln übersetzt worden ist. Die Gruben nannten die Alten Laureia oder Lauria, und das gesammte Bergrevier Lauriotike.

Der flache, niedrige, von Norden bis an den Hafen sich vorstreckende Bergrücken besteht aus weißem Marmor mit gelblicher und grauer Streifung. An seinem Ende nahe am Meere liegen flache Bleischlackenhalden darauf; die Oefen standen auf dem obersten Theile. Nahe dabei stand ein großes Gebäude, wie die Grundmauern von dicken Marmorquadern beweisen. Es befinden sich auf dieser letzten Anhöhe einige senkrecht niedergehende Kalkschlotten. Ich zog westlich im Kyprinosthal hinauf, denn ich wollte das Lauriongebirg, dessen Marmorbänke von S. nach N. streichen, rechtwinklig durchschneiden, da ich bereits bis hieher bemerkt hatte, daß keine Gangbildung stattfindet. Bald gelangten wir zu Grundmauern großer Gebäude und unfern dem schmalen Fußwege befindet sich ein großes, flaches, trockenes Bassin, dessen Sohle aus Conglomerat von Kalkgeröllen besteht. Unfern von hier fangen zu beiden Seiten des Thales an, sich flache Erhöhungen zu zeigen, die man sogleich für Berghalden erkennt. Manches ist hier freilich nur mit bergmännischem Auge herauszufinden, so wie der Alterthumsforscher aus seit Jahrtausenden fast erloschenen Zügen noch den Sinn ausmittelt, der

darin lesbar ist. Ich ließ sogleich Halt machen, um alles sorgfältig zu durchforschen. Die Halden waren nur etwa 2 Lr. höher als die Thalsohle, meist niedriger, mit Gestrüpp und Kräutern überwachsen; alles wurde damals geschrämt, also gab es nur kleine Brocken und nicht wie jetzt, wo meist mit Pulver gesprengt wird, große Stücke, welche der Verwitterung und dem Abspülen durch Regen länger widerstehen. Ich ließ den Haldensturz aufhauen, aber erst nach langem Suchen glückte es, etwas Bleiglanz mit Quarz und kleine Stückchen Malachit zu finden, auch einige Scherben alter, außen glänzend schwarzer Trinkgeschirre. Die Schächte waren verfallen, so daß kaum eine flache Vertiefung zu sehen war, und dicht neben einander ohne Regel, der Haldensturz des einen berührt meist den des andern, sie mögen etwa 6 bis 8 Lr. tief gewesen sein, sie ziehen sich zu beiden Seiten des flachen Thales hinab. In der Nähe der erst erwähnten sumpfigen Ebene, nach dem Meere zu, mag sie eindringendes Wasser verhindert haben, weiter zu bauen. Es lassen sich 5 Hauptgruppen solcher verbrochener Schächte unterscheiden. Unter dem das Thal ausfüllenden Kalkconglomerat liegt Glimmerschiefer und die erzführende Lage, in welcher Bleiglanz (a $3^1/_2$ Loth Silber im Ctr. rein geschiedenen Bleiglanz) mit Quarz oder Kalkspath, oder Braunspath und eisenochrige, thonige Lagen mit Malachit und Kupferlasur verwachsen, einbrachen, auch Brauneisenstein findet sich in der Nähe der Erze; es war das Vorkommen des Bleiglanzes durch die Nähe von Eisenstein bedingt, oder er brach in ihm ein, wovon später noch die Rede sein wird. Mehr läßt sich hier nicht schließen, und die Mächtigkeit der Erzlage nur dann erfahren, wenn man einen der alten Baue aufgenommen haben wird, wozu ich jetzt natürlich nicht die Mittel und die Zeit hatte.

Der ältere Kalk und der darunter liegende Glimmerschiefer fallen nördlich von Thorikos in Nord und so fort bis Athen, wo deutlicher Thonschiefer auftritt, hier fallen beide aber meist 7° in Ost, und fallen sie so, dann sind alte Baue vorhanden, stürzt sich aber der Glimmerschiefer stark, oder steht er auf dem Kopfe, so fehlt die Erzlage. Das Glimmerschiefergebirg führt wie gewöhnlich eine Menge sich bald auskeilender Quarzlagen, die oft mit Eisenocher durchzogen sind, scheint aber selbst nicht erzführend zu sein, sondern nur an der Grenze mit dem darüber liegenden Kalk und besonders sind die Eisensteineinlagerungen erzhaltig. Ich spreche diese Erfahrungen zum

Voraus aus, weil nun manches Folgende sogleich klarer erscheinen wird, und es dann keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

Ich kehre also wieder auf die Halden des Kyprinos-Thales zurück und versuche noch einen bergmännischen Schluß: Wenn sich die Baue der Alten hier unter den nördlich aufliegenden, nach Osten ziehenden Bergrücken, welcher aus krystallinisch körnigem Kalk besteht, erstreckten, so mußten sie bald wetternöthig sein (frische Luft nöthig haben), und daher nicht weit haben bebaut werden können, oder es mußten Lichtlöcher niedergebracht worden sein; ich bestieg daher den kleinen Bergrücken und fand gleich hinter demselben ein sich nach Westen hinauf ziehendes kleines Seitenthal, worin sich längs aufwärts vier Schächte befanden, deren drei offen waren, zwei der untern gegen **20** Lr., der oberste aber **30** Lr. tief. Ich fand zwar durch jenen Schluß diese **4** Schächte; jedoch findet hier ein anderes Verhältniß statt, da die Erze bei weitem tiefer lagen, denn daß sie erreicht wurden, beweisen die 4 mühsam niedergehauenen Schächte. Es hat unter jenem Bergrücken die Erzlage sich tiefer gestürzt, oder sie hat an ihm abgeschnitten, sich ausgekeilt, und man baute hier eine andere ab u. s. w. Diese Schächte sind durch die Kalkbänke sehr regelmäßig, viereckig, $^3/_4$ Lr. weit niedergehauen; um sie herum fand ich nur sehr wenig Haldensturz, meist nur Kalkstein, bei dem obersten aber auch Glimmerschiefer, außer ihnen ist in diesem kleinen Seitenthale keine weitere Spur von Bergbau. In die Schächte konnte ich mich ohne Haspel und starke Seile nicht herablassen, ich kehrte daher vom obersten westlichen Schacht wieder zurück und besuchte nördlich eine Anhöhe, auf welcher rothbraune Felsen, wie Ruinen in die Höhe stehen. Es ist ein einige Lachter mächtiges, eisenochriges Braunspath-Lager an vielen Punkten mit Anflug von Malachit durchwachsen, es streicht h. **6.** und fällt **47°** in Süd. An der Nordseite, also im Liegenden, fand ich ein Paar kleine verfallene Versuchs-Schächte. Es könnte von dieser Seite leicht mit einem freilich nicht viel Teufe einbringenden Versuchs-Stöllchen angefahren und untersucht werden, doch wird man schwerlich mehr als nur Spuren von Kupfer finden, sonst hätten auch wol die Alten ihre Arbeit nicht so bald aufgegeben. Im Kyprinos-Thal weiter hinauf, wo es sich zu schließen beginnt, sind südlich eine Menge größerer Berghalden, welche, obgleich sie dünn mit Kiefern bewachsen, doch leicht erkennbar sind. Die Schächte sind alle verfallen und auf

den Halden fand sich keine Spur von Erz. Ich ließ hier Mittag machen; ein Wlache, ein alter Bienenvater, kam und bot mir an, mich am gegenüberliegenden höhern, felsigen Abhange zu zwei Löchern zu führen. Das erste war eine alte bergmännische Arbeit. Vorn ist $^3/_4$ Lr. tief im Gestein niedergearbeitet, 1 Lr. im Quadrat, in einer Ecke ist Gestein stehen gelassen zum bequemern Niedersteigen, dann geht es ein Lachter vorwärts, die Sohle ist um $^3/_4$ Lr. tiefer gehauen und darüber ist die oberste Bank des Gebirges stehen gelassen, so daß man unter ihr bedeckt steht, von da gehen Stufen im Gestein ausgehauen etwa 4 Lr. weit hinab, sodann folgt ein 4 Lr. tiefes Gesenk, so wie ich früher im Thorikogebirg beschrieb. Zu oberst liegt hier 1 Lr. mächtig Kalkbreccie, unter ihr eine einige Zoll mächtige etwas eisenschüssige Schicht thoniger Schiefer, ohne Spur von Erz, darunter Glimmerschiefer einige Grad in Ost fallend, dieser setzte bis ins Tiefste fort, wo einige Lagen eisenochriges Quarz übersetzen. Man suchte also hier die Erz führende Lage tiefer im Glimmerschiefergebirg, gab jedoch nach den damaligen Erfahrungen die Hoffnung auf und ließ die Arbeit liegen. Im Kyprinosthale lag die Erzlage nahe unter dem dortigen Kalkconglomerat. Die Bank zu oberst ließ man wol stehen, um vor der Gluth der Sonne und vor Regengüssen geschützt zu sein, obgleich sie das Einfallen frischer Wetter (Luft) verhinderte; warum ferner die Alten oft anfangs mehrere Lachter weit flach mit Stufen hinabgingen und dann plötzlich senkrecht nieder, weiß ich nicht zu erklären, denn sollten die Stufen den Sackträgern zum Heraustragen der Erze dienen, so würde man sie bis auf den Abbau niedergearbeitet haben.

Ich ließ an diesem zu einem Nachtlager in dieser Gegend ziemlich günstigen Platze das Gepäck und die Vorräthe und kehrte den andern Tag wieder zurück in die Wasserwiese, wo ich Stückchen Brauneisenstein gefunden hatte und verfolgte sie nun westlich, sie zog sich zuletzt als enge Schlucht nördlich hinauf und wo sie dort ausging, fand ich immer größere Stücke trefflichen Brauneisenstein.

Der Prtschéko besteht aus dem schon beschriebenen, im Lauriongebirg allgemein deckenden salinischen Kalkstein, dessen Bänke sich an der westlichen Seite schwach in West, an der östlichen schwach in Ost neigen. Diese Eisensteineinlagerung setzt im Kalk auf, sie ist

an ihrem nördlichen Ende 1 bis $1^1/_2$ Fuß dick mit sehr quarzreichen Glimmerschieferbrocken, die an Ecken und Kanten etwas abgerundet und mit weißer thonig kalkiger Masse dünn umgeben sind, bedeckt.

Der Prtschéko hängt durch dieses Plateau mit dem nördlichen Gebirg zusammen, von hier streckt er sich $^3/_4$ St. gegen Süden, wo er durch eine Schlucht getrennt ist, jenseits derselben setzt dieser Bergrücken bis fast an das Meer fort.

Von hier begab ich mich noch weiter nördlich auf den höher ansteigenden Berg, welcher bis zur Spitze aus salinischem Kalkstein besteht. An seinem untersten westlichen Abhange fand ich oberhalb eine bedeutend große Schlackenhalde und ganz nahe dabei, tiefer eine Gruppe großer hoher Berghalden, es war hier einst bedeutender Bergbau und wahrscheinlich ziemlich tief getrieben worden. Gleich unterhalb der Halden öffnet sich ein kleines freundliches Thal. Die Hirten gaben mir keinen bestimmten Namen an, ich nenne es daher, um es später kurz bezeichnen zu können, Tschéko Theriko, um zu bezeichnen, daß es so gut, wie später Dartuse Theriko, an der Südseite des Thorikos-Gebirges, nördlich vom Prtschéko liegt.

Westlich von dem Fund, auf dem obersten Bergrücken des Prtschéko, finden sich noch mehrere alte Schächte und Höhlen, auch in und bei unbedeutenderen Eisensteineinlagerungen. Tiefer am westlichen Abhange findet man Grundmauern großer Gebäude und Bleischlacken; hier standen Schmelzhütten, die Plätze, wo die Oefen gestanden haben, sind noch bemerklich, auch die Gesteine fand ich, welche den Schmelzraum bildeten, es ist grauer Trachyt.

Von dem Nachtlager wandte ich mich den andern Tag westlich dahin, wo der Prtschéko durch eine Schlucht begrenzt wird und nur schmal mit dem südlich weiter fortsetzenden Berge zusammenhängt, an der Höhe dieses Berges sieht man, wenn man von der östlichen Ebene kommt, mehrere bedeutende Berghalden; ich wählte, um sie zu besuchen, ein enges Thal, in welchem sich rechts am felsigen Abhange eine große Kalkschlotte befindet. In der Thalschlucht selbst finden sich längshin Seitenmauern von großen Quaderstücken. Vor ihnen laufen hin und wieder dünnere Mauern querdurch; es war wol der Zweck Wasser aufzustauen, um die Erze, nachdem sie zuvor mit eisernen Keulen in steinernen Mörsern zerstampft worden waren, in Sieben zu waschen (Siebsetzen). Ich fand später

noch in zwei andern Thalschluchten eben solche Mauern. Auf den Halden fand sich kein Erz. Verfolgt man diesen Bergrücken weiter südlich, so blickt man bald rechts (westlich) in ein langes, tiefes, enges Thal von steilen Kalkfelsen eingeschlossen. An der westlichen Seite dieses Thales am untern Abhange sieht man mehrere Berghalden. Dies war wol das Thal Aulon. Wir zogen nun längs der Küste nach dem Cap. Sunium, jetzt, wegen der dort vom Tempel der Athene Sunias noch stehen gebliebenen Säulen, Cap. Colonne genannt. Die weißen Säulen des Tempels dienten den Alten und jetzt noch den Schiffern, um sich zu orientiren. Der Tempel der Athene Sunias ist aber, wenigstens die Säulen, welche ich mit dem Marmor des Lauriongebirges verglich, aus diesem gearbeitet.

Vom Tempel nach der Landseite zu stand am tiefern Abhange ein festes Castell, welches einst die zur Grubenarbeit gezwungenen Sclaven, als sie sich empört hatten, eroberten.

Herum liegende Stücke Eisenstein leiteten mich noch höher hinauf, bis ich zu einer mächtigen Eisensteineinlagerung gelangte. Sie zeigt Höhlenbildung und setzt noch weiter im Kalkgebirge aufwärts fort; Halden beweisen, daß man auch hier Bleiglanz gewann. Unter der Schlucht, welche südlich den Prtschéko begrenzt, zeigt sich südlich von ihr auf einer Anhöhe eine bedeutende Schlackenhalde. Die Oefen standen wie gewöhnlich an einem hohen freien Platze. Gleich unter diesen Schlackenhalden nördlich sind einige Schächte durch das Kalkconglomerat niedergebracht und es zeigen sich einige Halden; noch ein wenig nördlicher, wo sich eine kleine Anhöhe aus kahlen Kalkbänken bestehend hebt, geht in diesen ein schön ausgehauener Schacht einige Lr. tief nieder.

Wären diese Höhlen und Schlotten im Eisenstein einst mit Puzen Bleiglanz ausgefüllt gewesen, wie er darin in der letzten Arbeit in ochrigen Lagen noch in schmalen Trümmern und Nestern fortsetzt, so könnte man sich erklären, wie die großen Schlackenhalden entstanden und wie dieser nur 3½ Loth Silber haltende Bleiglanz große Ausbeute gegeben hat; so müssen denn die Alten sehr mächtige Lagerstätten reich an Bleiglanz abgebaut haben.

Ich kehre wieder westlich zurück in das breite Hauptthal, hier kommt man zu den vorzugsweise sogenannten laurischen Schlackenhalden, welche, da sie ganz flach ausgebreitet sind, sehr groß erscheinen. Man hat in allen größern Schlackenhalden niedergewühlt,

um zu sehen, ob die Schlacken von den frühesten Schmelzungen unrein genug wären, um nochmals zur Schmelzung genommen werden zu können. Auf diese Hauptschlackenhalden folgt wieder weiter nördlich, rechts auf einer Anhöhe, eine große Schlackenhalde. Man bemerkt am obersten Punkte die Grundmauern der Schmelzhütten. Ich fand in dem Boden eines zerstörten Ofens ein wenig zwischen die Steine eingedrungenes Werkblei, es enthielt 4½ Loth Silber im Ctr. Dann folgen im Thale, was hier Camara dissenterina genannt wird, westlich eine Menge Berghalden. Auch an der östlichen Seite finden sich einige Halden und mehrere tiefe offne Schächte; das Glimmerschiefergebirg ist hier unbedeckt, in ihm ging einer dieser Schächte ein Lr. hoch, 1 Lr. breit, mit einigen und 30° Fall, 19 Lr. lang hinab, es waren Stufen eingehauen. Im Tiefsten hatte man eine übersetzende eisenochrige Quarzlage angehauen, wie sie sich hier überall im Schiefergebirg zeigen, es fand sich aber kein Erz und die Arbeit blieb liegen. So tief suchte man also selbst im Glimmerschiefer nach Erz, was auch einige offene Schächte in diesem Thale noch beweisen, es wurde aber mit keinem etwas gefunden, was die früher ausgesprochenen Beobachtungen bestätigt. Bohrungen würden im Lauriongebirg an einigen Punkten wünschenswerth sein, um sich zu überzeugen, ob es tiefer unter den ausgebauten Lagerstätten und hier im Glimmerschiefer vielleicht noch bauwürdige Erze gäbe.

Der Bergbau zog sich noch östlich am Abhange des vorliegenden Berges hin und nördlich in einer Schlucht hinauf; ich verfolgte sie jenseits eines sich vorziehenden kleinen Bergrückens und fand sehr bedeutende Schlackenhalden und westlich ganz nahe dabei und auch 100 Schritt weiter mehrere große Berghalden. Diese Gegend heißt Dartése Thériko. Diese und die früher nördlichst vom Prtschéko, bei Tschéko Thériko erwähnten, sind von dieser Seite die nördlichsten alten Baue.

Ehe ich aber das Laurische Gebirg verlasse, muß ich noch erwähnen, daß es auch auf der südöstlich dem Thorikos-Hafen vorliegenden, ein Paar Stunden langen, aber etwa nur ½ Stunde breiten Insel Mákro, sonst Helenen-Insel genannt (weil Paris die entführte Helene dort zum ersten Mal umarmte, wovon sich jedoch keine Spur mehr finden soll), alte Baue giebt, wahrscheinlich unter denselben Verhältnissen, wie im Lauriongebirge. Als ich im Tho-

rikos-Hafen war, fand ich kein Fischerboot, um uns überzusetzen, und als ich später in Zea erfuhr, daß auf dieser Insel alte bergmännische Arbeiten sind, verhinderte Wind und Wetter, dort zu landen.

Die Ausdehnung des von den Alten im südlichen Attika bergmännisch bebauten Strich Landes beträgt ungefähr von Süd nach Nord 1½ deutsche Meile (Melanthis Thériko ist, weil es ganz isolirt nördlich liegt, nicht mit gerechnet) und von West nach Ost 1 Meile. Im Westen wird das erzhaltige Gebirg durch die östliche Gegend von Elimbo und Anawiso, durch das Thal Sindurina, den Eliasberg und von ihm südlich durch das Meer begrenzt. Dieser Strich Land ist, so weit die bisherigen Erfahrungen reichen, nicht Erz führend; denn es fehlen hier die geognostischen Bedingnisse. Man kann den Theil des Landes, in welchem die Alten ihre Gruben hatten, durch 3 Hauptlinien von Süd nach Nord bezeichnen. Die erste beginnt an dem Berge, dem Cap Sunium zunächst, nördlich gegenüber zieht sie sich durch Contulese, Camara dissenterina, mit ihren beiden Abhängen hinauf bis Dartuse Thériko, wo sie endigt; die andere beginnt am Ausgange des Thales Aulon, zieht sich in diesem hinauf (wozu die Baue am östlichen Abhange des das Thal Aulon nördlich begrenzenden Bergrückens mitzurechnen sind), über den Prtschéko bis nördlich zu Tschéko Thériko. Vom Prtschéko östlich zieht sich das stark bergmännisch ausgebaute Kyprinosthal zur dritten Linie, welche bei dem alten Thorikos beginnt, der Bau auf dem Wélaturi; von der Ebene von Thorikos zieht sich dann nordwestlich ein enges Thal mit Halden und Bingen hinauf nach Thériko Sti Blaka, und nördlich von der Ebene wol ½ Meile weit, endigt die Erzführung mit dem nördlichsten, ganz abgesondert liegenden Baue von Melanthis Thériko.

Folgende bergmännische Eintheilung kann ebenfalls einen Ueberblick über die Grubenbaue der Alten im südlichen Attika gewähren:

I. Bergrevier von Thorikos.

1. Melanthis (der nördlichste Bau) mit dem Zusatz Thériko.
2. Sti Blaka (der Berg, das Gegengebirg und das Thal hinab bis zur Ebene von Thorikos) mit dem Zusatze Thériko.
3. Welaturi (Bau an dem Berge nördlich bei Thorikos).

II. Bergrevier des Lauriongebirges (Lauriontike).

α) nördliche Baue.

1. Dartēse (mit dem Zusatze Thériko, welcher bezeichnet am Thorikos-Gebirge liegend).
2. Tschéko (mit dem Zusatze Thériko, wie zuvor).

β) mittleres Revier.

3. Camara dissenterina, bis mit Coutelése.
4. Prtschéko.
5. Kyprīnos-Thal (von den Wlachen auch wohl Kyprānos genannt).

γ) unteres oder südliches Revier.

6. Womos (das Revier rings um den Altar herum).
7. Das Thal Aulon.
8. Die Baue an dem Berge nördlich, zunächst am Cap Sunium.

III. Die Grubenbaue auf der Insel Mākro (Makro-nisi-Helena).

Bayerische Staatsbibliothek München

Halle,

Druck von Ed. Heynemann.

1848.

Inhalts-Verzeichniß
der ersten Abtheilung.

Seite.

Vorrede V

§. 1. Einleitung 1

§. 2. Zweck und Methode der Darstellung der Bergwerkshoheit 7

§. 3. Rechtfertigung dieser Methode 8

§. 4. Gang der gegenwärtigen Betrachtung 10

§. 5. Quellpunkt des Bergrechts-Institutes 10

Erste Abtheilung.

Untersuchung über den Ursprung der Bergwerkshoheit.

Erstes Hauptstück.

§. 6. Staats- und Rechtsverhältnisse Aegyptens 17

Zweites Hauptstück.

§ 7. Geographische-, Staats-, Rechts- und Bergwerksverhältnisse von Phönicien und Karthago 28

Zweite Abtheilung.

Die weitere Entfaltung der Bergwerkshoheit bei den alten Völkern Europas.

Drittes Hauptstück.

§. 8. Die Hellenen 39

§. 9. Spartas Staats- und Eigenthumsverfassung 45

§. 10 Athen 47

§. 11. Dessen Agrarverfassung 52

§. 12. Attische Bergwerksverfassung 55

Dritte Abtheilung.

Der antike Höhepunkt der Bergwerkshoheit.

Viertes Hauptstück.

§. 13. Das römische Reich 67

§. 14. Roms älteste Bestandtheile 72

§. 15. Eintheilung des römischen Volks 73

§. 16. Die älteste römische Verfassung 74

§. 17 Römische Agrarverfassung 82

Seite.
§. 18. Servianische Verfassung 85
§. 19. Gründung der Republik in Rom. 88
§. 20. Der Staatshaushalt der römischen Republik 93
§. 21. Parteikämpfe und Untergang der Republik. 94
§. 22. Das Kaiserreich 96
§. 23. Der römische Staatshaushalt 96
§. 24. Das römische Colonienwesen 98
§. 25 Die römische Bergwerksverfassung 99
§. 26. Die römische Berggesetzgebung und zwar 101
§. 27. 1) Vom Anfange des römischen Staates bis zum Höhepunkt der Republik 102
§. 28. 2) Von dem Verfalle der Republik bis zur Regierung des Kaisers Tiberius. 105
§. 29. 3) Von der Regierung Tibers bis zum Untergange des abendländischen Kaiserthums 105
§. 30. Die römische Bergwerkshoheit. 110

Fünftes Hauptstück.

§. 31. Die Auflösung des römischen Reiches und dessen Uebergang in germanische Staatsformen 119
§. 32. Sociale Zustände unter den letzten Imperatoren des weströmischen Reiches bis zur Eroberung der Langobarden 122
§. 33. Städte- und Ständeverhältnisse unter den letzten Imperatoren . . 124
§. 34. Agrar-, Steuer- und Bergwerksverfassung 126
§. 35. Fortschreitende Umwälzung der socialen und Rechtsverhältnisse der romanischen Bevölkerung Italiens durch germanische Elemente . . 127
§. 36. Das Städtewesen. 130
§. 37. Langobardisches Rechtswesen 131
§. 38. Einfluß des Lehenswesens auf das Bergwerks-Institut. 132
§. 39. Fortdauer des römischen Rechtes 134

Anhang.

Beschreibung der laurischen Silberbergwerke in Griechenland. 135

In demselben Verlage erscheinen in Kurzem folgende Werke:

Bornemann, C. R., Ing., Hydrometrie oder prakt. Anleitung zum Wassermessen, nebst einem Anhange: über die Vertheilung des Wassers. Mit vielen Hülfstabellen, Holzschnitten u. Chemitypen, u. 5 lith. Tafeln. gr. 8. geh. ca 15 B.

Breithaupt, A., Prof., Das Zusammenvorkommen (Paragenesis) der Mineralien. Thatsachen u. Beobachtungen. gr. 8. geh. ca 20 B.

Freiesleben, J. C., Brghptm., Beiträge zur Geschichte, Statistik und Literatur des sächs. Erzbergbaues. Mit besonderer Berücksichtigung der Gangformationen. Aus dem Nachlasse herausg. v. H. Müller. gr. 8. geh.

Gangstudien oder Beiträge zur Kenntniss der Erzgänge. Herausgeg. v. B. Cotta, Prof. IIs H. m. 4 Taf. Abbild. gr. 8. geh.

Ingenieur, der, Zeitschrift f. d. gesammte Ingenieurwesen. Herausgeg. v. Bornemann u. Brückmann. IIr Bd. 8 Hefte. gr. 4. Mit 24 Taf. Abbild. Subscpt.-Pr. 6²/₃ Thlr.
Einzelne Hefte à 1 Thlr.

Valérius, Dr. B., Prof., Theoret.-prakt. Handbuch der Stabeisenfabrikation, nebst Darstellung der Verbesserungen, deren sie fähig ist rc. Deutsch bearb. v. C. Hartmann. Ergänzungsheft. Mit 5 Taf. Abbild. 4. geh.
(Das Hauptwerk erschien 1846 u. kostet Thlr. 7. = Fl. 10. 30 Xr. C.M.)

Winkler, K. A., Ob.-Schiedsward., Die europäische Amalgamazion der Silbererze u. silberhaltigen Hüttenprodukte. 2te verm. u. verb. Auflge. 14 B. mit 1 Taf. Abbild. geh. 1¹/₃ Thlr. — Fl. 2. C. M.

Druck von Ed. Heynemann in Halle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Swoboda, Johann

Der Staat, das Eigenthum, die Regalien insbesondere die Bergwerkshoheit in ihrer Genesis, welthistorischen Entwicklung und heutigen Bedeutung

Freiberg 1848

Metall. 114 o

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293388-8